

Geschäftsplan des Landgerichts Berlin 2023

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Geschäftsplan beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 12. Dezember 2022.

Soweit der Geschäftsplan auf anderen Rechtsvorschriften beruht, sind diese in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für sämtliche Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

Die Klammerzusätze bei der Kammerbesetzung bezeichnen eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (z.B. 0,5) sowie den anteiligen Einsatz in einer Straf-, bzw. Strafvollstreckungskammer (z. B. 0,5 RP).

(zuletzt geändert durch PB vom 13. Dezember 2023)

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen. Vorübergehende Entlastungen im Strafbereich werden in der Netzversion nicht vermerkt.

Inhaltsverzeichnis

A. Justizverwaltung	4
I. Gerichtsvorstand und Präsidium	4
II. Geschäftsbereiche.....	6
1. Zivilgerichtsbarkeit	6
a) Tegeler Weg.....	6
b) Littenstraße	6
2. Strafgerichtsbarkeit	6
B. Zivilsachen.....	7
I. Allgemeiner Teil - Grundsätze der Geschäftsverteilung	7
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten	7
3. Zuständigkeiten	40
a) Zuständigkeiten der Zivilkammern	40
b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen	61
c) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren	64
d) Besondere Zuständigkeiten	69
e) Verbindung von Verfahren	73
f) Abgabe von Verfahren	73
g) Zuständigkeitsstreitigkeiten	73
h) Fortbestehen der Zuständigkeit.....	74
II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen -	75
1. Dienststelle Tegeler Weg.....	75
2. Dienststelle Littenstraße.....	85
a) Zivilkammern.....	85
b) Kammern für Handelssachen.....	95
3. Vertretung.....	99
C. Strafsachen.....	110
I. Allgemeine Bestimmungen	110
II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren.....	111
1. Große Strafkammern.....	111
2. Kleine Strafkammern.....	114
3. Strafvollstreckungskammern	115
III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur.....	117
1. Grundsätze	117
2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen.....	118

a) Große Strafkammern	118
b) Kleine allgemeine Strafkammern	126
c) Strafvollstreckungskammern.....	130
d) Verbindung von Verfahren	136
e) Zuteilung wegen Vorbefassung	136
f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO.....	137
g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen	138
h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern.....	141
i) Sonstige Sachen	142
3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen.....	142
4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung	143
IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74 a Abs. 4 GVG	145
1. Große Strafkammern	145
2. Kleine Strafkammern	155
3. Strafvollstreckungskammern.....	158
4. Rehabilitierungskammer (§ 9 Abs. 1 StrRehaG)	165
5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG	165
V. Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern und der Rehabilitierungskammer	165
1. Vertretung der Vorsitzenden.....	166
2. Vertretung der Beisitzer.....	166
VI. Vertretung in kleinen Strafkammern.....	180
1. Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung	180
2. Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung	182
VII. Vertretung in Strafvollstreckungskammern	188
1. Vertretung der Vorsitzenden.....	188
2. Vertretung der Beisitzer.....	188
VIII. Richter vom Tagesdienst	195
IX. Ergänzungsrichter.....	200
D. Besondere Spruchkörper	205
I. Kammer für Baulandsachen.....	205
II. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen.....	206
III. Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.....	207
IV. Berufsgerecht für Architektinnen und Architekten.....	208
V. Berufsgerecht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure	209

E. Anlagen	1
I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2023 (Handelsrichter)	1
II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2023 (Bereitschaftsrichter)	1
III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2023 (Turnusverteilung von Zivilsachen)	1
IV. Anlage 4 zum Geschäftsplan 2023 (Turnusverteilung in Strafsachen)	1

A. Justizverwaltung

Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin (Mitte)

Telefon: 9023 (intern: 923 – 0)

I. Gerichtsvorstand und Präsidium

Präsident:

~~PräsLG Dr. Matthiessen~~ bis 30.09.2023 Zimmer 1122 (Littenstraße)

N.N. ab 01.10.2023 Zimmer 41 (Tegeler Weg)

Zimmer A 407 (Moabit)

Vizepräsidenten:

VPäs'inLG Dr. Teschner Zimmer 39 (Tegeler Weg)

~~VPäs'inLG Selting~~ bis 30.04.2023 Zimmer 1120 (Littenstraße)

N.N. ab 01.05.2023

VPäsLG Dr. Mauntel Zimmer A 408 (Moabit)

Ständige Vertreterin des Präsidenten:

VPäs'inLG Dr. Teschner

Präsidium:

~~Präsi~~LG-Dr. Matthiessen bis 30.09.2023

N.N. ab 01.10.2023

VRi'inLG Baara	Zimmer 355 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Bach	Zimmer 284 (Tegeler Weg)
VRi'inLG Berger-Sieg	Zimmer B 316 (Moabit)
VRiLG Dethloff	Zimmer 119 (Tegeler Weg)
VRiLG Hollering	Zimmer D 327 (Moabit)
VRi'inLG Iser	Zimmer 3216 (Littenstraße)
VRiLG Kleber	Zimmer D 419 (Moabit)
VRiLG B. Meyer	Zimmer A 448 (Moabit)
VRi'inLG Siegmund	Zimmer 3915 (Littenstraße)
VRi'inLG Wellershoff	Zimmer B 204 (Moabit)

II. Geschäftsbereiche

1. Zivilgerichtsbarkeit

a) Tegeler Weg

10589 Berlin (Charlottenburg),

Tegeler Weg 17 – 21

Eingangsregistratur: Zimmer 3

b) Littenstraße

10179 Berlin (Mitte),

Littenstraße 12 – 17

Eingangsregistratur: Zimmer 3110

2. Strafgerichtsbarkeit

10559 Berlin (Tiergarten),

Turmstraße 91

B. Zivilsachen

I. Allgemeiner Teil - Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht. Nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. So werden bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bereits anhängige Sachen in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung erfolgt.
- 2 Im Falle der Abgabe eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine andere Zivilkammer oder von einer Kammer für Handelssachen an eine andere Kammer für Handelssachen und im Fall der Verweisung eines Verfahrens von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen oder umgekehrt ist für die Zuständigkeit der aufnehmenden Kammer das Datum der Abgabeentscheidung maßgebend.

2. Regelungen zur Verteilung der Verfahren nach Punkten

3 Grundsatz

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei der Briefannahme der Dienststelle, der die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen zugewiesen sind, maßgebend. Dort werden die Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen. Dabei darf den damit betrauten Dienstkräften der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Eilsachen, die nicht im e.V.-Turnus I oder e.V.-Turnus II eingetragen werden (insbesondere Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie erstinstanzliche Klagen auf Räumung gemieteter Räume), werden an nächst bereiter Stelle im Turnus verteilt.

PB vom 28.08.2023

Grundsatz

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Landgericht Berlin maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahme der Dienststelle, der die im Turnusverfahren zu verteilenden Sachen zugewiesen sind, verteilt. Dort werden diese Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen. Für die Vergabe der Ordnungsnummern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Eilsachen, die

nicht im e.V.-Turnus I oder e.V.-Turnus II eingetragen werden (insbesondere Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie erstinstanzliche Klagen auf Räumung gemieteter Räume), werden an nächst bereiter Stelle im Turnus verteilt.

PB vom 31.08.2023

Die mit Präsidialbeschluss vom 28.08.2023 zu den vorgenannten Randnummern beschlossenen Änderungen (Anlage 2a) treten mit Wirkung zum 04.09.2023 in Kraft.

4 Abgaben von Verfahren

Verfahren, die von einer Kammer abgegeben oder an eine Kammer für Handelssachen oder an eine Zivilkammer verwiesen werden, erhalten in der Briefannahme eine neue Ordnungsnummer. Die Eingangsregistratur weist die abgegebenen Verfahren am Tag nach dem Eingang bei ihr nach Übertragung der Punkte und nach Durchführung der Punktstandkorrektur gem. Rn. 12, 13, 19 - 23 vor anderen Verfahren in der Reihenfolge der neuen Ordnungsnummern der zuständigen Kammer zu. Ausgenommen hiervon sind einstweilige Verfügungsverfahren, Arrestanträge sowie Eilsachen, die an nächst bereiter Stelle umgetragen werden.

PB vom 28.08.2023

Abgaben von Verfahren

Verfahren, die von einer Kammer abgegeben oder an eine Kammer für Handelssachen oder an eine Zivilkammer verwiesen werden, weist die Eingangsregistratur am Tag nach dem Eingang bei ihr nach Übertragung der Punkte und nach Durchführung der Punktstandkorrektur gem. Rn. 12, 13, 19 - 23 vor anderen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs der zuständigen Kammer zu. Dabei ist entsprechend Rn. 3 danach zu differenzieren, ob die abgegebene Akte in elektronischer Form oder in Papier geführt wird: im Fall elektronischer Akten ist zur Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Akte in dem dafür eingerichteten Laufwerk für die Eingangsregistratur bereitgestellt worden ist. Alle anderen Akten erhalten zunächst in der Briefannahme eine neue Ordnungsnummer und werden dann nach Eingang in der Eingangsregistratur in der Reihenfolge der neuen Ordnungsnummer neu zugewiesen.

Ausgenommen hiervon sind einstweilige Verfügungsverfahren, Arrestanträge sowie Eilsachen, die an nächst bereiter Stelle umgetragen werden.

PB vom 31.08.2023

Die mit Präsidialbeschluss vom 28.08.2023 zu den vorgenannten Randnummern beschlossenen Änderungen (Anlage 2a) treten mit Wirkung zum 04.09.2023 in Kraft.

5 Trennung von Verfahren

Ein abgetrenntes Verfahren verbleibt bei der abtrennenden Kammer, auch wenn der abgetrennte Teil nunmehr in ein Sondergebiet fielen. Das abgetrennte Verfahren wird

direkt der Eingangsregistratur zugeleitet und erhält dort ein neues Aktenzeichen. Bei einer Trennung von einstweiligen Verfügungsverfahren, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren gelten für das neu einzutragende Verfahren die Regelungen über die Abgabe von Verfahren (Rn. 4).

6 Irrtümlich oder fehlende Eintragung

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Dieser Fall ist wie eine Abgabe zu behandeln.

Sofern eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, wird diese als Neueingang behandelt und unverzüglich der Briefannahme zugeleitet. Wird ein Rechtsmittel zum Aktenzeichen eines zweitinstanzlichen Verfahrens eingereicht, erfolgt die Eintragung wie bei einer Abgabe. Verfahren, die die Eingangsregistratur einer Kammer zur Klärung, ob eine Vorbefassung (Rn. 84) vorliegt, zugeleitet hat, werden wie Abgaben behandelt. Gleiches gilt für Verfahren, die an das Landgericht Berlin gerichtet sind, irrtümlich jedoch beim Amtsgericht Mitte eingetragen worden sind.

PB vom 28.08.2023

Irrtümlich oder fehlende Eintragung

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Dieser Fall ist wie eine Abgabe zu behandeln.

Sofern eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, wird diese als Neueingang behandelt. Ist die Sache außerhalb des EGVP oder des Laufwerks L eingegangen, wird sie unverzüglich der Briefannahme zugeleitet. Wird ein Rechtsmittel zum Aktenzeichen eines zweitinstanzlichen Verfahrens eingereicht, erfolgt die Eintragung wie bei einer Abgabe. Verfahren, die die Eingangsregistratur einer Kammer zur Klärung, ob eine Vorbefassung (Rn. 84) vorliegt, zugeleitet hat, werden wie Abgaben behandelt. Gleiches gilt für Verfahren, die an das Landgericht Berlin gerichtet sind, irrtümlich jedoch beim Amtsgericht Mitte eingetragen worden sind.

PB vom 31.08.2023

Die mit Präsidialbeschluss vom 28.08.2023 zu den vorgenannten Randnummern beschlossenen Änderungen (Anlage 2a) treten mit Wirkung zum 04.09.2023 in Kraft.

7 Dokumentation

Das nähere Verfahren einschließlich von Dokumentationen regelt eine Verwaltungsanordnung des Präsidenten, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Manipulationen der Verteilung auszuschließen sowie die Nachvollziehbarkeit der Zuweisung und von Fehlerkorrekturen zu gewährleisten.

8 Bildung von Turnussen

Es werden ein Hauptturnus sowie die im Folgenden genannten Spezialturnusse gebildet.

In den **Hauptturnus** fallen:

- allgemeine Zivilsachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
- folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftsachen, Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz
- AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die Zivilkammern in der Littenstraße zuständig sind
- sonstige Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die Kammern für Handelssachen zuständig sind

In den **Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW** fallen:

- Sondergebiete 1. Instanz (einschließlich OH- und AR-Sachen), für die Zivilkammern im Tegeler Weg zuständig sind

In den **eV-Turnus I** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 1. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 1. Instanz

In den **eV-Turnus II** fallen:

- allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten TW 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in den Sondergebieten LS 1. und 2. Instanz
- Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in allgemeinen Handelssachen 1. und 2. Instanz

jeweils mit Ausnahme von Streitwertbeschwerden

In den **Turnus 2. Instanz** fallen:

- Berufungen in allgemeinen Zivilsachen

- Berufungen in den Sondergebieten
- Berufungen in allgemeinen Handelssachen
- Berufungen in den Sondergebieten der Handelssachen

In den **Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete** fallen:

- Wohnraummietsachen 2. Instanz
- Wohnungseigentumssachen 2. Instanz

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden** fallen:

- Beschwerden in allgemeinen Zivilsachen (einschließlich SH-Sachen)
- Beschwerden in den Sondergebieten (einschließlich SH-Sachen, mit Ausnahme Wohnraummietsachen, Wohnungseigentumssachen, FamFG-Beschwerden)
- Beschwerden in allgemeinen Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)
- Beschwerden in den Sondergebieten der Handelssachen (einschließlich SH-Sachen)
- Streitwertbeschwerden in sämtlichen Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren

In den **Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG** fallen

- Beschwerden in Betreuungssachen
- Beschwerden in Grundbuchsachen
- Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
- Beschwerden in Unterbringungssachen
- Beschwerden in Vergütungssachen
- Beschwerden in Vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten
- Beschwerden in Sachen gem. § 15 BNotO und § 54 BeurkG
- Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamG
- Beschwerden in Verschollenheitssachen
- Beschwerden in Personenstandssachen
- Beschwerden in Verfahren, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

In den **Turnus Sondergebiete AR** fallen:

- AR-Sachen: Kosten des Landgerichts
- AR-Sachen: Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO
- AR-Sachen in Handelssachen aus dem AktG

In den **Turnus Übernahme von Verfahren** fallen:

Verfahren, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses nach diesem Turnus neu zu verteilen sind.

PB vom 29.03.2023

In den Turnus Sondergebiete **AR/SH** fallen:

- ...

- **SH-Sachen:** Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO und § 5 FamFG

9 Vergabe der Ordnungsnummern und Verteilung der Verfahren

Für die Vergabe der Ordnungsnummern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Maßgeblich für die Eintragung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei der Briefannahme der für die Eintragung des Turnusringes zuständigen Dienststelle (vgl. Rn. 3 des Geschäftsplans). Die Eingänge eines Tages werden innerhalb eines Turnusringes in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern von den räumlich getrennten Eingangsregistraturen auf die Kammern verteilt.

Im Turnusring 1. Instanz Sondergebiete TW findet darüber hinaus eine Aufteilung nach Sondergebieten statt, wobei Bank- und Finanzgeschäfte, Kapitalanlagesachen und Gewerbemietssachen als ein Sondergebiet sowie Bausachen, Grundstückssachen, Entschädigungssachen, Vergabesachen und internationale Sachen als ein Sondergebiet behandelt werden. Die jeweiligen Tageseingänge sind jeweils vollständig in der kalendermäßigen Reihenfolge zu verteilen. Im Hauptturnus sind die allgemeinen Handelssachen und die Sondergebiete der Kammern für Handelssachen Aktiengesellschaftssachen und Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz eines Tages vor den allgemeinen Zivilsachen und den AR-Sachen desselben Tages einzutragen.

PB vom 28.08.2023

Verteilung der Verfahren

Die Verfahren werden von den von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistraturen auf die Kammern verteilt. Die Eingänge eines Tages werden innerhalb eines Turnusringes in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die Kammern verteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei dem Landgericht nach Maßgabe der Rn. 3. Dabei werden zunächst die über das EGVP eingegangenen Sachen eines Tages in zeitlicher Reihenfolge erfasst, dann die Eingänge im Laufwerk L in der dortigen zeitlicher Reihenfolge und im Anschluss daran die übrigen Eingänge desselben Tages, letztere in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern.

Im Turnusring 1. Instanz Sondergebiete TW findet darüber hinaus eine Aufteilung nach Sondergebieten statt, wobei Bank- und Finanzgeschäfte, Kapitalanlagesachen und Gewerbemietssachen als ein Sondergebiet sowie Bausachen, Grundstücksachen, Entschädigungssachen, Vergabesachen und internationale Sachen als ein Sondergebiet behandelt werden. Die jeweiligen Tageseingänge sind jeweils vollständig in der vorbeschriebenen Reihenfolge zu verteilen. Im Hauptturnus sind die allgemeinen Handelssachen und die Sondergebiete der Kammern für Handelssachen Aktiengesellschaftssachen und Wertpapierbereinigungssachen 1. Instanz eines Tages vor den allgemeinen Zivilsachen und den AR-Sachen desselben Tages einzutragen.

PB vom 31.08.2023

Die mit Präsidialbeschluss vom 28.08.2023 zu den vorgenannten Randnummern beschlossenen Änderungen (Anlage 2a) treten mit Wirkung zum 04.09.2023 in Kraft.

10 Zuständigkeit für Eilsachen bei fehlender Eintragungsmöglichkeit

Kann bei einer Eilsache die in dem jeweiligen Turnus zuständige Kammer - etwa wegen des Ausfalls des Computersystems in beiden Eingangsregistraturen - nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist sie nach Vergabe eines Hilfsaktenzeichens folgenden Kammern zur Bearbeitung vorzulegen:

- eine Sache, die in ein Sondergebiet fällt, der für dieses Sondergebiet zuständigen Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl,
- eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Tegeler Weg einzutragen ist, der ZK 1
- eine sonstige Sache, die in der Eingangsregistratur Littenstraße einzutragen ist, der ZK 54
- eine sonstige Sache, die an die Kammer für Handelssachen gerichtet ist, der ZK 100.

Können Verfahren in den Eingangsregistraturen wieder eingetragen werden, so verbleibt es - ungeachtet etwaiger Eilmaßnahmen der zuvor genannten Kammern - bei der im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit.

10a Auswahl des Turnus bei Zuweisung einer Honorar- oder Anwaltshaftungssache

Wird ein Honorarprozess eines Rechtsanwalts oder eine Anwaltshaftungssache einer Kammer zugewiesen, weil das beanstandete Verhalten in ihre Sonderzuständigkeit fällt, so ist die Sache im Sonderturnus dieser Kammer einzutragen.

11 Zuweisung innerhalb der Turnusringe nach Punkteständen

Zuständig ist immer die Kammer, welche für die Verfahrensart zuständig ist und

zum Zeitpunkt der Eintragung des Verfahrens für den gem. Rn. 1 und 2 maßgeblichen Tag die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Kammern für Handels-sachen und ihre jeweilige korrespondierende a-Kammer werden bei der Zuweisung als eine Kammer behandelt. Im e.V.-Turnus I und e.V.-Turnus II sind abweichend vom Grundsatz zu Rn. 1 und 2 die Zuweisungspunkte zum Zeitpunkt der Eintragung maßgeblich. Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, ist maßgeblich der Punktstand am Tag des Eingangs des Verfahrens nach Zurückverweisung bzw. des Schriftsatzes, mit dem das Verfahren wieder auflebt.

Der jeweils ausgewiesene Punktstand ist auch bei Fehlerhaftigkeit für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich. Fehler des Punktstandes werden unmittelbar nach Bemerken und vor weiteren Eintragungen durch die Leitung der Eingangsregistratur korrigiert.

12 Punktstand zu Beginn des Jahres und Punktstandveränderung

Die in den Vorjahren erwirtschafteten Punkte bleiben bestehen. Ausgenommen hiervon sind folgende Kammern, die mit Wirkung zum 01.01.2023 die angegebenen Punkte erhalten:

Der ZK 34 werden mit Wirkung zum 01.01.2023 im Hauptturnus 318 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 207 Punkte abgezogen.

Der ZK 58 werden mit Wirkung zum 01.02.2023 im Hauptturnus 866 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 563 Punkte abgezogen.

Der ZK 63 werden mit Wirkung zum 01.02.2023 im Hauptturnus 1.210 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 87 und die ZK 88 erhalten zu Beginn des 01.01.2023 in allen Turnussen, an denen sie teilnehmen, die Punktzahl, die die ZK 83 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 88 werden mit Wirkung zum 01.02.2023 im Hauptturnus 1.114 Punkte abgezogen.

Der ZK 101/101a werden mit Wirkung zum 01.01.2023 im Hauptturnus 2.263 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 905 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 104/104a erhält zu Beginn des 01.06.2023 in allen Turnussen, an denen sie teilnimmt, die Punktzahl, die die ZK 94/94a zu Beginn dieses Tages hat.

Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, in nicht vorhersehbaren begründeten Einzelfällen zum Belastungsausgleich während des Jahres zu beschließen, dass an einem zu bestimmenden Tag einer Kammer Punkte abzuziehen oder hinzuzufügen sind. Die Punktstandveränderung ist jeweils zu Beginn des Tages, zu dem die Punkteveränderung erfolgen soll, vor Eintragung der ersten Sache im betroffenen Turnus vorzunehmen.

PB vom 18.01.2023

Die ZK 19a erhält zu Beginn des 20.01.2023 in allen Turnussen, an denen sie teilnimmt, die Punktzahl, die die ZK 29 zu Beginn dieses Tages hat.

Die ZK 104/104a erhält zu Beginn des 20.01.2023 in allen Turnussen, an denen sie teilnimmt, die Punktzahl, die die ZK 94/94a zu Beginn dieses Tages hat. Die weitere Punkteanpassung zum 01.06.2023 bleibt bestehen.

PB vom 23.01.2023

Der ZK 33 werden zu Beginn des 15.02.2023 im Hauptturnus 1.824 Punkte und im Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW 1.277 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 34 werden zu Beginn des 23.02.2023 im Hauptturnus 15 Punkte abgezogen.

Der ZK 83 werden zu Beginn des 01.02.2023 und zu Beginn des 01.04.2023 im Hauptturnus jeweils 548 Punkte abgezogen.

Der ZK 87 werden zu Beginn des 01.02.2023 im Hauptturnus 290 Punkte gutgeschrieben.

Die ZK 96/96a erhält mit Wirkung zum 29.04.2023 in allen Turnussen, an denen sie teilnimmt, die Punkte, die die ZK 94/94a zu Beginn des Tages 29.04.2023 im jeweiligen Turnus hat.

PB vom 25.01.2023

Die ZK 36 erhält mit Wirkung zum 01.03.2023 im eV-Turnus I die Punkte, die die ZK 35 zu Beginn des Tages 01.03.2023 im vorgenannten Turnus hat.

PB vom 07.02.2023

Der ZK 83, der ZK 87 und der ZK 88 werden mit Wirkung zum 10.01.2023 im Hauptturnus jeweils 1.675 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 20.02.2023

Der ZK 6 werden mit Wirkung zum 01.03.2023 im Hauptturnus 143 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 108 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 7 werden mit Wirkung zum 22.02.2023 im Hauptturnus 115 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 115 Punkte abgezogen.

Der ZK 13 werden mit Wirkung zum 13.03.2023 im Hauptturnus 364 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 251 Punkte abgezogen.

Der ZK 14 werden mit Wirkung zum 22.02.2023 im Hauptturnus 338 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 230 Punkte abgezogen.

Der ZK 15 werden mit Wirkung zum 01.03.2023 im Hauptturnus 90 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 58 Punkte abgezogen.

Der ZK 53 werden mit Wirkung zum 01.03.2023 im Hauptturnus 253 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 152 Punkte abgezogen.

Der ZK 54 werden zu Beginn des 01.03.2023 im Hauptturnus 2227 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 2116 Punkte abgezogen.

Der ZK 60 werden mit Wirkung zum 01.03.2023 im Hauptturnus 2598 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 1585 Punkte abgezogen.

PB vom 09.03.2023

Der ZK 37 werden mit Wirkung zum 15.03.2023 im Hauptturnus 813 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 626 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 84 werden mit Wirkung zum 13.03.2023 im Hauptturnus 802 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 20.03.2023

Der ZK 10 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 im Hauptturnus 135 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 106 Punkte abgezogen.

Der ZK 23 werden mit Wirkung zum 24.04.2023 im Hauptturnus 1074 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1031 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 26 werden mit Wirkung zum 22.03.2023 im Hauptturnus 558 Punkte und mit Wirkung zum 25.05.2023 646 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 29 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 im Hauptturnus 617 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 432 Punkte abgezogen.

Der ZK 56 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 im Hauptturnus 557 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 317 Punkte abgezogen.

Der ZK 89 werden mit Wirkung zum 01.05.2023 im Hauptturnus 600 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 29.03.2023

Der ZK 87 werden mit Wirkung zum 17.04.2023 im Hauptturnus 680 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 24.04.2023

Der ZK 34 werden mit Wirkung zum 01.05.2023 im Hauptturnus 289 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 243 Punkte abgezogen.

Der ZK 52 werden mit Wirkung zum 01.05.2023 im Hauptturnus 981 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 588 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 60 werden mit Wirkung zum 01.05.2023 im Hauptturnus 973 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 584 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 19.06.2023

Der ZK 8 werden mit Wirkung zum 01.07.2023 im Hauptturnus 520 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 359 Punkte abgezogen.

Der ZK 40 werden mit Wirkung zum 01.07.2023 im Hauptturnus 3.118 Punkte abgezogen.

Die ZK 16 erhält im Hauptturnus und im Turnus 2. Instanz mit Wirkung zum 01.07.2023 die Punkte, die die ZK 15 zu Beginn des 01.07.2023 im jeweiligen Turnus hat. Die ZK 16 erhält im Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS und im eV-Turnus II mit Wirkung zum 01.07.2023 die Punkte, die die ZK 61 zu Beginn des 01.07.2023 im jeweiligen Turnus hat.

Der ZK 51 werden mit Wirkung zum 01.08.2023 im Hauptturnus 703 Punkte abgezogen.

Der ZK 63 werden mit Wirkung zum 01.07.2023 im Hauptturnus 3.598 Punkte abgezogen.

PB vom 28.06.2023

Die ZK 54 erhält zu Beginn des 29.06.2023 im Sonderturnus 1. Instanz LS sowie im Turnus 2. Instanz die Punktzahl, die die ZK 41 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 02.08.2023

Die ZK 17 erhält zu Beginn des 05.08.2023 im eV-Turnus I sowie im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 13 zu Beginn dieses Tages hat.

Die KfH 104/ZK 104a erhält zu Beginn des 14.08.2023 im eV-Turnus I sowie im eV-Turnus II die Punktzahl, die die KfH 94/ZK 94a zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 09.08.2023

Die ZK 17 erhält zu Beginn des 14.08.2023 im eV-Turnus I sowie im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 5 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 28.08.2023

Der ZK 12 werden mit Wirkung zum 30.08.2023 im Hauptturnus 2.602 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.822 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 54 werden mit Wirkung zum 01.09.2023 im Hauptturnus 555 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz LS 500 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 30.08.2023

Die ZK 35 erhält zu Beginn des 23.09.2023 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 23 zu Beginn dieses Tages hat sowie im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 33 zu Beginn dieses Tages hat.

PB vom 13.09.2023

Der ZK 84 werden mit Wirkung zum 15.09.2023 im Hauptturnus 499 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 18.09.2023

Der ZK 11 werden mit Wirkung zum 02.10.2023 im Hauptturnus 1.094 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 886 Punkte abgezogen.

Die ZK 13 erhält zu Beginn des 01.10.2023 im eV-Turnus I die Punktzahl, die die ZK 5 zu Beginn dieses Tages hat.

Der ZK 39 werden mit Wirkung zum 20.09.2023 im Hauptturnus 957 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 679 Punkte abgezogen.

Der ZK 54 werden mit Wirkung zum 01.10.2023 im Hauptturnus 912 und im Sonderturnus 1. Instanz LS 820 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 27.09.2023

Die ZK 61 erhält zu Beginn des 01.10.2023 im eV-Turnus II die Punktzahl, die die ZK 16 zu Beginn dieses Tages haben wird, abzüglich 50,63 Punkte.

PB vom 23.10.2023

Der ZK 38 werden mit Wirkung zum 01.11.2023 im Hauptturnus 1.250 und im Sonderturnus 1. Instanz TW 1.075 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 40 werden mit Wirkung zum 01.11.2023 im Hauptturnus 3.350 Punkte gutgeschrieben.

PB vom 25.10.2023

Die ZK 19a erhält im Hauptturnus und im Turnus 2. Instanz mit Wirkung zum 27.10.2023 die Punkte, die die ZK 28 zu Beginn des 27.10.2023 im jeweiligen Turnus hat.

PB vom 13.11.2023

Der ZK 27 werden mit Wirkung zum 01.12.2023 im Hauptturnus 570 Punkte gutgeschrieben.

Der ZK 34 werden mit Wirkung zum 01.12.2023 im Hauptturnus 790 Punkte und im Sonderturnus 1. Instanz TW 624 Punkte abgezogen.

Der ZK 63 werden mit Wirkung zum 15.11.2023 im Hauptturnus 1.042 Punkte gutgeschrieben.

13 Übertragung von Punkten

Die in den Spezialturnussen an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden mit Wirkung für auf den Eingang des Verfahrens nächsten Arbeitstag dem Hauptturnus gutgeschrieben.

Folgende an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte werden zu Beginn des nächsten Arbeitstages anderen Kammern gutgeschrieben:

- die Punkte der ZK 92 der ZK 102 im Hauptturnus,
- die Punkte des Berufsgerichts für Architektinnen und Architekten bis zum Ablauf des 31.01.2023 der ZK 56 im Hauptturnus,
- die Punkte des Berufsgerichts für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure bis zum Ablauf des 31.01.2023 der ZK 65 im Hauptturnus,
- die Punkte der Baulandkammer der ZK 26 im Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW.

Erst nach Durchführung der Gutschriften darf die Eintragung der ersten Sache im jeweils betroffenen Turnus des jeweiligen Arbeitstages erfolgen.

14

-

15 Berechnung der Zuweisungspunkte

Bei der Zuteilung der Verfahren durch die Eingangsregistratur werden der jeweiligen Kammer Zuweisungspunkte (ZP) vergeben, die sich aus der Wertigkeit der Verfahren (W) und den zu berücksichtigten Arbeitskraftanteilen der Kammer (AKA) ergeben. Die zugrundeliegende Formel lautet:

$$\mathbf{ZP = W : AKA.}$$

16 **Arbeitskraftanteile**

ZK	1:	0,4	AKA		
ZK	2:	3,1	AKA		
		2,6	AKA	ab 15.03.	PB vom 23.01.2023
		2,5	AKA	ab 15.04.	PB vom 23.01.2023
		3,05	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		2,55	AKA	ab 15.03.	PB vom 20.02.2023
		2,45	AKA	ab 15.04.	PB vom 20.02.2023
		3,1	AKA	ab 03.03.	PB vom 01.03.2023
		2,6	AKA	ab 15.03.	PB vom 01.03.2023
		2,5	AKA	ab 15.04.	PB vom 01.03.2023
		3,1	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		2,5	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
		2,3	AKA	ab 23.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	3:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.07.	PB vom 19.06.2023
		3	AKA	ab 01.08.	PB vom 19.06.2023
		2	AKA	ab 23.06.	PB vom 21.06.2023
		1	AKA	ab 01.07.	PB vom 28.06.2023
		2	AKA	ab 01.08.	PB vom 28.06.2023
		3,9	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.08.2023
		3,4	AKA	ab 01.09.	PB vom 30.08.2023
		3,65	AKA	ab 18.09.	PB vom 30.08.2023
		3,5	AKA	ab 01.10.	PB vom 30.08.2023
ZK	4:	3	AKA		
		2,9	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023

ZK	5:	3,9	AKA		
		4	AKA	ab 01.02.	
		2,8	AKA	ab 31.03.	PB vom 29.03.2023
		4	AKA	ab 07.04.	PB vom 29.03.2023
		3	AKA	ab 01.08.	PB vom 24.07.2023
		2,8	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.07.2023
		4	AKA	ab 01.10.	PB vom 24.07.2023
ZK	6:	3,25	AKA		
		3,2	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		4,1	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023
		3,1	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
ZK	7:	3,5	AKA		
		3,75	AKA	ab 19.05.	PB vom 10.05.2023
		4,75	AKA	ab 01.06.	PB vom 22.05.2023
		3,75	AKA	ab 01.07.	PB vom 22.05.2023
		2,75	AKA	ab 29.07.	PB vom 19.06.2023
		3,65	AKA	ab 01.08.	PB vom 19.06.2023
ZK	8:	2,9	AKA		
		2,0	AKA	ab 05.05.	PB vom 03.05.2023
		1,8	AKA	ab 01.06.	PB vom 03.05.2023
		3	AKA	ab 05.07.	PB vom 19.06.2023
		2,95	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.08.2023
ZK	10:	2,6	AKA		
		2,8	AKA	ab 01.02	
		1,8	AKA	ab 20.01.	PB vom 18.01.2023
		2,6	AKA	ab 27.01.	PB vom 18.01.2023

		2,8	AKA	ab 01.02.	PB vom 18.01.2023
		1,8	AKA	ab 27.01.	PB vom 25.01.2023
		2,8	AKA	ab 05.02.	PB vom 25.01.2023
		1,8	AKA	ab 05.02.	PB vom 01.02.2023
		3	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		2	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		3	AKA	ab 08.05.	PB vom 24.04.2023
ZK	11	2,4	AKA		
		1,8	AKA	ab 02.02.	PB vom 25.01.2023
		2,4	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		2,5	AKA	ab 02.05.	PB vom 20.03.2023
		2,6	AKA	ab 29.05.	PB vom 20.03.2023
		2,7	AKA	ab 03.07.	PB vom 20.03.2023
		2,8	AKA	ab 31.07	PB vom 20.03.2023
		2,9	AKA	ab 28.08	PB vom 20.03.2023
		2,4	AKA	ab 05.05.	PB vom 03.05.2023
		2,6	AKA	ab 02.10.	PB vom 18.09.2023
ZK	12:	2,65	AKA		
		2	AKA	ab 24.07.	PB vom 19.06.2023
		1,9	AKA	ab 24.08.	PB vom 19.06.2023
		2,8	AKA	ab 05.09.	PB vom 19.06.2023
		1,9	AKA	ab 24.08.	PB vom 24.07.2023
		2,8	AKA	ab 05.09.	PB vom 24.07.2023
		2,45	AKA	ab 01.11.	PB vom 24.07.2023
ZK	13:	2	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023

		3,25	AKA	ab 13.03.	PB vom 23.01.2023
		2,75	AKA	ab 01.07.	PB vom 19.06.2023
		2,65	AKA	ab 01.08.	PB vom 19.06.2023
		2,65	AKA	ab 01.08.	PB vom 24.07.2023
		3,4	AKA	ab 01.10.	PB vom 24.07.2023
ZK	14:	2,9	AKA		
ZK	17:	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.05.	
		2	AKA	ab 01.06.	PB vom 22.05.2023
		1,8	AKA	ab 01.07.	PB vom 22.05.2023
		3	AKA	ab 14.08.	PB vom 22.05.2023
ZK	19:	0,9	AKA		
		1,8	AKA	ab 18.01.	
		2,9	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		3	AKA	ab 01.08.	PB vom 23.01.2023
		2	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		2,9	AKA	ab 01.05.	PB vom 20.03.2023
		2,2	AKA	ab 30.05.	PB vom 20.03.2023
		2,3	AKA	ab 01.08.	PB vom 20.03.2023
		3	AKA	ab 02.09.	PB vom 20.03.2023
		1,3	AKA	ab 15.06.	PB vom 22.05.2023
		0,8	AKA	ab 26.06.	PB vom 22.05.2023
		0,9	AKA	ab 01.08.	PB vom 22.05.2023
		2,4	AKA	ab 02.09.	PB vom 22.05.2023
		3	AKA	ab 18.09.	PB vom 22.05.2023
ZK	19a:	0,8	AKA		

		1	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.01.2023
ZK	19b	1	AKA	ab 01.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	20:	3	AKA		
ZK	21:	2,8	AKA		
		1,8	AKA	ab 01.07.	PB vom 19.06.2023
		2,7	AKA	ab 02.07.	PB vom 19.06.2023
ZK	22:	1,9	AKA		
		2,9	AKA	ab 18.02.	
		3	AKA	ab 01.03.	
		1,8	AKA	ab 26.05.	PB vom 24.05.2023
		3	AKA	ab 07.06.	PB vom 24.05.2023
		1,8	AKA	ab 16.06.	PB vom 14.06.2023
		3	AKA	ab 28.06.	PB vom 21.06.2023
		3,9	AKA	ab 01.08.	PB vom 24.07.2023
		2,9	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.07.2023
ZK	23:	4	AKA		
		3	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.01.2023
		2,8	AKA	ab 01.04.	PB vom 23.01.2023
		3,8	AKA	ab 24.04.	PB vom 20.03.2023
		2,8	AKA	ab 15.12.	PB vom 13.11.2023
		2	AKA	ab 24.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	24:	3	AKA		
ZK	25	0,8	AKA		
ZK	26:	3,43	AKA		
		3,53	AKA	ab 04.01.	
		3,7	AKA	ab 13.03.	

		2,7	AKA	ab 15.05.	PB vom 20.03.2023
		3,2	AKA	ab 25.05.	PB vom 20.03.2023
		2,5	AKA	ab 05.06.	PB vom 24.04.2023
		3,2	AKA	ab 15.07.	PB vom 24.04.2023
		3,2	AKA	ab 24.05.	PB vom 22.05.2023
		3,3	AKA	ab 25.06.	PB vom 22.05.2023
ZK	27:	4	AKA		
		3	AKA	ab 21.04.	PB vom 19.04.2023
		2,8	AKA	ab 14.05.	PB vom 19.04.2023
		3,9	AKA	ab 15.05.	PB vom 10.05.2023
		4	AKA	ab 15.11.	PB vom 10.05.2023
		3,85	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.08.2023
		3,95	AKA	ab 15.11.	PB vom 28.08.2023
		3	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
		3,75	AKA	ab 20.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	28:	3,35	AKA		
ZK	29:	2,75	AKA		
		2,35	AKA	ab 06.01.	PB vom 04.01.2023
		2,75	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		2,95	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		2,65	AKA	ab 08.09.	PB vom 06.09.2023
		2,6	AKA	ab 01.10.	PB vom 18.09.2023
		2,8	AKA	ab 03.11.	PB vom 01.11.2023
ZK	30:	2,9	AKA		
		2	AKA	ab 01.01.	PB vom 21.12.2022
		2,9	AKA	ab 20.01.	PB vom 21.12.2022

ZK	31	2,5	AKA		
		2,05	AKA	ab 04.09.	PB vom 28.08.2023
ZK	32:	3	AKA		
ZK	33:	3	AKA		
		1,8	AKA	ab 06.01.	PB vom 04.01.2023
		2,75	AKA	ab 15.02.	PB vom 23.01.2023
		1,75	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
		1,55	AKA	ab 23.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	34:	2,45	AKA		
		3,45	AKA	ab 23.02.	PB vom 23.01.2023
		2,7	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		1,7	AKA	ab 07.08.	PB vom 19.06.2023
		2,7	AKA	ab 23.10.	PB vom 19.06.2023
		1,7	AKA	ab 23.10.	PB vom 18.10.2023
		2,7	AKA	ab 21.11.	PB vom 18.10.2023
		3,6	AKA	ab 01.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	35:	2,8	AKA		
ZK	36:	1,8	AKA		
		3,3	AKA	ab 18.03.	PB vom 23.01.2023
		1,8	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023
ZK	37:	3	AKA		
		2	AKA	ab 15.03.	PB vom 23.01.2023
		1,8	AKA	ab 15.04.	PB vom 23.01.2023
		2,9	AKA	ab 15.03.	PB vom 09.03.2023
		3	AKA	ab 15.09.	PB vom 09.03.2023
		2,4	AKA	ab 17.04.	PB vom 29.03.2023

		2,5	AKA	ab 15.09.	PB vom 29.03.2023
ZK	38:	2,25	AKA		
		1,75	AKA	ab 01.04.	PB vom 29.03.2023
		2,25	AKA	ab 17.04.	PB vom 29.03.2023
		2	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023
ZK	39	2,45	AKA		
		2,55	AKA	ab 15.03.	
		2,45	AKA	ab 15.05.	PB vom 10.05.2023
		2,55	AKA	ab 15.11.	PB vom 10.05.2023
		1,9	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.07.2023
		2,65	AKA	ab 10.09.	PB vom 24.07.2023
		2,75	AKA	ab 15.11.	PB vom 24.07.2023
ZK	40:	0,4	AKA		
		0,3	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		0,5	AKA	ab 01.07	PB vom 19.06.2023
		0,2	AKA	ab 08.09.	PB vom 06.09.2023
		0,1	AKA	ab 08.10.	PB vom 06.09.2023
		0,4	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023
ZK	15:	4,3	AKA		
		3,5	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		4,5	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.01.2023
		3,5	AKA	ab 05.04.	PB vom 20.03.2023
		4,5	AKA	ab 27.05.	PB vom 20.03.2023
		4,5	AKA	ab 05.04.	PB vom 29.03.2023
		3,5	AKA	ab 15.05.	PB vom 24.04.2023
		4,5	AKA	ab 24.06.	PB vom 24.04.2023

		4,0	AKA	ab 24.07.	PB vom 24.04.2023
		4,5	AKA	ab 02.09.	PB vom 24.04.2023
		2,8	AKA	ab 20.08.	PB vom 16.08.2023
		4,5	AKA	ab 02.09.	PB vom 16.08.2023
		3,5	AKA	ab 30.10.	PB vom 28.08.2023
		4,5	AKA	ab 25.11.	PB vom 28.08.2023
ZK	16:	4	AKA		
		3,95	AKA	ab 01.07.	PB vom 19.06.2023
		3	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
		2,8	AKA	ab 23.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	41:	3,5	AKA		
		3,5	AKA	ab 16.03.	PB vom 09.03.2023
		3,4	AKA	ab 15.05.	PB vom 09.03.2023
		3,5	AKA	ab 16.09.	PB vom 09.03.2023
ZK	42:	4	AKA		
		4	AKA	ab 16.03.	PB vom 09.03.2023
		3,9	AKA	ab 15.04.	PB vom 09.03.2023
		4	AKA	ab 16.09.	PB vom 09.03.2023
ZK	43:	2,75	AKA		
		2,65	AKA	ab 01.06.	PB vom 22.05.2023
		2,75	AKA	ab 01.12.	PB vom 22.05.2023
ZK	44:	4	AKA		
		4,9	AKA	ab 16.03.	PB vom 09.03.2023
		3,9	AKA	ab 01.04.	PB vom 09.03.2023
		4	AKA	ab 16.09.	PB vom 09.03.2023
		2,7	AKA	ab 14.04.	PB vom 12.04.2023

		3,9	AKA	ab 27.04.	PB vom 12.04.2023
		4	AKA	ab 16.09.	PB vom 12.04.2023
		2,7	AKA	ab 05.05.	PB vom 03.05.2023
		3,9	AKA	ab 20.05.	PB vom 17.05.2023
		4	AKA	ab 06.10.	PB vom 04.10.2023
		2,8	AKA	ab 24.11.	PB vom 22.11.2023
ZK	45:	4	AKA		
		3	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		2,8	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.01.2023
		3,9	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		4	AKA	ab 01.09.	PB vom 20.02.2023
ZK	46	3,4	AKA		
		2,3	AKA	ab 06.01.	PB vom 04.01.2023
		3,5	AKA	ab 06.04.	PB vom 20.03.2023
		2,3	AKA	ab 14.04.	PB vom 12.04.2023
		3	AKA	ab 04.09.	PB vom 28.08.2023
		3,25	AKA	ab 02.10.	PB vom 28.08.2023
		3,5	AKA	ab 30.10.	PB vom 28.08.2023
		3	AKA	ab 01.11.	PB vom 23.10.2023
		2,9	AKA	ab 01.12.	PB vom 23.10.2023
ZK	50:	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.03.	
		2,9	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.07.2023
		3,9	AKA	ab 01.08.	PB vom 26.07.2023
		2,9	AKA	ab 01.09.	PB vom 26.07.2023
ZK	51:	2,1	AKA		

		2,4	AKA	ab 01.08.	PB vom 19.06.2023
ZK	52:	2,8	AKA		
		2,6	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		2	AKA	ab 14.07.	PB vom 12.07.2023
		2,15	AKA	ab 01.10.	PB vom 18.09.2023
ZK	53:	0,7	AKA		
		0,8	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		0,5	AKA	ab 23.06.	PB vom 21.06.2023
		0,8	AKA	ab 12.07.	PB vom 05.07.2023
ZK	54:	1,05	AKA		
		0,7	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		0,65	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		0,95	AKA	ab 01.08.	PB vom 24.07.2023
		0,4	AKA	ab 16.08.	PB vom 09.08.2023
		0,8	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.08.2023
		0,75	AKA	ab 01.10.	PB vom 28.08.2023
		0,65	AKA	ab 20.09.	PB vom 18.09.2023
		0,6	AKA	ab 01.10.	PB vom 18.09.2023
ZK	55 (bis 28.02.):	1,8	AKA		
ZK	56:	1,35	AKA		
		1,75	AKA	ab 01.03.	
		1,05	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		1,25	AKA	ab 01.03.	PB vom 23.01.2023
		1,75	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		2,15	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.02.2023
		1,4	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023

ZK	57	1,1	AKA		
		1,2	AKA	ab 15.09.	PB vom 28.08.2023
ZK	58:	0,85	AKA		
		0,9	AKA	ab 01.02.	
		0,45	AKA	ab 23.06.	PB vom 21.06.2023
		0,9	AKA	ab 12.07.	PB vom 05.07.2023
ZK	59:	0,4	AKA		
		0,85	AKA	ab 03.02.	PB vom 01.02.2023
		0,5	AKA	ab 14.07.	PB vom 12.07.2023
		0,4	AKA	ab 14.08.	PB vom 12.07.2023
		0,85	AKA	ab 14.09.	PB vom 12.07.2023
ZK	60:	0,5	AKA		
		0,3	AKA	ab 15.01.	
		0,5	AKA	ab 01.02.	
		0,6	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		0,55	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		0,25	AKA	ab 23.06.	PB vom 21.06.2023
		0,55	AKA	ab 12.07.	PB vom 05.07.2023
ZK	61:	2,7	AKA		
		3	AKA	ab 01.02.	
		1,25	AKA	ab 21.06.	PB vom 19.06.2023
		1,2	AKA	ab 23.11.	PB vom 13.11.2023
ZK	63:	3,5	AKA		
		2,5	AKA	ab 01.02.	
		1,8	AKA	ab 28.04.	PB vom 26.04.2023
		3,25	AKA	ab 01.07.	PB vom 19.06.2023

		2,65	AKA	ab 07.07.	PB vom 05.07.2023
		3,25	AKA	ab 07.08.	PB vom 02.08.2023
		2,65	AKA	ab 11.08.	PB vom 09.08.2023
		2,75	AKA	ab 15.11.	PB vom 13.11.2023
ZK	64:	3	AKA		
		2	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		3	AKA	ab 01.05.	PB vom 20.03.2023
		2,9	AKA	ab 01.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	65:	2	AKA		
		2,8	AKA	ab 15.01.	
		2	AKA	ab 01.12.	PB vom 13.11.2023
ZK	66:	2,85	AKA		
		2,8	AKA	ab 01.05.	PB vom 20.03.2023
		3	AKA	ab 01.09.	PB vom 28.08.2023
		2,55	AKA	ab 04.09.	PB vom 28.08.2023
ZK	67:	3	AKA		
ZK	80:	3	AKA		
		2	AKA	ab 21.06.	PB vom 19.06.2023
		1,8	AKA	ab 11.08.	PB vom 09.08.2023
ZK	83:	1,7	AKA		
		2,2	AKA	ab 09.01.	
		3,2	AKA	ab 01.02.	PB vom 23.01.2023
		2,2	AKA	ab 15.07.	PB vom 12.07.2023
		3,2	AKA	ab 01.08.	PB vom 24.07.2023
ZK	84	3,5	AKA		
		2,9	AKA	ab 15.01.	

		2,7	AKA	ab 15.01.	PB vom 21.12.2022
		3,7	AKA	ab 28.01.	PB vom 23.01.2023
		3,5	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		3,75	AKA	ab 17.04.	PB vom 29.03.2023
		2,7	AKA	ab 21.04.	PB vom 19.04.2023
		2,65	AKA	ab 29.04.	PB vom 24.04.2023
		2,85	AKA	ab 01.06.	PB vom 24.04.2023
		1,8	AKA	ab 06.10.	PB vom 04.10.2023
ZK	85:	1,3	AKA		
ZK	87:	4,1	AKA		
		4,25	AKA	ab 01.03.	
		4,5	AKA	ab 01.06.	
		3,1	AKA	ab 07.01.	PB vom 04.01.2023
		3,25	AKA	ab 01.03.	PB vom 18.01.2023
		3,5	AKA	ab 01.06.	PB vom 18.01.2023
		3	AKA	ab 17.04.	PB vom 29.03.2023
		3,5	AKA	ab 07.11.	PB vom 01.11.2023
ZK	88	2,9	AKA		
		3	AKA	ab 01.07.	
		3,9	AKA	ab 01.03.	PB vom 20.02.2023
		4	AKA	ab 01.07.	PB vom 20.02.2023
		2,9	AKA	ab 15.03.	PB vom 09.03.2023
		3	AKA	ab 01.07.	PB vom 09.03.2023
ZK	89:	0,25	AKA		
		0,35	AKA	ab 01.04.	PB vom 20.03.2023
		0,7	AKA	ab 01.05.	PB vom 20.03.2023

		0,5	AKA	ab 01.05.	PB vom 24.04.2023
		0,3	AKA	ab 02.06.	PB vom 31.05.2023
		0,15	AKA	ab 01.09.	PB vom 24.07.2023
ZK	90a/90:	1	AKA		
ZK	91a/91:	1	AKA		
ZK	92:	0,1	AKA		
ZK	93a/93:	1	AKA		
ZK	94a/94:	1	AKA		
		0,8	AKA	ab 01.01.	PB vom 14.12.2022
		1	AKA	ab 20.01.	PB vom 18.01.2023
		0,8	AKA	ab 21.07.	PB vom 19.07.2023
		1	AKA	ab 04.08.	PB vom 02.08.2023
ZK	95a/95:	1	AKA		
ZK	96a/96:	0,6	AKA		
ZK	97a/97:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 15.02.	PB vom 25.01.2023
		1	AKA	ab 15.04.	PB vom 25.01.2023
ZK	100a/100:	0,5	AKA		
ZK	101a/101:	0,8	AKA		
ZK	102a/102:	0,9	AKA		
ZK	103a/103:	1	AKA		
ZK	104a/104:	1	AKA		
		0,5	AKA	ab 21.07.	PB vom 19.07.2023
		1	AKA	ab 09.08.	PB vom 02.08.2023
ZK	105a/105:	1	AKA		

Bei der Berechnung der der ZK 8 gemäß Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 9 gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils aktuellen AKA der ZK 8 zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der der ZK 103/103a gemäß

Rn. 20 dieses Geschäftsplans für Verfahren der ZK 103b gutzuschreibenden Zuweisungspunkte werden die jeweils aktuellen AKA der ZK 103/103a zugrunde gelegt.

17 Wertigkeit der Zivilgeschäfte

Den Verfahren werden bei Zuteilung an die Kammern die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Wertigkeiten zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsregistratur vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Art des Verfahrensgeschäftes in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen.

Die Wertigkeit der speziellen Verfahrensgeschäfte erstreckt sich auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwältinnen und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche ihrer Mandanten sowie auf Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 838 BGB), wenn das beanstandete Verhalten unter das Verfahrensgeschäft fällt.

Internationale Streitigkeiten erhalten dieselbe Punktzahl wie Streitigkeiten ohne internationalen Bezug.

Verfahren vor den Zivilkammern

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	40	./.
Architektensachen bis 50.000,00 € Streitwert	200	100
Architektensachen über 50.000,00 € Streitwert	270	./.
Baulandsachen	300	./.
Bausachen bis 50.000,00 € Streitwert	200	100
Bausachen über 50.000,00 € Streitwert	270	./.
Berliner Betriebesachen	70	70
Beschwerden in Insolvenzsachen	./.	50
Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungsverfahren	./.	60
Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen	./.	40
Beschwerde gegen Nichterlass einer einstweiligen Verfügung	./.	80
Betreuungssachen	./.	100

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare	100	./.
Freiheitsentziehungssachen	./.	60
Grundbuchsachen	./.	60
Heilbehandlungssachen und den Kammern für Heilbehandlungssachen besonders zugewiesene Verfahren	300	100
Kapitalanlagesachen	150	150
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Kostenrechtliche Rechtsbehelfe (AR- und T-Sachen)	30	./.
Kreditsachen	90	70
Mietsachen (mit Ausnahme Wohnraummietsachen II. Instanz)	70	80
Nachlass- und Teilungssachen	./.	150
Notarbeschwerdesachen (ohne Kostensachen)	./.	150
Notarsachen	150	150
<u>PB vom 28.08.2023</u> Zu der Tabelle der Verfahren vor den Zivilkammern werden mit Wirkung zum 01.09.2023, also für alle ab diesem Tag eingehenden Pressesachen wie folgt hinzugefügt: Pressesachen	150	./.
Technische Schutzrechte	300	80
Unterbringungssachen nach PsychKG		100
Vergabesachen	150	80
Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG	./.	60
Verkehrsunfallsachen	120	80
Versicherungssachen	150	100

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Vollstreckbarerklärungen gem. §§ 328, 722 ZPO	150	./.
Sonstige Vollstreckbarerklärungen ausländischer Titel	40	
Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	./.	80
Wohnraummietsachen	20	100
Wohnungseigentumssachen	./.	100
<u>PB vom 29.03.2023</u>		
Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO und § 5 FamFG	20	20
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (einschließlich Vergütungsbeschwerden)	./.	60
übrige AR-Sachen mit Ausnahme von Schutzschriften	20	20
übrige Beschwerden	./.	30
Verfahren der übrigen besonderen Spruchkörper	150	./.
übrige O-Sachen sowie OH-Sachen	100	./.
übrige S- sowie SH-Sachen	./.	80
übrige Vollstreckbarerklärungen	60	./.

Verfahren vor den Kammern für Handelssachen

Verfahrensgeschäft	Wertigkeit I. Instanz	Wertigkeit II. Instanz
Aktiengesellschaftssachen	300	80
Bau-/Architektensachen	250	100
KapMuG-Verfahren	50	./.
Kartellsachen	200	200
Wertpapierbereinigungssachen	60	80
Selbstständige Beweisverfahren	100	80

Wettbewerbssachen	80	80
übrige Handelssachen	100	80
übrige Beschwerden	./.	30

18 Ausnahmen bei der Bewertung

In folgenden Fällen ist keine neue Bewertung vorzunehmen:

- Klagen, die nach einer Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch eingehen, wenn die Kammer, die über die Prozesskostenhilfe entschieden hat, zuständig ist
- Verfahren, die gem. § 145 ZPO abgetrennt werden (hierunter fällt nicht die Trennung von einstweiligen Verfügungen, Arresten oder selbstständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren)
- Verfahren, die nach Verweisung an ein anderes Gericht und Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 ZPO wieder in der zunächst zuständigen Kammer eingehen
- Verfahren, die vom Kammergericht oder BGH an die zunächst zuständige Kammer zurückverwiesen werden

Erhält eine Kammer nach Zurückverweisung vom Kammergericht oder nach Wiederaufleben ein Verfahren, das sie zuvor nicht bearbeitet hat, erhält sie hierfür Punkte nach Maßgabe der Rn. 15. Der Zeitpunkt der Eintragung richtet sich nach Rn. 3.

19 Korrektur der Bewertung

Der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter hat das Verfahren der Eingangsregistratur vorzulegen, wenn eine unzutreffende Punktezahl vergeben wurde. Grundlage für den Zeitpunkt der Bewertung ist die Klageschrift bzw. die Anspruchs begründung. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit dem Sondergebiet der Bausachen. Ergibt sich hierin eine höhere Wertigkeit erst im Laufe des Verfahrens, kann der Vorsitzende oder Einzelrichter das Verfahren der Eingangsregistratur zur Korrektur der Wertigkeit vorlegen.

20 Abgabe/Verweisung von Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts

Im Falle einer Abgabe bzw. Verweisung gem. Rn. 4 wird der abgebenden bzw. verweisenden Kammer die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache bei ihr als neue Sache eingegangen. Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren.

Im Falle der Abgabe eines Verfahrens an die ZK 9 werden die Punkte der ZK 8 gutgeschrieben. Im Falle der Abgabe oder Verweisung eines Verfahrens an die

ZK 103b werden die Punkte der ZK 103/103a gutgeschrieben.

21 Irrtümliche Eintragung

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt worden, so wird dieses Schriftstück an die Eingangsregistratur zurückgegeben. Sie zieht der zurückgebenden Kammer die Zuweisungspunkte ab, die ihr zugeteilt worden sind, und leitet das Schriftstück zu dem Verfahren weiter, zu dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte.

22 Verbindung von Verfahren

Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen werden der abgebenden Kammer die ihr zugeteilten Zuweisungspunkte abgezogen. Die übernehmende Kammer erhält die vollen Zuweisungspunkte.

23 Zeitpunkt der Veränderung von Bewertungen

Veränderungen von Bewertungen gem. Rn. 19 - 22 setzt die Eingangsregistratur mit Wirkung zum auf den Wiedereingang der Akte bei ihr folgenden Arbeitstag um. Die neue Wertigkeit ist dabei noch vor Zuweisung von neuen Verfahren vorzunehmen.

24 3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen für die einzelnen Verfahren ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Bloße Vorfragen, die zum Sachgebiet einer Sonderkammer gehören, begründen deren Zuständigkeit nicht.

a) Zuständigkeiten der Zivilkammern

25 Allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen

Zuständig sind:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme der ZK 9, ZK 27, ZK 15, ZK 16, ZK 16a, ZK 19a, ZK 36, ZK 51, ZK 52, ZK 55, ZK 61, ZK 80, ZK 83, ZK 87 und ZK 88

Als allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen gelten Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in allgemeinen Zivilsachen i.S.v. Rn. 26. Die Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in den Sondergebieten sind von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

Die ZK 104a wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.05.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 14.12.2022

Die ZK 104a wird mit Wirkung zum 01.01.2023 in die Liste der Kammern, die von

der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 18.01.2023

Die ZK 104a wird mit Wirkung zum 20.01.2023 und bis zum Ablauf des 31.01.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 23.01.2023

Die ZK 36 wird mit Ablauf des 28.02.2023 aus der Reihe der Zivilkammern, die von der Zuständigkeit für Allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

Die ZK 96a wird für den Zeitraum vom 03.02.2023 bis 28.04.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 31.05.2023

Die ZK 17 wird für den Zeitraum vom 05.06. bis einschließlich 31.07.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 21.06.2023

Die ZK 13 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 12.07.2023

Die ZK 17 wird für den Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 04.08.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 19.07.2023

Die ZK 104a wird für den Zeitraum vom 21.07. bis einschließlich 13.08.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 07.08.2023

Die ZK 17 wird ab dem 07.08.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 09.08.2023

Die ZK 17 wird mit Ablauf des 13.08.2023 von der Liste der Kammern, die von der

Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 30.08.2023

Die ZK 64 wird mit Wirkung zum 01.09.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

Die ZK 35 wird für den Zeitraum vom 04.09.2023 bis einschließlich 22.09.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 18.09.2023

Die ZK 13 wird mit Ablauf des 30.09.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 23.10.2023

Die ZK 36 wird mit Wirkung zum 01.11.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 13.11.2023

Die ZK 19b wird mit Wirkung zum 01.12.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

26 Allgemeine Zivilsachen

Für die 1. Instanz sind zuständig:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme ZK 9, ZK 16, ZK 16a, ZK 55, ZK 61 und ZK 80

Für die 2. Instanz sind zuständig:

ZK 1 – ZK 105a, mit Ausnahme ZK 9, ZK 27, ZK 15, ZK 16, ZK 16a, ZK 52, ZK 55, ZK 61 und ZK 80

Als allgemeine Zivilsachen gelten:

alle Zivilsachen, die nicht in ein Sondergebiet fallen.

Die ZK 104a wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.05.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 14.12.2022

Die ZK 104a wird mit Wirkung zum 01.01.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 04.01.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 06.01.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 18.01.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 20.01.2023 aus der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, gestrichen.

Die ZK 104a wird mit Wirkung zum 20.01.2023 und bis zum Ablauf des 31.01.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 23.01.2023

Die ZK 96a wird für den Zeitraum vom 24.02.2023 bis 28.04.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 19.06.2023

Die ZK 16 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 aus der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 06.09.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 08.09.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 25.10.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 27.10.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 13.11.2023

Die ZK 19b wird mit Wirkung zum 01.12.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Zivilsachen der 1. und 2. Instanz ausgenommen sind, aufgenommen.

27 Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 26

Als Amtshaftungssachen und Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Entschädigung gelten alle Verfahren, die Ansprüche gegen Amtsträger und öffentlich-rechtliche Körperschaften aus Amtstätigkeit sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Gegenstand haben. Dazu zählen beispielsweise Ansprüche nach § 8 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und Ansprüche aus § 68 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Zuständigkeit für Amtshaftungssachen und öffentlich-rechtliche Entschädigungssachen tritt hinter die Zuständigkeit für andere Spezialzuständigkeiten (nicht allgemeine Zivilsachen) zurück. Dies gilt namentlich für Entschädigungssachen, für Freiheitsentziehungssachen für Ansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), für Amtshaftungsansprüche, die auf Behandlungsfehler gestützt werden (Heilbehandlungssachen), für Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren, für Ansprüche aus Verkehrsunfallsachen und für Ansprüche, die in die Zuständigkeit besonderer Spruchkörper fallen.

28 Architektensachen

Zuständig sind:

ZK 12, ZK 33 und ZK 34

Als Architektensachen gelten:

Streitigkeiten aus Architekten- bzw. Ingenieurverträgen i.S.v. § 72 a Ziffer 2 GVG, soweit sie auf die Zahlung oder Rückzahlung von Architekten- bzw. Ingenieurhonoraren oder auf deren Sicherung gerichtet sind.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bausachen vorrangig.

29 Bank- und Finanzgeschäfte

Zuständig sind:

ZK 10, ZK 21, ZK 37, ZK 38, soweit es sich bei einer der Parteien um ein in der Unternehmensdatenbank der BaFin aufgeführtes Kreditinstitut bzw. EWR-Kreditinstitut oder ein Tochterunternehmen, einen Rechtsnachfolger, einen Zessionar oder einen Prozessstandschafter der vorstehend Genannten handelt,

ZK 3 in den übrigen Fällen.

Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sind solche gemäß § 72 a Ziffer 1 GVG. Die Zuständigkeit besteht auch, soweit Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften aus abgetretenem Recht oder im Wege der Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Versicherungssachen und Kapitalanlagesachen vorrangig.

30 Bausachen

Zuständig sind:

ZK 8, ZK 12, ZK 14, ZK 19, ZK 19a, ZK 20, ZK 22, ZK 28, ZK 29, ZK 30, ZK 32, ZK 33, ZK 34, ZK 39

Als Bausachen gelten:

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i.S.v. § 72 a Ziffer 2 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche wegen einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 und
- Streitigkeiten um Bürgschaftsforderungen, sofern die Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bauleistung steht

Die Zuständigkeit ist gegenüber Bank- und Finanzgeschäften vorrangig.

Die ZK 19a ist von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Bausachen ausgenommen.

PB vom 04.01.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 06.01.2023 von der Liste der Kammern, die für Bausachen zuständig sind, gestrichen.

PB vom 18.01.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 20.01.2023 in die Liste der Kammern, die für Bausachen zuständig sind, wiederaufgenommen.

PB vom 23.01.2023

Die ZK 19a wird mit Wirkung zum 01.03.2023 aus der Reihe der Zivilkammern, die für Bausachen zuständig sind, gestrichen.

31 Berliner Betriebesachen

Zuständig ist:

ZK 40

Als Berliner Betriebesachen gelten:

Klagen der und gegen die in § 1 Abs. 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14.07.2006 genannten Anstalten des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Entgeltforderungen und Entgeltrückzahlungsansprüche, die mit ihren Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 bis 5 dieses Gesetzes zusammenhängen.

32 Beschwerden gegen Entscheidungen in Mahnverfahren

Zuständig ist:

ZK 54

33 -

34 -

35 Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach PsychKG

Zuständig sind:

ZK 83, ZK 87 und ZK 88, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee)
- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg), Wedding
- die **ZK 88** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Neukölln und Spandau zuständig ist.

Als Betreuungssachen gelten:

Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen.

PB vom 20.03.2023

Die ZK 87 ist auch für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Tiergarten zuständig.

36 Eidesabnahmen der Vorsitzenden des Anwaltsgerichts

Zuständig ist:

ZK 83

37 Entschädigungssachen

Zuständig ist:

ZK 33

Als Entschädigungssachen gelten:

- Sachen aus den Gesetzen über Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus - einschließlich der Anträge auf Nachprüfung der Entscheide der Entschädigungsbehörde - ,
- Verfahren nach § 229 des Bundesentschädigungsgesetzes i.d.F. vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 599/ GVBl. S. 766),
- Klagen gemäß § 183 i.V.m. § 211 des Bundesentschädigungsgesetzes
- Klagen der Entschädigungsbehörde auf Rückzahlung von Entschädigungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes

37a Erbrechtliche Streitigkeiten

Zuständig sind:

ZK 53, ZK 57, ZK 58, ZK 60, ZK 80

Als erbrechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG.

PB vom 29.11.2023

Die ZK 80 wird mit Wirkung zum 01.12.2023 von der Zuständigkeit für Erbsachen ausgenommen.

37b Freiheitsentziehungssachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Freiheitsentziehungssachen gelten Beschwerden in Verfahren nach §§ 415 ff FamFG.

37c Gewerbemietsachen

Zuständig sind:

ZK 2, ZK 3, ZK 11, ZK 21, ZK 37, ZK 38

Als Gewerbemietsachen gelten:

- Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie alle Nutzungsstreitigkeiten nach dem Schuldrechtsanpassungs-, dem Sachenrechtsbereinigungs- und dem Vertragsgesetz über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Ansprüche aufgrund von Bürgschaften, Wechseln oder Schecks geltend gemacht werden,

- alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken betreffenden Rechtsstreitigkeiten, sofern aus dem Akteninhalt hervorgeht, dass von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses sowie eines Nutzungsrechts aus den o. g. Vorschriften eingewandt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten besteht,
- Streitigkeiten über Kleingartenpachtland,
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus verbotener Eigenmacht, wenn die klagende Partei ausdrücklich das Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen den Parteien vorträgt,
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich wegen einer Mietforderung,

soweit es sich nicht um Wohnraummietsachen nach § 23 Nr. 2a GVG handelt.

Als Mietsachen gelten nicht Ansprüche aus Automatenaufstell- und Beherbergungsverträgen.

38 Grundstückssachen

Zuständig ist:

ZK 22

Als Grundstückssachen gelten:

Ansprüche, die unmittelbar auf Bewilligung oder Verbot einer Eintragung/Löschung im Grundbuch oder auf Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gerichtet sind. Dies ist zu bejahen, wenn unmittelbar mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die Eintragungsvoraussetzungen nach §§ 19 ff. GBO vorliegen.

39 Grundbuchsachen

Zuständig ist:

ZK 83

Als Grundbuchsachen gelten:

- Beschwerden in Grundbuchsachen, einschließlich Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 8 Abs. 3 KostO i.V.m. den §§ 71 ff GBO
- Aufwertungs- und Zahlungsfristsachen

40 Güterrichtersachen

Die Güterichter bearbeiten Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO nach Zuweisung.

Die Spruchrichtertätigkeit hat Vorrang vor der Güterrichtertätigkeit.

41 Heilbehandlungssachen

Zuständig sind:

ZK 5, ZK 6, ZK 13, ZK 17, ZK 35, ZK 36

Als Heilbehandlungssachen gelten Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 72 a Ziffer 3 GVG.

Wegen der Sachnähe werden den vorgenannten Kammern auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen,
- auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche,
- Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Ansprüche aus der tierärztlichen Behandlung,
- Ansprüche aus dentalprothetischen Leistungen.

PB vom 31.05.2023

Die ZK 17 wird für den Zeitraum vom 05.06. bis einschließlich 31.07.2023 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

PB vom 12.07.2023

Die ZK 17 wird für den Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 04.08.2023 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

PB vom 07.08.2023

Die ZK 17 wird ab dem 07.08.2023 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

PB vom 09.08.2023

Die ZK 17 wird mit Ablauf des 13.08.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 30.08.2023

Die ZK 35 wird für den Zeitraum vom 04.09. bis einschließlich 22.09.2023 von der

Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

PB vom 23.10.2023

Die ZK 36 wird ab dem 01.11.2023 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen in Heilbehandlungssachen ausgenommen.

41a Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Zuständig sind:

ZK 31, ZK 25 und ZK 84,

- wobei die ZK 31 und die ZK 25 zuständig sind für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie für Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- und die ZK 84 zuständig ist für die in § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG genannten insolvenzzrechtlichen Beschwerden und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

41b Internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen

Zuständig ist:

ZK 9

Als internationale allgemeine Zivilsachen und internationale Bausachen gelten:

Allgemeine Zivilsachen im Sinne von Rn. 26 dieses Geschäftsplans und Bausachen im Sinne von Rn. 30 dieses Geschäftsplans, die

- einen internationalen Bezug aufweisen,
- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer oder französischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und
- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 9 beantragen, sofern die ZK 9 nicht ohnehin zuständig ist.

Die Abgabe an die ZK 9 ist nur zulässig, wenn

- die klagende Partei den Abgabeantrag mit der Klage- oder Anspruchsbegründungsschrift stellt oder
- die beklagte Partei den Antrag vor der Verhandlung der klagenden Partei zur

Sache und innerhalb einer ihr gegebenenfalls gesetzten Frist zur Klageerweiterung stellt.

In Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 9 bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

42 Kapitalanlagesachen

Zuständig sind:

ZK 3

Als Kapitalanlagesachen gelten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich negativer Feststellungsklagen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen und in denen streitgegenständlich sind:

- Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern aus §§ 280, 311 Abs. 2 und 3 BGB und Delikt gegenüber Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern, Vorständen, Initiatoren, Hintermännern, Geschäftsbesorgern, Treuhändern und Publikumsgesellschaften,
- Schadensersatzansprüche von Anlegern gegenüber Anlageberatern, -vermittlern und -verwaltern,
- Schadensersatzansprüche von Käufern als Kapitalanlage angebotener und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbener Immobilien gegenüber Verkäufern, Anlageberatern und Anlagevermittlern wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt,
- Ansprüche von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften auf Zahlung von Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Erträgen aus dem Anlagebetrag,
- Zahlungsansprüche und Feststellungsbegehren von Anlegern gegenüber Publikumsgesellschaften wegen einer auf Verletzung von Aufklärungs- oder Widerrufsbelehrungspflichten gestützten vorzeitigen Beendigung der Beteiligung,
- Ansprüche von Publikumsgesellschaften auf Zahlung des Anlagebetrages sowie des negativen Auseinandersetzungsbetrages (Nachschussforderung), Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über Darlehen, die der Darlehensnehmer für seine gewerbliche Zwecke anbietet und die der Darlehensgeber als Verbraucher zum Zwecke der Kapitalanlage abschließt,
- Entschädigungsansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG),

43 Kartellsachen

Zuständig sind:

ZK 16 und ZK 61

Die ZK 16 wird bis auf Weiteres von der Zuständigkeit für neu eingehende Kartellsachen ausgenommen.

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz, den Urheberrechtssachen und den Berliner Betriebesachen vorrangig.

PB vom 19.06.2023

Die ZK 16 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 aus der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für Kartellsachen ausgenommen sind, gestrichen.

Die ZK 61 wird für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis einschließlich 30.09.2023 von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in Kartellsachen ausgenommen.

44 Kostensachen

Zuständig ist:

ZK 80

Die Kammer gilt als Wiedergutmachungskammer. Als Kostensachen gelten:

- Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare (§§ 156, 157 KostO bzw. §§ 127, 128 GNotKG),
- Erinnerungen gegen Kostenansatz, Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes durch den Kostenbeamten, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Rechtspfleger des Landgerichts, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte im Erinnerungsverfahren bezüglich des Kostenansatzes - auch der Gerichtsvollzieher gemäß § 5 GvKostG, § 5 GKG a.F., § 66 GKG n. F., §§ 766 Abs. 2, 793 ZPO -, der Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, der Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskosten- und Beratungshilfe und der Festsetzung gemäß § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie Beschwerden gemäß § 7 Abs. 2 GvKostG, soweit nicht die besondere Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- Erinnerungen und Beschwerden gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG a. F., § 67 GKG n. F.,
- Beschwerden gegen Festsetzung der Rechnungsgebühren gemäß § 72 i. V. m. § 5 Abs. 2 GKG a. F., § 70 i. V. m. § 66 Abs. 2 GKG n. F. und gemäß § 139 i. V. m. § 14 KostO sowie gegen Festsetzung der Jahresgebühren gemäß § 8 i. V. m.

§ 81 GNotKG,

- Beschwerden gemäß § 8 KostO bzw. § 82 Abs. 1 GNotKG - soweit ausschließlich Vorschussanforderungen angegriffen werden,–
Beschwerden gegen Entscheidungen über das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 14 KostO bzw. § 11 i. V. m. § 81 GNotKG,
- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 der JBeitrO, soweit sie beim Landgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 JBeitrO betreffen, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 JBeitrO,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Einwendungen gemäß § 13 JVKostO,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß Art. XI § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861/ GVBl. S. 901) sowie gemäß § 30 a EGGVG,

Erinnerungen gegen Kostenansatz und Kostenfestsetzungsbeschluss der Wiedergutmachungskammer (Anordnung BK/O (54) 8 d. Alliierten Kdtr. Berlin betr. Kosten im Wiedergutmachungsverfahren vom 15.06.1954 - GVBl. S. 498 -).

45 Nachlass- und Teilungssachen

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87, wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,
- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

46 Notarsachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als Notarsachen gelten:

- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Notaren,
- Beschwerden in Sachen gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG.

47 Pressesachen

Zuständig ist:

ZK 27

Als Pressesachen gelten:

Streitigkeiten über Ansprüche aus der Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG.

Wegen der Sachnähe werden der ZK 27 auch folgende Verfahren zugewiesen:

- Verfahren nach § 21 Abs. 3 und 4 TTDSG bzw. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 TMG,
- Rechtsstreitigkeiten wegen der Sperrung des Zugangs und/oder der Entfernung von Inhalten durch die Betreiber sozialer Netzwerke aufgrund dort veröffentlichter Inhalte.

48

-

49 Rückerstattungssachen

Zuständig ist:

ZK 87

Als Rückerstattungssachen gelten:

Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

50 Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz

Zuständig sind:

ZK 15 und ZK 52

Als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten:

- Sachen aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung,
- Sachen aus dem Markenrecht einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
- Entscheidungen nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG vom 26.11.2001 (BGBl. I 3173)) und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,

- Ansprüche aus dem Namensrecht, sofern keine Pressesache, und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus dem Buchpreisbindungsgesetz.

Nicht als Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz gelten Klagen von Verbrauchern auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 UWG.

Die Zuständigkeit ist gegenüber der Zuständigkeit für Verfahren wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in anderen Massenmedien vorrangig.

51 Sonstige Beschlusssachen

Zuständig ist:

ZK 84

Als sonstige Beschlusssachen gelten:

Beschlusssachen, für die keine andere Zivilkammer zuständig ist

52 Technische Schutzrechte

Zuständig ist:

ZK 52

Als Technische Schutzrechte gelten:

- Sachen aus dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie Topographieschutzsachen nach dem Halbleiterschutzgesetz einschließlich der Ansprüche dieser Schutzrechtsinhaber gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte in Mandatsverhältnissen und umgekehrt und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Streitigkeiten gemäß § 39 und sofortige Beschwerden gemäß § 34 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Streitigkeiten gemäß § 38 des Sortenschutzgesetzes (Sortenschutzstreitsachen) einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz und den Urhebersachen vorrangig.

53

-

54 Urhebersachen

Zuständig ist:

ZK 15

Die ZK 16 wird bis auf Weiteres von der Zuständigkeit für Urhebersachen ausgenommen.

Als Urhebersachen gelten:

- Sachen aus dem Urheber- und Verlagsrecht (einschließlich Namens- und Titelrecht) sowie Designrecht/Geschmacksmusterrecht,
 - Ansprüche aus dem Kunsturheberrechtsgesetz, sofern keine Pressesache,
- jeweils einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Sachen aus dem gewerblichen Rechtsschutz vorrangig.

55 Vergabesachen

Zuständig ist:

ZK 34

Als Vergabesachen gelten Rechtsstreitigkeiten aus Anlass von Vergaben eines öffentlichen Auftraggebers oder eines nicht-öffentlichen Auftraggebers, soweit dieser sich im Wege der Selbstbindung § 97 GWB unterworfen hat.

56 Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG

Zuständig ist:

ZK 87

Als Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG gelten:

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Vergütung und Auslagensatz von Vormündern, Pflegern, Betreuern und Verfahrenspflegern gemäß oder entsprechend §§ 1835, 1836 BGB.

57 Verkehrsunfallsachen

Zuständig sind:

ZK 41, ZK 42, ZK 43, ZK 44, ZK 45, ZK 46, ZK 50, ZK 54

Als Verkehrsunfallsachen gelten:

- Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Ver-

kehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden,

- Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorgetäuschten oder gestellten Unfällen im vorgenannten Sinne.

Ausgenommen sind Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter oder den Fahrer eines Mietfahrzeugs wegen einer unfallbedingten Beschädigung des Mietfahrzeugs.

PB vom 19.04.2023

Die ZK 54 wird mit Wirkung zum 20.04.2023 von der Zuständigkeit für Verkehrsunfallsachen ausgenommen.

PB vom 26.04.2023

Die vor dem 01.01.2019 bei der ZK 16 eingegangenen Kartellschadensverfahren, in denen am 26.04.2023 kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und keine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen ist, werden mit Wirkung zum 01.05.2023 an die ZK 61 abgegeben. Der ZK 16 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der ZK 61 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 28.06.2023

Die ZK 54 wird mit Wirkung zum 29.06.2023 in die Liste der Kammern, die für Verkehrsunfallsachen zuständig sind, aufgenommen.

58 Versicherungssachen

Zuständig sind:

ZK 2, ZK 4, ZK 7, ZK 23, ZK 24

Als Versicherungssachen gelten:

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 72 a Ziffer 4 GVG,
- Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

Die Zuständigkeit ist gegenüber Kapitalanlagesachen vorrangig.

59 Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten

Zuständig sind:

ZK 83 und ZK 87 wobei allein

- die **ZK 83** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick,

Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Neukölln, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Spandau und Schöneberg,

- die **ZK 87** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) und Wedding

zuständig ist.

60 Wohnraummietsachen

Zuständig sind:

ZK 63, ZK 64, ZK 65, ZK 66, ZK 67, wobei allein

- die **ZK 63** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee) und Köpenick,
- die **ZK 64** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Charlottenburg,
- die **ZK 65** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Neukölln und Wedding,
- die **ZK 66** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen) und Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) sowie
- die **ZK 67** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Mitte (einschließlich vormals Tiergarten) und Spandau

zuständig ist.

Als Wohnraummietsachen gelten Mietsachen i.S. d. § 23 Nr. 2a GVG. Bei Berufungssachen reicht es aus, wenn die Parteien darum streiten, ob es sich um eine Streitigkeit im Sinne von § 23 Nr. 2 a GVG handelt.

PB vom 07.06.2023

Im Zeitraum vom 09.06. bis einschließlich 30.06.2023 wird die ZK 63 aus der Zuständigkeit für Wohnraummietsachen ausgenommen. In dem Zeitraum vom 09.06. bis einschließlich 15.06.2023 ist die ZK 64, im Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 22.06.2023 ist die ZK 65 und im Zeitraum vom 23.06. bis einschließlich 30.06.2023 ist die ZK 67 für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Schöneberg, Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee) und Köpenick zuständig.

61 Wohnungseigentumssachen

Zuständig sind:

ZK 56 und ZK 85, wobei allein

- die **ZK 56** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg (einschließlich vormals Hohenschönhausen), Mitte (einschließlich vormals Tiergarten), Pankow (vormalige Gerichtsbezeichnung Pankow/Weißensee), Schöneberg und Spandau
- die **ZK 85** für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Charlottenburg, Kreuzberg (vormalige Gerichtsbezeichnung: Amtsgericht Tempelhof Kreuzberg), Neukölln und Wedding

zuständig ist.

Als Wohnungseigentumssachen gelten:

Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts.

62 Zuständigkeitsbestimmungen gem. § 36 ZPO

Zuständig ist:

ZK 52

63 Zwangsversteigerungssachen

Zuständig ist:

ZK 80

Als Zwangsversteigerungssachen gelten Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich Vergütungsbeschwerden in Zwangsverwaltungssachen.

64 Zwangsvollstreckungssachen

Zuständig ist:

ZK 51

Als Zwangsvollstreckungssachen gelten:

- Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (J- u. M-Sachen),
- Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahrenssachen,
- Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach § 796 a Abs. 1 ZPO sowie Entscheidungen nach § 796 c Abs. 2 ZPO,
- Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,
- Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr.

1215/2012; § 1115 ZPO).

b) Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen

65 Aktiengesellschaftssachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als Aktiengesellschaftssachen gelten:

Sachen nach § 98 AktG (auch in Verbindung mit anderen Regelungen) und Entscheidungen nach §§ 260, 293 c, 304 Abs. 3, 305 Abs. 5, 306, 320 Abs. 3, 320 b Abs. 2, 327 f AktG, § 5 Abs. 3 – 5 EGActG, §§ 10, 15, 34, 176 – 181, 184, 186, 196, 212 und 306 UmwG sowie nach dem Spruchverfahrensneuordnungsg

66 Allgemeine Handelssachen

Zuständig sind:

ZK 90 – ZK 105, mit Ausnahme ZK 92, 96b, ZK 102 und ZK 103b

Als allgemeine Handelssachen gelten:

Alle Handelssachen einschließlich der OH-Verfahren, der Arrestverfahren und der einstweiligen Verfügungsverfahren, die nicht in ein Sondergebiet fallen. Die OH-Verfahren, Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren in den Sondergebieten sind von den für die jeweiligen Sondergebiete zuständigen Kammern zu bearbeiten.

Die ZK 104 wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.05.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Handelssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 14.12.2022

Die ZK 104 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Handelssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

PB vom 18.01.2023

Die ZK 104 wird mit Wirkung zum 20.01.2023 und bis zum Ablauf des 31.01.2023 von der Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für allgemeine Handelssachen ausgenommen sind, gestrichen.

PB vom 23.01.2023

Die ZK 96 ist im Zeitraum vom 03.02.2023 bis 28.04.2023 von der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren ausgenommen und wird für den Zeitraum vom 24.02.2023 bis 28.04.2023 in die Liste der Kammern aufgenommen, die von der Zuständigkeit für allgemeine Handelssachen insgesamt ausgenommen sind.

PB vom 19.07.2023

Die ZK 104 wird für den Zeitraum vom 21.07. bis einschließlich 13.08.2023 in die Liste der Kammern, die von der Zuständigkeit für Arrest- und einstweilige Verfügungssachen ausgenommen sind, aufgenommen.

67 Energierechtliche Streitigkeiten

Zuständig ist:

ZK 91

Als energierechtliche Streitigkeiten gelten solche im Sinne des § 102 EnWG.

67a Internationale Handelssachen

Zuständig ist:

ZK 103b

Als internationale Handelssachen gelten:

Allgemeine Handelssachen im Sinne von Rn. 66 dieses Geschäftsplans sowie Wettbewerbs- und Markensachen im Sinne von Rn. 72, die

- einen internationalen Bezug aufweisen,
- in denen die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen möchten und auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und
- in denen die Parteien die Abgabe an die ZK 103b beantragen, sofern die ZK 103b nicht ohnehin zuständig ist.

Die Verweisung an die ZK 103b ist nur zulässig, wenn

- die klagende Partei den Abgabeantrag mit der Klage- oder der Anspruchsbegründungsschrift stellt oder
- die beklagte Partei den Antrag vor der Verhandlung der klagenden Partei zur Sache und innerhalb einer ihr gegebenenfalls gesetzten Frist zur Klageerweiterung stellt;
- in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Abgabe an die ZK 103b bis zur Begründung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

68 Kartellsachen

Zuständig ist:

ZK 92

Als Kartellsachen gelten:

Streitigkeiten gemäß § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) und nach § 12 AEG bzw. § 32 Eisenbahnregulierungsgesetz a.F. und einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen.

Die Zuständigkeit ist gegenüber den Wettbewerbs- und Markensachen vorrangig.

69 --

70 Sonstige Beschluss­sachen

Zuständig ist:

ZK 102

Als sonstige Beschluss­sachen gelten:

Beschluss­sachen, die nicht einer anderen Kammer für Handelssachen zugeteilt sind, soweit es sich nicht um Sachen aus § 132 AktG und § 51 b GmbHG handelt

71 Wertpapierbereinigungssachen

Zuständig ist:

ZK 102**72 Wettbewerbs- und Markensachen**

Zuständig sind.

ZK 91, ZK 93, ZK 97, ZK 101, ZK 102, ZK 103

Als Wettbewerbs- und Markensachen gelten:

- Wettbewerbssachen einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Ansprüche aus § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) GVG einschließlich daraus hergeleiteter Vertragsstrafen,
- Beschwerden nach § 15 Abs. 2 Satz 7 und Absatz 5 Satz 3 UWG.

c) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

73 –

74 Von den am 12.12.2022 bei der ZK 17 anhängigen Verfahren werden die fünf ältesten O-Sachen aus dem Dezernat des Berichterstatters II, die nicht in die Zuständigkeit der ZK 17 für Heilbehandlungssachen fallen, mit Wirkung zum 01.01.2023 in der Reihenfolge ihres absteigenden Alters (das älteste zuerst) an die ZK 20, die ZK 39, die ZK 8, die ZK 30 und die ZK 14 abgegeben. Der abgebenden Kammer werden dafür keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden dafür jeweils Zuweisungspunkte für 540 Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

Von den am 12.12.2022 bei der ZK 36 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 01.01.2023 die zehn ältesten erstinstanzlichen Arzthaftungssachen aus dem Dezernat der Vorsitzenden, die zum Stichtag 24.10.2022 noch nie terminiert waren und die der ZK 36 nicht wegen Sachzusammenhangs zugewiesen worden sind, an die ZK 17 abgegeben. Der ZK 36 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 17 keine Punkte gutgeschrieben.

Alle Kartellsachen, die am 12.12.2022 bei der ZK 16 anhängig und im Jahr 2024 terminiert sind, werden mit Wirkung zum 01.01.2023 an die ZK 61 abgegeben. Der ZK 16 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 61 keine Punkte gutgeschrieben.

Alle Kartellsachen, die am 31.12.2022 bei der KfH 96 anhängig sind und in denen noch keine instanzbeendende Schlussentscheidung getroffen worden ist, werden mit Wirkung zum 01.01.2023 an die KfH 96b abgegeben. Der ZK 96a/KfH 96 werden hierfür keine Punkte abgezogen, der KfH 96b keine Punkte gutgeschrieben.

Sämtliche Wohnungseigentumssachen, die am 28.02.2023 bei der ZK 55 anhängig sind oder nach diesem Datum wiederaufleben, werden mit Wirkung zum 01.03.2023 an die ZK 56 und die ZK 85 abgegeben. Dabei richtet sich die Zuständigkeit der ZK 56 und der ZK 85 nach der Regelung unter Rn. 61 GVP.

Alle allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen O) der ZK 55, die nach dem am 14.11.2022 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 55 in das Dezernat der Ri'in Dr. Wald fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2023 an die ZK 88 abgegeben. Der ZK 55 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 88 keine Punkte gutgeschrieben.

Alle Verfahren der ZK 83, die nach dem am 14.11.2022 geltenden kammerinternen Geschäftsplan der ZK 83 in das Dezernat der regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden fallen, werden mit Wirkung zum 01.01.2023 an die ZK 88 abgegeben. Der ZK 83 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 88 keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 21.12.2022

Die am 31.12.2022 bei der Zivilkammer 16b anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 01.01.2023 an die Zivilkammer 61 abgegeben. Der ZK 61 werden dafür

keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 23.01.2023

Die 13 ältesten Bausachen aus dem zum Stichtag 22.01.2023 mit N.N. besetzten Dezernat der ZK 19a, die jeweils mit 200 Verfahrenspunkten bewertet worden sind, werden mit Wirkung zum 23.02.2023 an die ZK 34 abgegeben. Der ZK 19a werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 34 keine Punkte gutgeschrieben.

Sämtliche Verfahren der ZK 19a, die zum Stichtag 22.01.2023 nach dem kammer-internen Geschäftsplan dem mit N.N. besetzten Dezernat zugewiesen sind und nicht mit Wirkung zum 23.02.2023 an die ZK 34 abgegeben werden, werden mit Wirkung zum 01.03.2023 an die im Turnus für das jeweilige Verfahren zuständige Zivilkammer abgegeben. Der aufnehmenden Kammer werden dafür die geschäftsplanmäßigen Punkte gutgeschrieben, der ZK 19a werden dafür keine Punkte abgezogen.

Sämtliche Verfahren der ZK 87, die nach dem am 06.01.2023 geltenden kammer-internen Geschäftsplan der ZK 87 in das Dezernat der BE III fallen, mit Ausnahme der Verfahren wegen Vergütungsbeschwerden nach dem VBVG, werden mit Wirkung zum 01.02.2023 an die ZK 83 und die ZK 88 abgegeben. Dabei werden alle Verfahren, die diejenigen 19 Betroffenen zum Gegenstand haben, deren Verfahren am längsten anhängig sind und die deshalb in der in ForumStar geführten Auflistung der offenen Verfahren fortlaufend als erste genannt werden, der ZK 83 zugewiesen, die übrigen Verfahren der ZK 88. Der ZK 87 werden dafür keine Punkte abgezogen, der ZK 83 und der ZK 88 keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 20.02.2023

Von den in der ZK 54 anhängigen Verfahren aus dem Sondergebiet der Kammer (Verkehrsunfallsachen im Sinne der Rn. 57 des Geschäftsplans), die nach dem am 19.02.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 54 dem Dezernat der BE'in I zuzuweisen sind und in denen am 28.02.2023 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 01.03.2023 die jüngsten 35 O-Sachen in den Turnus der Verkehrsunfallkammern mit Ausnahme der ZK 54 gegeben. Den aufnehmenden Kammern werden die den jeweils an sie übertragenen Verfahren zukommenden Punkte nach Rn. 20 Satz 2 gutgeschrieben. Der ZK 54 werden die Punkte nach Rn. 20 Satz 1 abgezogen.

Von den am 28.02.2023 bei der ZK 55 eingetragenen Verfahren werden die 88 ältesten allgemeinen O-Sachen mit Wirkung zum 01.03.2023 in der Reihenfolge ihres absteigenden Alters (das älteste zuerst) an die ZK 7, die ZK 13, die ZK 14, die ZK 15 und die ZK 53 abgegeben, wobei die aufnehmenden Kammern in der eben genannten Reihenfolge aufnehmen und die ZK 15 und die ZK 53 nur bei jedem zweiten Mal berücksichtigt werden. Den aufnehmenden Kammern werden keine Punkte gutgeschrieben.

Von den am 28.02.2023 bei der ZK 55 eingetragenen Verfahren werden die 8 ältesten allgemeinen S-Sachen mit Wirkung zum 01.03.2023 in der Reihenfolge ihres absteigenden Alters (das älteste zuerst) an die ZK 7, die ZK 13, die ZK 14, die ZK 15 und

die ZK 53 abgegeben, wobei die aufnehmenden Kammern in der eben genannten Reihenfolge aufnehmen und die ZK 15 und die ZK 53 nur bei jedem zweiten Mal berücksichtigt werden. Den aufnehmenden Kammern werden keine Punkte gutgeschrieben.

Alle sonstigen am 28.02.2023 bei der ZK 55 anhängigen Verfahren, die nicht zum Sondergebiet der Kammer gehören, werden mit Wirkung zum 01.03.2023 in den jeweils für das Verfahren einschlägigen Turnus gegeben.

PB vom 22.02.2023

Die mit Beschluss vom 20.02.2023 unter Rn. 74 getroffene Regelung zur Abgabe der in der ZK 54 anhängigen Verfahren (Absatz 1) wird dahingehend korrigiert, dass sie sich auf die Verfahren bezieht, die nach dem am 19.02.2023 geltenden internen Geschäftsplan der Kammer aus dem Dezernat der regelmäßigen Vertreterin der Vorsitzenden (BE II) stammen und nicht auf die dem Dezernat der BE'in I zugewiesenen Verfahren.

Die mit Beschluss vom 20.02.2023 unter Rn. 74 getroffene Regelung zur Abgabe der in der ZK 55 anhängigen Verfahren (Absatz 2 und Absatz 3) wird dahingehend korrigiert, dass von den aufnehmenden Kammern die Kammern ZK 14 und ZK 53 nur bei jedem zweiten Mal berücksichtigt werden und nicht die ZK 15 und die ZK 53.

PB vom 20.03.2023

Von den am 31.03.2023 bei der ZK 89 anhängigen allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen O), die nach dem am 19.03.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem mit N.N. besetzten Dezernat zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.04.2023 die Verfahren mit den Endziffern 4 und 7 an die ZK 10 und die Verfahren mit den Endziffern 8 an die ZK 29 abgegeben. Den aufnehmenden Kammern werden keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen.

Von den am 31.03.2023 bei der ZK 89 anhängigen selbständigen Beweisverfahren (Registerzeichen OH), die nach dem am 19.03.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem mit N.N. besetzten Dezernat zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.04.2023 die Verfahren mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2021 an die ZK 10 und die Verfahren mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2022 an die ZK 29 abgegeben. Den aufnehmenden Kammern werden keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen.

Von den am 31.03.2023 bei der ZK 89 anhängigen Berufungsverfahren in allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen S), die nach dem am 19.03.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem mit N.N. besetzten Dezernat zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.04.2023 die Verfahren mit der Endziffer 1 an die ZK 29 und die Verfahren mit den Endziffern 4 und 6 an die ZK 10 abgegeben. Den aufnehmenden Kammern werden keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen.

PB vom 12.04.2023

Von den in der ZK 37 anhängigen Verfahren, die nach dem am 12.04.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 37 dem Dezernat des BE I zuzuweisen sind und in denen am 12.04.2023 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 13.04.2023 die 12 jüngsten allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen O) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2022 sowie die vier ältesten allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen O) mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2023 an die ZK 10 abgegeben. Der ZK 37 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 10 werden keine Punkte gutgeschrieben.

PB vom 24.04.2023

Von den in der ZK 84 anhängigen und nicht in das Sondergebiet der Kammer fallenden Verfahren, die nach dem am 13.04.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 84 dem Dezernat der BE'in III zuzuweisen sind und in denen am 24.04.2023 weder eine instanzbeendende Schlussentscheidung ergangen noch ein noch ausstehender Verkündungstermin anberaumt ist, werden mit Wirkung zum 25.04.2023 die folgenden allgemeinen Zivilsachen (Registerzeichen O) abgegeben: die Verfahren mit den Endziffern 10 und 20 an die ZK 41, mit den Endziffern 30 und 70 an die ZK 42, mit den Endziffern 23 an die ZK 43, das älteste Verfahren mit den Endziffern 33 und sowie die Verfahren mit den Endziffern 93 an die ZK 44, das älteste Verfahren mit den Endziffern 43 sowie die Verfahren mit den Endziffern 63 an die ZK 45, die Verfahren mit den Endziffern 53 und 83 an die ZK 50, die ältesten fünf Verfahren mit der Endziffer 4 an die ZK 83, die Verfahren mit den Endziffern 27, 87 und 97 an die ZK 87 und die Verfahren mit den Endziffern 37 und 57 an die ZK 88. Der ZK 84 werden dafür keine Punkte abgezogen, den aufnehmenden Kammern werden die den jeweils an sie übertragenen Verfahren zukommenden Punkte nach Rn. 20 Satz 2 gutgeschrieben.

PB vom 19.06.2023

Von den in der ZK 89 anhängigen Verfahren, die nach dem am 01.06.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem Dezernat der BE'in II zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.08.2023 alle allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (Registerzeichen O), bis auf die zum Stichtag 01.06.2023 als nächste terminierten acht Verfahren, an die ZK 51 abgegeben. Der ZK 51 werden hierfür keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen.

PB vom 24.07.2023

Von den in der ZK 89 anhängigen Verfahren, die nach dem am 24.07.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 89 dem Dezernat der BE'in I zuzuweisen sind, werden mit Wirkung zum 01.09.2023 alle Verfahren, bis auf die zum Stichtag 24.07.2023 als nächste terminierten vier allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (Registerzeichen O) an die ZK 54 abgegeben. Der ZK 54 werden hierfür keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 89 werden keine Punkte abgezogen.

PB vom 18.09.2023

Von den in der ZK 19 anhängigen Verfahren, die nach dem am 07.09.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat des BE III zuzuweisen sind, wird mit Wirkung zum 20.09.2023 die älteste Bausache 1. Instanz mit einem Aktenzeichen aus dem Jahr 2020 an die ZK 39 abgegeben. Der ZK 19 werden keine Punkte abgezogen, der ZK 39 werden keine Punkte gutgeschrieben.

Sämtliche Verfahren der ZK 16a, die nach dem 30.09.2023 wiederaufleben, werden an die ZK 16 abgegeben.

Die mit Präsidiumsbeschluss vom 24.07.2023 von der ZK 89 an die ZK 54 abgegebenen Verfahren werden mit Wirkung zum 20.09.2023 an die ZK 3 abgegeben. Der ZK 3 werden hierfür keine Punkte gutgeschrieben, der ZK 54 werden keine Punkte abgezogen.

PB vom 19.09.2023

Die mit Beschluss vom 18.09.2023 unter Rn. 74 getroffene Regelung zur Abgabe des in der ZK 19 anhängigen Verfahrens wird dahingehend korrigiert, dass sie sich auf das Verfahren bezieht, das nach dem am 07.09.2023 geltenden internen Geschäftsplan der Kammer aus dem Dezernat des BE II, und nicht aus dem Dezernat des BE III stammt.

PB vom 13.11.2023

Von den bei der ZK 19 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 01.12.2023 alle nach dem am 13.11.2023 geltenden internen Geschäftsplan der ZK 19 dem Dezernat der BE'in IV zuzuweisenden Verfahren an die ZK 19b abgegeben. Der ZK 19 werden hierfür die geschäftsplanmäßigen Punkte abgezogen, der ZK 19b werden keine Punkte gutgeschrieben.

d) Besondere Zuständigkeiten

Besondere Verfahrensarten

- 75 Vollstreckungsgegenklagen** und **Drittwiderspruchsklagen** sowie Klagen auf Leistung des Interesses (§ 893 ZPO) werden von dem Spruchkörper bearbeitet, der den Titel geschaffen hat bzw. - im Falle der Güterichterbefassung sowie bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen - für den der Titel geschaffen worden ist. Für den Fall, dass die mit der Klage geltend gemachten Einwendungen ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 76 Hauptinterventionen** (§§ 64, 65 ZPO) und **Schadensersatzklagen** aus **§ 945 ZPO** gehören vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt oder geschwebt hat bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat bzw. bei Eingang der Schadensersatzklage für den Erlass des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig wäre. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 77 Wiederaufnahmeverfahren** (§§ 578 ff. ZPO) sowie **Aufhebungsverfahren** (§ 927 ZPO) gehören vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Für den Fall, dass die Verfahren ein Sondergebiet betreffen, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.
- 78** Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus **§§ 45, 48, 406 Abs. 5 ZPO**, auch i. V. mit **§ 10 RpfIG**, ist die jeweilige Kammer zuständig, die für die Berufung zuständig ist oder wäre.
- 79** Für **Eilverfahren** im Sinne von **§ 319 Abs. 6 AktG**, **§ 246 a AktG** und **§ 16 Abs. 3 UmwG** ist jene Kammer zuständig, bei welcher die erste Anfechtungsklage gegen den Hauptversammlungsbeschluss, die für dieses Eilverfahren Anlass ist, anhängig geworden ist.
- 80** Für die gerichtliche **Festsetzung der Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 JVEG** der einem ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen ist die Kammer zuständig, bei der der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Bei Festsetzungsanträgen, die sich auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter bei mehreren Kammern beziehen, ist von diesen Kammern diejenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig. Für die gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vorschüsse und Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem Rechtsstreit befasst war.
- 81** In den Fällen der **sofortigen Beschwerde** und der **Erinnerung** nach **§ 11 Abs. 2 RPFIG** gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO) sowie der Erinnerung gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten ist in Handelssachen die Kammer für Handelssachen zuständig, vor der die Hauptsache anhängig ist oder war.

82 Zurückverwiesene und wiederauflebende Verfahren

Zurückverwiesene Verfahren gehören vor diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Im Falle einer nicht näher bestimmten Zurückverweisung an eine andere Kammer oder für den Fall, dass diejenige Kammer, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr existiert, obliegt die Bearbeitung der für das betreffende Sachgebiet zuständigen Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl. Für den Fall, dass keine weitere Kammer besteht, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist, ist die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl zuständig. Gleiches gilt beim Wiederaufleben von Verfahren einer nicht mehr existierenden Kammer, sofern der Geschäftsplan keine besondere Regelung enthält.

83 Honorarprozesse von Rechtsanwälten und Anwaltshaftung

Die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet erstreckt sich, sofern die Kammer auch für allgemeine Zivilsachen zuständig ist, auch auf Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzprozesse bzw. auf Rückzahlungsansprüche wegen überzahlten Honorars ihrer Mandanten. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen danach, in welches Sachgebiet die anwaltliche Tätigkeit fiel. Knüpft die Zuständigkeit einer Kammer für ein ihr zugewiesenes Sachgebiet an Entscheidungen bestimmter Amtsgerichte an, so gilt diese Regelung auch im Fall der Zuständigkeit für Honorarprozesse von Rechtsanwälten und gegen sie gerichtete Schadenersatzansprüche. Ist die danach zuständige Kammer nicht für allgemeine Zivilsachen zuständig, trifft die Zuständigkeit für den Honorarprozess bzw. die gegen den Rechtsanwalt gerichtete Klage ihre erste Vertreterkammer.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen vom Gericht bestellte Sachverständige (§ 839a BGB). Dies gilt auch, wenn sich die Sonderzuständigkeit erst aufgrund der Klageerwiderung herausstellt.

84 Vorbefassung

Für erstinstanzliche Arreste, einstweiligen Verfügungen, PKH-Verfahren und OH-Verfahren ist, wenn die Hauptsacheklage eingetragen ist oder gleichzeitig eingetragen wird, die Kammer der Hauptsacheklage aufgrund der Vorbefassung zuständig. Falls bei Eintragung der Hauptsacheklage oder eines PKH-Antrages bereits ein Arrest, eine einstweilige Verfügung, ein PKH-Verfahren oder ein OH-Verfahren bei einer Kammer anhängig ist oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig war, ist diese Kammer aufgrund der Vorbefassung auch für die Hauptsacheklage bzw. das weitere PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn das nachfolgende Verfahren ein Sondergebiet betrifft, das nicht in die Zuständigkeit der erstbefassten Kammer fällt.

Eine Vorbefassung ist anzunehmen, wenn ein einheitlicher Lebenssachverhalt zwischen dem Vorverfahren und dem Nachverfahren vorliegt. Dazu genügt es, dass sich die den Anspruch im prozessualen Sinne ausmachenden Lebenssachverhalte zumindest überschneiden. Dies erfordert grundsätzlich eine Identität der Parteien

des Nachverfahrens mit den Parteien des Vorverfahrens, wobei nicht sämtliche Parteien des Vorverfahrens auch Parteien des Nachverfahrens sein müssen und Streit Helfer nicht als Partei gelten. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt beispielsweise auch zwischen einer Klage auf Eintragung der Hypothek und/oder Zahlung des Werklohns und einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek vor.

Eine Zuständigkeit wegen Vorbefassung ist in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen:

- Erstreckung des Nachverfahrens auf weitere Personen
- Umkehrung des Rubrums
- Geltendmachung weiterer Ansprüche (§ 260 ZPO)
- Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung gegen einen Dritten gemäß § 940a Abs. 2 ZPO sowie entsprechende Fälle der Räumung von Gewerberäumen

Gehen während der Anhängigkeit einer Heilbehandlungssache weitere Sachen ein, die dieselbe ambulante oder stationäre Behandlung betreffen, ist die Kammer, die für die erste Sache zuständig ist, auch für alle weiteren Verfahren zuständig.

85 Weitere Rechtsmittel

Ist bei einer Kammer eine Berufung oder Beschwerde oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so ist diese Kammer auch für weitere, dieselbe erstinstanzliche Sache betreffende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts oder ein diesbezügliches PKH-Verfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn ein Sondergebiet der ZK 80 betroffen ist. Für den Fall, dass die Berufung oder Beschwerde ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist, verbleibt es bei der allgemeinen Verteilung.

86 Aufgelöste Kammern

Wäre nach den vorstehenden Regelungen eine Kammer zuständig, die nicht mehr besteht, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

Die Bearbeitung von Geschäften aus Akten aufgelöster Kammern erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Kammer.

87 Vorausgegangenes Mahnverfahren

Erfolgen bei einem vorausgegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner richtet, die Abgaben an das Prozessgericht zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Kammer zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund der zeitlich ersten Abgabe begründet war. Betrifft der gegen einen Antragsgegner gerichtete Anspruch ein Sondergebiet, ist

die für dieses Sondergebiet zuständige Kammer unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Abgaben für das gesamte Verfahren zuständig.

88 Konkurrierende Zuständigkeit

Bei konkurrierender Zuständigkeit mehrerer allgemeiner Kammern obliegt die Bearbeitung der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderkammern in Frage, so ist die gesetzliche Sonderzuständigkeit vorrangig. Im Übrigen ist die Sonderkammer mit der niedrigeren Ordnungsbezeichnung zuständig. Kommt die Zuständigkeit von mehreren Kammern in Betracht, ist zur Klärung einer möglichen Abgabe eine Eintragung der Sache bei der konkurrierenden Sonderkammer durch die Eingangsregistratur herbeizuführen. Jener obliegt dann die Anwendung der vorstehenden Regelung.

Wenn durch die Geltendmachung mehrerer Ansprüche oder durch die Beteiligung mehrerer Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Kammer als auch die einer Sonderkammer in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderkammer vor.

89 Begründung der Zuständigkeit durch Bearbeitung

Eine Kammer – ausgenommen eine Vertretungskammer im Vertretungsfall –, die mit der Bearbeitung einer Sache in der Weise begonnen hat, dass die Befassung in einer schriftlichen Verfügung ihren Niederschlag gefunden hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. Dieser Grundsatz gilt

- in Berufungs-, Beschwerde- und Entschädigungssachen erst nach Eingang der Sach- bzw. Entschädigungsakten,
- bei vorausgegangenem Mahnverfahren erst nach Eingang der Anspruchsbegründung bzw. bei einem gegen mehrere Anspruchsgegner gerichteten Mahnverfahren erst nach Eingang der letzten Anspruchsbegründung,
- im Falle der Rn. 83 erst nach dem Eingang der Klageerwiderung,
- im Falle eines vorangegangenen OH-Verfahrens erst nach Eingang der Klageerwiderung, wenn erst die Klageerwiderung das OH-Verfahren erwähnt,
- nicht in Heilbehandlungssachen, wenn bei dem Beginn der Bearbeitung der Sachzusammenhang aus der Akte nicht ersichtlich ist,
- nicht, wenn die Sache ein Sondergebiet betrifft, für das die Kammer nicht zuständig ist,
- nicht in den Fällen der irrtümlichen Eintragung gem. Rn. 21
- nicht, wenn bei Beginn der Bearbeitung vermerkt worden ist, dass die Bearbeitung nur unter Vorbehalt erfolgt, und die Bearbeitung nur zur Veranlassung einer Eilmaßnahme erfolgt oder sich die Bearbeitung bei einer beabsichtigten Abgabe

einer der abgebenden Kammer irrtümlich als Sondergebiet nach § 72 a GVG zugeschlagenen Sache auf Maßnahmen zur Vorbereitung der Abgabe oder zur Herbeiführung der Rechtshängigkeit beschränkt hat.

Hat eine Vertretungskammer eine bei einer unzuständigen Kammer eingetragene Sache bearbeitet, so ist eine Abgabe an die zuständige ordentliche Kammer möglich. Die Abgabe muss jedoch vor Beginn der Bearbeitung durch die zunächst damit befasste unzuständige ordentliche Kammer erfolgen.

Im Falle einer Bearbeitung im Sinne der Rn. 89 Satz 1 ist eine Abgabe nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Sache ausgeschlossen; bei vorausgegangenem Mahnverfahren beginnt diese Frist mit dem Eingang der (ersten) Anspruchsbeurteilung beim Landgericht und im Falle von Heilbehandlungssachen, deren Sachzusammenhang bei Beginn der Bearbeitung nicht aus der Akte ersichtlich ist, mit Eingang der Klageerwiderung. Eine solche Abgabe ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung in der Sache selbst - mit Ausnahme von Eilmaßnahmen - ergangen oder - außer in Fällen des § 697 Abs. 3 oder § 700 Abs. 5 ZPO - terminiert worden ist. § 72a GVG bleibt unberührt.

90 e) Verbindung von Verfahren

Verbindungen von Verfahren erfolgen zu dem zuerst im Sinne der Rn. 1 und 2 eingegangenen Verfahren. Im Falle spruchkörperübergreifender Verbindungen ist die Kammer zur Entscheidung berufen, zu der die Verbindung erfolgt.

91 f) Abgabe von Verfahren

Ein Verfahren, für das eine Zuständigkeit nicht besteht, ist über die Eingangsregistratur an die zuständige Kammer abzugeben. Der Grund für die Abgabe ist schriftlich festzuhalten. Vor der Abgabe ist zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor Abgabe von der zuerst mit der Sache befassten Kammer zu erledigen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbstständig an die zuständige Kammer weiterleiten, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

92 g) Zuständigkeitsstreitigkeiten

Streitigkeiten darüber, welcher Kammer geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten über die Auslegung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften (z.B. § 72a GVG), zu deren Entscheidung das Kammergericht in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen ist.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf in keinem Falle die sachliche Bearbeitung verzögert werden.

Lehnt der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter der Kammer, an die eine

Sache von der zuerst angegangenen Kammer abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat er die Sache sofort dem Präsidium unter Darlegung seiner Auffassung zur Entscheidung vorzulegen, und zwar über die zuerst angegangene Kammer, die damit Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu überprüfen. Wenn er jedoch eine weitere Kammer für zuständig hält, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diese abzugeben. Der Vorsitzende bzw. der zuständige Einzelrichter dieser Kammer verfährt gegebenenfalls nach Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes.

Vor einer Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Kammer nochmals zu prüfen, ob nunmehr in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Bejahendenfalls hat die vorlegende Kammer vor der Vorlage an das Präsidium die erforderlichen dringenden Maßnahmen zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit -.

93 h) Fortbestehen der Zuständigkeit

Ist im Rahmen der Zuständigkeit einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels innerhalb des Landgerichts die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung bis zur Entscheidung über diesen Antrag entsprechend.

II. Besonderer Teil - Zivilkammern und Kammern für Handelssachen -

94 1. Dienststelle Tegeler Weg

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
1	VRi in LG Rosenfeldt *Ri in LG Freifrau von Hammerstein (0,75) Ri in LG Dr. Eissing	Mo., Fr.
2	VRi LG Dr. Hagemeister *Ri in LG Ramge (0,7) ab 01.03.2023: 0,75 bis 21.11.2023 >(*ab 22.11.) Ri in LG Hurek (0,5) ab 01.04.2023 Ri LG Dr. Andrzejewski Ri in Dr. von Mielecki (0,5) bis 14.03.2023 N.N. ab 15.03.2023 – 31.03.2023 N.N. ab 22.11.2023	Mo., Di., Mi., Fr.
3	VRi LG Niebisch *Ri in LG Werner ab 01.10.2023: 0,6 Ri in Gruber bis 30.06.2023 N.N. vom 01.07.2023 – 31.07.2023 Ri in Wehr ab 01.08.2023 Ri KrA Wachendorfer ab 01.09.2023	Di., Mi., Fr.
4	VRi LG Dr. Gramse *Ri in LG Gilge Ri LG Dr. Liebau bis 31.10.2023 Ri in Shedid Attifa ab 01.11.2023	Di., Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
5	VRiLG Buck *Ri'inLG Ladewig-Feldkamp Ri'inLG Wilhelmi Ri-Schäffler bis 31.07.2023 N.N. vom 01.08.2023 – 30.09.2023 Ri'in Dr. Riemann ab 01.10.2023	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
6	VRiLG Hanser *(ab 01.02.) RiLG Draeger (ab 01.02.23) bis 21.11.2023 *(ab 22.11.) Ri'inLG von Plate (0,75) *(bis 31.01.) Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8) RiLG Dr. Knaut (bis 31.01.2023) Ri Krizsàn ab 01.11.2023	Mo., Di., Mi., Do.
7	VRiLG van Dieken RiLG Dülk bis 30.06.2023 *(ab 01.07.) RiLG Dr. Dembski ab 01.06.2023 Ri'inLG Bender (0,5) ab 19.05.2023: 0,75 Ri'inLG Dr. Stanke (Ri'in bis 01.03.) bis 28.07.2023 N.N. vom 29.07.2023 – 31.07.2023 Ri'in Tóth ab 01.08.2023	Mo., Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
8	VRi'inLG Flockermann *(*ab 01.05.) RiLG Loos *RiLG Stevens bis 30.04.2023 N.N. ab 01.05.2023 – 30.06.2023 Ri'inLG Nicolai (abg.) ab 01.07.2023	Mo., Di., Mi., Do., Fr.
9	VRi'inLG Flockermann *(*ab 01.05.) Ri'inLG von La Chevallerie (0,75) ab 01.05.2023: 0,8 bis 31.12.2023 *RiLG Stevens bis 30.04.2023 RiLG Dr. Kiunke Ri'inLG Dr. Klinsing Ri'inLG Knopper (0,65) Ri'in Dr. Proske bis 31.08.2023 Ri'inLG Dr. Stanke (Ri'in bis 01.03.) bis 28.07.2023 RiLG Loos ab 01.06.2023 Ri'inLG Dr. Lendermann (0,8) ab 05.09.2023 Ri Dr. Deuring ab 01.09.2023 Ri'in Fischer ab 01.12.2023 Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.	Mo., Di., Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
10	VRiLG Weyrich bis 30.04.2023 N.N. vom 01.05.2023 – 07.05.2023 VRiLG Weis ab 08.05.2023 *RiLG Busson Ri'in Dr. Wald (0,6), ab 01.02. (0,8) bis 22.02.2023 N.N. bis 31.03.2023 RiLG Schölling ab 01.04.2023	Mo, Mi., Do.
11	VRi'inLG Dr. Willnow *RiLG Dr. Kathke Ri'inLG Brauer (0,5) bis 02.02.2023 N.N. ab 03.02.2023 – 31.03.2023 Ri'inLG M. Schneider ab 01.04.2023	Mo., Di., Fr.
12	VRiLG Franz *RiLG Greskamp ab 01.11.2023: 0,65 Ri'inLG Dr. Schönemann (0,65) bis 23.07.2023 N.N. vom 24.07.2023 – 04.09.2023 Ri'inLG Dr. Lendermann (0,8) ab 05.09.2023	Mo., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
13	VRiLG Dr. Pfannkuche *Ri'inLG Geldermann bis 31.12.2023 N.N. bis 31.01.2023 RiLG Dr. Schneider (0,5) ab 01.02.2023 bis 30.06.2023 Ri'inLG Dr. Kloska (0,75) ab 13.03.2023 N.N. ab 01.07.2023 – 30.09.2023 Ri'inLG Dr. Harrack ab 01.12.2023 Ri'in Dr. Schaper (0,65) ab 01.10.2023	Di., Mi., Do., Fr.
14	VRi'inLG Dr. Beyer (0,9) *RiLG Dr. Kiunke RiLG Dr. Dreher	Mo., Di., Do.
17	VRiLG Bebensee *RiLG Dr. Bergmann bis 31.05.2023 N.N. vom 01.06.2023 – 31.07.2023 *RiLG Dr. Knaut ab 01.08.2023 Ri Dr. Scherer bis 14.10.2023 Ri Dr. Köster ab 15.10.2023	Mo., Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
19	VRi'inLG Werk *RiLG Jannasch (0,5) ab 30.08.2023: 0,6 RiLG Dr. Günther (0,6) bis 31.05.2023 VRi'inLG Wischer ab 01.06.2023 bis 30.11.2023 RiLG Dr. Günther (0,5) ab 01.09.2023 N.N. bis 31.01.2023 Ri Dr. Diehl ab 01.02.2023 bis 31.10.2023 Ri Eschmann ab 01.11.2023	Di., Do.
19 a	VRi'inLG Dr. Wolter *Ri'inLG Gawinski /+ Ri'inLG Klinsing ab 01.10.2023 /+ N.N. /+ die Tätigkeit in der ZK 29 geht der Tätigkeit in der ZK 19a vor.	Di.
19 b	VRi'inLG Wischer ab 01.12.2023 *RiLG Jannasch (0,6) ab 01.12.2023 /+ RiLG Dr. Günther (0,5) ab 01.12.2023 /+ /+ die Tätigkeit in der ZK 19 geht der Tätigkeit in der ZK 19b vor.	
20	VRiLG Aurich *Ri'inLG Dr. Katz Ri'inLG Niemeitz (Ri'in bis 01.03.)	Mi., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
21	VRiLG Hinzmann *RiLG Perschau Ri Dr. Schilde bis 30.06.2023 N.N. am 01.07.2023 Ri'in Rudolph ab 02.07.2023	Di., Mi., Do.
22	VRiLG Bartel *RiLG Pechan Ri'in Dr. Proske bis 31.08.2023 Ri'in Arunov ab 01.08.2023	Di., Mi., Do., Fr.
23	VRiLG Dr. Marlow *RiLG Hegermann Ri'in LG Bauerschmidt bis 28.02.2023 RiLG Hofmann bis 14.12.2023 N.N. ab 15.12.2023 N.N. ab 01.03.2023 – 23.04.2023 Ri Dr. Luber (0,8) ab 24.04.2023 bis 23.12.2023 N.N. ab 24.12.2023	Mi., Do., Fr.
24	VRiLG Spuhl *Ri'in LG Dr. Farivar Meemar RiLG Dr. Bentert	Mo., Di., Do.
25	VRiLG Dr. Schikora *RiLG Dr. Petrescu RiLG Roth bis 30.09.2023 RiLG Dr. Babucke ab 01.10.2023	

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
26	VRi' in LG Dr. Schmidt-Schondorf +/ *Ri LG Dr. Globig +/ Ri' in LG Dr. Schaal +/ Ri' in Lemke +/- bis 14.05.2023 N.N. vom 15.05.2023 — 24.05.2023 Ri' in Dr. Hidding (0,5) +/- ab 25.05.2023 24.05.2023 ab 25.06.2023: 0,6 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Di., Mi., Do.
27	VRi LG Thiel *Ri LG Dr. Wimmer-Soest Ri' in LG Riesenhuber bis 21.11.2023 Ri' in LG Dr. Rößler-Tolger (0,75) ab 01.12.2023 Ri' in Scharm bis 20.04.2023 N.N. ab 21.04.2023 bis 14.05.2023 Ri Arnoldi ab 15.05.2023	Mo., Di., Do.
28	VRi LG I. Hartmann *Ri LG Salomon Ri' in LG Dr. Farr (0,5) Ri' in LG Kurta	Mo., Di., Mi., Do.
29	VRi LG Kansteiner *Ri' in LG Gawinski +/ Ri' in LG Dr. Klinsing (0,8) ab 01.04.2023: 1,0 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
30	VRi' in LG Bach (0,9) *Ri LG Dr. Mazzante Ri LG Verworm (Ri bis 11.10.23)	Di., Mi.
31	VRi LG Säcker *Ri LG Roth +/- bis 30.09.2023 *(*ab 01.10.) Ri LG Dr. Petrescu (0,75) +/- Ri LG Dr. Babucke ab 01.10.2023 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Mi., Fr.
32	VRi' in LG Spur *Ri LG Reih Ri LG Diekmann	Do., Fr.
33	VRi' in LG Hellmuth *Ri LG Dr. Bourquain bis 21.11.2023 *(*ab 22.11.) Ri' in LG Dr. Kanne-Tilsen (0,75) ab 15.02.2023 Ri LG Dr. Schleiter bis 05.01.2023 N.N. ab 06.01.2023 bis 14.02.2023 N.N. ab 22.11.2023	Mi., Do., Fr.
34	VRi LG Dr. Heidrich /+ *Ri' in LG Dr. Kinzelt Ri' in LG von La Chevallerie (0,75) ab 01.05.2023: 0,8 bis 31.12.2023 Ri' in LG Westman (0,8) bis 30.04.2023 Ri Key ab 01.12.2023 /+ Die Tätigkeit in den Verfahren der SK 19 in Hauptverhandlungen, die bereits begonnen worden sind, geht der Tätigkeit in der ZK 34 vor.	Mo., Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
35	VRi in LG Baara *Ri in LG Kellert Ri in LG Rühl	Di., Mi., Do., Fr.
36	VRi in LG Wischer bis 31.01.2023 N.N. vom 01.02.2023 – 28.02.2023 VRi LG Dr. Sulmann ab 01.03.2023 bis 31.10.2023 N.N. ab 01.11.2023 *Ri in LG Kröger (0,8) Ri in LG Hilpert (0,5) Ri LG Eger	Mo., Di., Mi., Fr.
37	VRi LG Dethloff *Ri in LG Dr. Römer bis 31.10.2023 *Ri LG Liebau ab 01.11.2023 Ri Tóth bis 14.03.2023 N.N. ab 15.03.2023 entfällt zum 14.03.23 Ri Dr. Uhlig ab 15.03.2023	Mo., Di., Mi., Do.
38	VRi LG Reichel *Ri in LG Kathke (0,75) ab 18.09.2023: 0,9 bis 31.10.2023 *N.N. ab 01.11.2023 entfällt *Ri in LG Bordiehn (0,5) (Ri in bis 25.10.) ab 01.11.2023 Ri in Weiberg (0,5) bis 31.03.2023 N.N. vom 01.04.2023 – 16.04.2023 Ri Dr. Uhlig ab 17.04.2023	Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
39	VRiLG Leinweber *Ri'inLG Knopper (0,65) bis 31.08.2023 N.N. vom 01.09.2023 – 09.09.2023 *Ri'inLG Beermann (0,75) ab 10.09.2023 Ri Dr. Dörig bis 14.05.2023 Ri'in Koch ab 15.05.2023	Mo., Mi., Fr.
40	VPräs'inLG Dr. Teschner *Ri'inLG Dr. Kupke (0,9) bis 03.05.2023 >(*ab 04.05.) Ri'inLG Dr. Eissing +/ Ri'inLG Westman (0,8) ab 01.05.2023 ab 01.07.2023: 1,0 bis 07.09.2023 N.N. ab 08.09.2023 entfällt Ri'inLG Kathke (0,9) ab 01.11.2023 +/Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.	Do., Fr.

2. Dienststelle Littenstraße

95 a) Zivilkammern

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
15	VRiLG Dr. Danckwerts *RiLG Reith RiLG M. Raddatz (0,5) Ri'in Al Nader (0,8) bis 31.01.2023 N.N. vom 01.02.2023 – 28.02.2023 Ri'inLG Bauerschmidt ab 01.03.2023 Ri'inLG Dr. Loth (Ri'in bis 01.03.)	Di., Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
16	VRiLG Vogel *Ri'inLG Dr. Gotham RiLG Christ RiLG Dr. Kromrey bis 30.04.2023 RiLG Dr. Holznagel ab 01.05.2023 bis 21.11.2023 N.N. ab 22.11.2023	Mo., Di., Do., Fr.
16 a	VRiLG Lenk *RiLG (RiAG bis 30.04.) Dr. Holznagel (bis 31.01.: 0,7) Ri'inLG Heichel-Vorwerk Die Zivilkammer 16a wird mit Ablauf des 30.09.2023 geschlossen.	Do.
41	VRiLG Kapps *RiLG Lüpke bis 31.12.2023 Ri'inLG Kathke-Weiß (0,5) Ri'in Todeskino bis 01.06.2023 Ri'in Becker ab 16.03.2023	Di., Do.
42	VRi'inLG Iser *Ri'inLG Wiesener Ri'inLG Janzon Ri'in Busse bis 14.04.2023 Ri Dr. Deuring ab 16.03.2023	Di., Mi., Fr.
43	VRiLG Luhm-Schier *Ri'inLG Mertens (0,9) Ri'in Wichmann bis 31.05.2023 Ri Reichelt ab 01.06.2023	Mo., Di., Mi., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
44	VRiLG Zintl *Ri'inLG I. König RiLG Schaber Ri Eckardt-Ringel bis 31.03.2023 Ri'in Gillo ab 16.03.2023	Mo., Mi., Do.
45	VRiLG Dr. Haeusermann *Ri'inLG Tepe-Niehus RiLG Pekie Ri'inLG Salevic bis 31.01.2023 N.N. ab 01.02.2023 Ri'in Rosenthal ab 01.03.2023	Mo., Di., Mi.
46	VRiLG Dr. Neumann *Ri'inLG Schneider bis 31.03.2023 *Ri'inLG Foerstner ab 01.04.2023 RiLG Jürcke Ri'inLG Bardienn (0,5) (Ri'in bis 25.10.) bis 31.10.2023 N.N. ab 01.11.2023	Mo., Di., Mi.
50	VRi'inLG Rasch *Ri'inLG Mayr Ri'in Bergelt-Tang bis 31.08.2023 Ri'in Turkalj ab 01.09.2023 01.08.2023	Mo., Mi.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
51	VRi'inLG Schad (0,5) ab 01.08.2023: 0,8 *Ri'inLG Niemann Ri'inLG Schmidt /+ /+Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Mo., Do.
52	VRiLG Markfort *(ab 01.05.) Ri'inLG Eirich (0,8) ab 01.09.2023: 0,85 ab 01.10.2023: 1 *(bis 30.04.) Ri'inLG Förder (0,75) ab 01.05.2023: 0,55 Ri'inLG Dr. von Bernuth (0,5) RiAG Dr. Holznagel (bis 31.01.: 0,7) +/- bis 30.04.2023 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.	Mo., Di., Do.
53	VRi'inLG Gollan *Ri'inLG Wiedenberg (0,5) ab 01.02.: 0,75 /+ bis 31.12.2023 Ri'inLG Tegtmeier (0,5) (Ri'in bis 28.06.) ab 01.03.2023: 0,7 +/- Die Tätigkeit in der ZK 53 geht der Tätigkeit in der ZK 58 vor	Di., Mi, Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
54	<p>VPräs in LG Solting bis 30.04.2023</p> <p>N.N. ab 01.05.2023 entfällt</p> <p>VRi in LG Dr. Heller (0,9) ab 01.09.2023</p> <p>*Ri in LG Dr. Rößler-Tolger (0,75) bis 28.02.2023</p> <p>*Ri LG Cl. Müller (0,8) ab 01.03.2023 ab 01.08.2023: 1,0</p> <p>Ri in LG (Ri in bis 21.12.) Dr. Berning (0,6) ab 01.03.2023: 0,7 ab 01.08.2023: 0,8c bis 15.08.2023</p> <p>N.N. ab 16.08.2023</p>	Mi., Fr.
55 bis zum 28.02.2023	<p>VRi LG Dr. Suilmann bis 28.02.2023</p> <p>*Ri in LG Rumpff bis 28.02.2023</p> <p>N.N. bis 19.01.2023</p> <p>Ri in LG Meier-Greve ab 20.01.2023 bis 28.02.2023 +/</p> <p>+/ Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern nachrangig.</p>	Mo., Di., Fr.
56	<p>VRi LG R. Hartmann bis 31.01.2023</p> <p>N.N. ab 01.02.2023 bis 31.03.2023</p> <p>VRi in LG Barniske ab 01.04.2023</p> <p>*Ri in LG Ehrensberger</p> <p>Ri in LG Radke (0,75) bis 31.03.2023</p> <p>Ri in LG Rumpff ab 01.03.2023</p>	Di., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
57	VRi'inLG Koch (0,6) *Ri'inLG Meier (0,5) /+ ab 01.12.2023: 0,75 Ri'inLG Dr. Keil (0,6) (bis 28.02.2023 abg.) ab 15.09.2023: 0,7 /+ Die Tätigkeit in der ZK 58 geht der Tätigkeit in dieser Kammer vor	Di, Do.
58	VRi'inLG Bunse *Ri'inLG Meier (0,5) ab 01.12.2023: 0,75 Ri'inLG Wiedenberg (0,5) ab 01.02.2023: 0,75 bis 31.12.2023	Do.
59	VRi'inLG Bünning *Ri'inLG Lage-Graner RiLG Dr. Loth (0,9) bis 13.07.2023 N.N. vom 14.07.2023 – 04.09.2023 RiLG Dr. Loth (0,9) ab 05.09.2023	Do., Fr.
60	PräsLG Dr. Matthiessen bis 30.09.2023 VRi'inLG Dr. Heller (0,9) ab 01.10.2023 *Ri'inLG Dr. Mengelkoch (0,8) bis 14.01.2023 *N.N. 15.01.2023 bis 31.01.2023 *Ri'inLG Wiedenberg (0,75) ab 01.02.2023 +/- bis 31.12.2023 Ri'inLG Tegtmeier (0,5) +/- (Ri'in bis 28.06.) ab 01.03.2023: 0,7 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor	Mo., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
61	<p>VRiLG Dr. Korth +/</p> <p>*Ri'inLG Heichel-Vorwerk +/</p> <p>RiLG (RiAG bis 30.04.) Dr. Holznagel (bis 31.01.: 0,7) bis 21.11.2023 +/</p> <p>N.N. ab 22.11.2023</p> <p>+/ Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.</p>	Mo.
63	<p>VRiLG von Bresinsky</p> <p>*RiLG Lesniewski</p> <p>RiAG Luther (bis 31.01.2022)</p> <p>Ri'inLG Dr. Kramer (0,5) bis 19.10.2023</p> <p>Ri'inLG Dr. Hildebrandt (0,75) ab 01.07.2023</p>	Mo., Di., Fr.
64	<p>VRiLG Tegeder</p> <p>*RiLG Dr. Babucke bis 31.03.2023</p> <p>*(ab 01.04.) Ri'inLG Dr. Harrack bis 30.11.2023</p> <p>*(ab 01.12.) RiLG Dr. Kromrey ab 01.05.2023</p> <p>N.N. vom 01.04.2023 – 30.04.2023</p> <p>Ri'in Fischer ab 01.12.2023</p>	Mo., Mi., Do., Fr.
65	<p>VRi'inLG Siegmund</p> <p>* N.N. bis 14.01.2023</p> <p>*Ri'inLG Dr. Mengelkoch (0,8) ab 15.01.2023 bis 30.11.2023</p> <p>*(ab 01.12.) Ri'inLG Vogt</p> <p>N.N. ab 01.12.2023</p>	Di., Do., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
66	VRiLG Schulz *RiLG Thul Ri'inLG Pohl (0,6) ab 01.05.2023: 0,8 ab 01.09.2023: 1,0 Ri'inLG Böttcher (0,65) bis 30.04.2023	Mo., Mi., Fr.
67	VRiLG Reinke *Ri'inLG von Gierke RiLG Scharf	Mo., Di., Do.
80	VRiLG Sommerfeld bis 30.04.2023 VRiLG Weyrich ab 01.05.2023 *RiLG Dreßler Ri'inLG Rothenbach Ri'inLG Heichel-Vorwerk +/- ab 21.06.2023 +/- Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern nach.	Mo.
83	VRi'inLG Herbst *Ri'inLG Behrens (0,65) ab 01.03.2023: 0,7 RiLG Rau bis 14.07.2023 Ri'inLG Wendenburg (0,5) bis 28.02.2023 Ri'inLG Salevic ab 01.02.2023 Ri Schäffler ab 01.08.2023	Mo., Di., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
84	VRiLG Lickleder *(ab 26.04.) Ri'inLG J. Bock ab 28.01.2023 *Ri'inLG Walter bis 20.04.2023 RiLG C. Müller ab 15.01.2023: 0,8 bis 28.02.2023 Ri'inLG Schön	Mi., Do.
85	VRi'inLG Runge *Ri'inLG Meier-Greve (0,5) Ri'inLG K. Schmidt	Di., Do., Fr.
87	VRi'inLG Lau *RiLG Förschner Ri'in C. Schmidt (bis 31.01.2023) Ri'inLG Schön bis 16.04.2023 Ri'inLG J. Bock bis 06.01.2023 Ri'inLG Dr. Kramer (0,5) ab 07.11.2023 Ri'in Hankel ab 01.02.2023	Mi., Fr.
88	N.N. bis 28.02.2023 VRi'inLG Maus ab 01.03.2023 *Ri'inLG Dr. Kärgel-Langefeld Ri'inLG Brezio bis 14.03.2023 Ri Calvelage bis 31.12.2023	Mo, Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
89	VRi'inLG Schröer *Ri'inLG Dr. König bis 31.08.2023 *Ri'inLG Knopper (0,8) ab 01.09.2023 Ri'inLG Kothe-Retzlaff (0,75) bis 28.02.23 N.N. bis 30.04.2023 Ri'inLG Böttcher (0,65) ab 01.05.2023	Mo., Di.
90a	VRiLG Dr. Oelsner *VRiLG Meder VRi'inLG Dr. Hinke	Mo., Do.
91a	VRi'inLG Partikel *VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) VRiLG Krumhaar	Di., Do.
93a	VRi'inLG Hoßfeld *VRiLG Krumhaar VRi'inLG Dr. Zilm (0,8)	Do.
94a	VRiLG Schwarz *VRiLG Lenk VRi'inLG Dr. Vogel (0,6)	Mi., Fr.
95a	VRiLG Meder *VRi'inLG Dr. Hinke VRiLG Dr. Oelsner	Mo., Mi., Do.
96a	VRi'inLG Dr. Vogel (0,6) *VRi'inLG Durber (0,5) VRiLG Lenk	Mi., Fr.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
97a	VRiLG Krumhaar *VRi'inLG Hoßfeld VRiLG Pade	Mo., Mi.
100a	VRi'inLG Durber *VRi'inLG Dr. Vogel (0,6) VRiLG Schwarz	Di., Fr.
101a	VRi'inLG Dr. Zilm (0,8) *VRi'inLG Partikel VRiLG Oelschläger	Mo., Mi.
102a	VRiLG Pade *VRiLG Oelschläger VRi'inLG Partikel	Di., Fr.
103a	VRiLG Oelschläger *VRiLG Pade VRi'inLG Hoßfeld	Mo., Di., Mi., Fr.
104a	VRiLG Lenk *VRiLG Schwarz VRi'inLG Durber (0,5)	Mi., Do., Fr.
105a	VRi'inLG Dr. Hinke *VRiLG Dr. Oelsner VRiLG Meder	Mi.

96 b) Kammern für Handelssachen

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
90	VRiLG Dr. Oelsner	Mo., Do.

Zivilkammer	Besetzung	Sitzungstage
91	VRi'inLG Partikel	Di., Do.
92	VRiLG Pade	Di., Fr.
93	VRi'inLG Hoßfeld	Do.
94	VRiLG Schwarz	Mi., Fr.
95	VRiLG Meder	Mo., Do.
96	VRi'inLG Dr. Vogel (0,6)	Mi., Fr.
96b	VRiLG Dr. Korth	Mo.
97	VRiLG Krumhaar	Mo., Mi.
100	VRi'inLG Durber (0,5)	Di., Fr.
101	VRi'inLG Dr. Zilm (0,8)	Mo., Mi.
102	VRiLG Pade Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in der ZK 92 vorrangig.	Di., Fr.
103	VRiLG Oelschläger	Di.
103b	VRiLG Oelschläger Die Tätigkeit in dieser Kammer ist gegenüber der Tätigkeit in anderen Kammern vorrangig.	Di.
104	VRiLG Lenk	Do.
105	VRi'inLG Dr. Hinke	Mi.

Den Kammern für Handelssachen werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Handelsrichter zugewiesen.

97 Vorrangverhältnis

Die Tätigkeit der Richter in den Kammern für Handelssachen geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Zivilkammern 90a bis 105a geht der Tätigkeit als Beisitzer in den Zivilkammern 90a bis 105a vor. Soweit die Richter Beisitzer in zwei Kammern der Zivilkammern 90a bis 105a sind, geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

97a c) Güterrichter

Güterrichter sind

VRi'inLG Baara	zu	0,1	AKA	
Ri'inLG Behrens (0,65)	zu	0,15 0,2 ab 01.03	AKA	PB 20.02.2023
Ri'inLG Brauer (0,5) bis 03.02.2023				PB 18.09.2023
Ri'inLG Eirich (0,8) (0,85 ab 01.09.23) (1 ab 01.10.2023)	zu	0,05 ab 01.09.	AKA	PB 28.08.2023 PB 18.09.2023
Ri'inLG Dr. Farr (0,5)	zu	0,15	AKA	
VRi'inLG Flockermann	zu	0,05 ab 01.09.	AKA	PB 01.02.2023 PB 28.08.2023
Ri'inLG Förder (0,75) ab 01.05.2023: 0,55	zu	0,25	AKA	PB 24.04.2023
Ri'inLG Freifrau von Hammerstein (0,75)	zu	0,3	AKA	
VRiLG Hanser	zu	0,05 ab 01.03.		PB 25.01.2023 PB 20.02.2023
VRi'inLG Herbst	zu	0,1	AKA	
Ri'inLG Kellert	zu	0,1	AKA	
Ri'inLG Knopper (0,65) ab 01.09.2023: 0,8	zu	0,1 ab 01.09.2023	AKA	PB 24.07.2023
VRi'inLG Koch (0,6)	zu	0,2	AKA	
Ri'inLG Dr. König bis 31.08.2023	zu	0,05	AKA	PB 24.07.2023
Ri'inLG Dr. Mengelkoch (0,8) bis 30.11.2023				PB 13.11.2023
Ri'inLG Mertens (0,9)	zu	0,15	AKA	
Ri'inLG Ramge (0,7) ab 01.03.2023: 0,75 bis 21.11.23	zu	0,1 0,15 ab 01.03.	AKA	PB 20.02.2023 PB 01.03.2023 PB 22.11.2023

Ri'inLG Riesenhuber bis 21.11.2023	zu	0,05 ab 01.09.	AKA	PB 28.08.2023 PB 22.11.2023
Ri'inLG Dr. Rößler-Tolger (0,75) bis 28.02.2023	zu	0,1	AKA	PB 20.02.2023
Ri'inLG Rumpff	zu	0,2	AKA	
RiLG Scharf				
Ri'inLG M. Schneider	zu	0,1 bis 28.02.	AKA	PB 20.02.2023
VRi'inLG Wischer				
Ri'inLG Dr. Wolff-Reske (0,8)	zu	0,2	AKA	

Die angegebenen Arbeitskraftanteile beziehen sich auf den Umfang der Anrechnung auf den Rechtsprechungs- bzw. Verwaltungsanteil im Übrigen. Sofern keine Arbeitskraftanteile angegeben sind, erfolgt keine Anrechnung.

98 **3. Vertretung**

a) Grundsätze

Vertretungseinsätze außerhalb der Kammer sind zu vermeiden.

Es werden Vertretungskammern wie folgt bestimmt:

für ZK	1	ZK	40	4	24	7	23	26	27
	2		11	3	10	31	21	37	38
	3		2	11	21	10	38	31	37
	4		24	7	23	26	27	1	40
	5		17	6	13	35	36	8	14
	6		35	5	17	36	13	14	30
	7		23	26	27	1	40	4	24
	8		14	30	22	32	33	5	6
	9		28	19	20	22	33	5	6
	10		21	31	2	38	37	3	11
	11		3	2	37	21	10	38	31
	12		34	29	28	19	20	19a	39
	13		36	35	5	6	17	22	28
	14		30	8	32	33	22	6	17
	15		52	16	61	63	64	66	67
	16		61	15	52	64	65	67	66
	16a		52	15	16	64	65	67	66
	17		5	6	36	13	35	28	33
	19		20	19a	39	12	34	29	28
	19a		29	34	12	20	19	39	28
für ZK PB vom 13.11.23	19b	ZK	19	19a	32	12	30	8	14

	20		19	39	19a	28	29	34	12
	21		31	38	3	37	11	10	2
	22		32	28	8	14	30	13	35
	23		7	27	26	40	1	24	8
	24		4	23	7	27	26	40	12
	25		31	10	37	38	2	3	11
	26		27	40	1	4	24	7	13
	27		26	1	40	24	4	23	14
	28		39	19	20	29	19a	12	34
	29		19a	20	19	34	12	28	39
	30		8	14	33	22	32	35	36
	31		25	10	37	38	2	3	11
	32		33	22	14	30	8	17	5
	33		22	32	30	8	14	36	13
	34		12	28	29	39	19a	20	19
	35		6	13	36	17	5	30	8
	36		13	35	17	5	6	33	22
	37		38	10	31	11	21	2	3
	38		37	21	11	3	2	31	10
	39		28	12	34	19a	29	19	20
	40		1	24	4	23	7	27	4
	41		42	46.	45	44	43	54	50
	42		41	45	46	43	44	50	54
	43		44	50	54	41	42	46	45
	44		43	54	50	42	41	45	46
	45		46.	42	41	50	54	43	44

	46		45	41	42	54	50	44	43
	50		54	43	44	45	46	42	41
	51		84	55	88	87	59	85	89
	52		15	61	16	65	67	63	64
	53		60	57	58	56	51	84	80
	54		50	44	43	46	45	41	42
	55		85	56	58	53	60	80	51
	56		85	89	60	59	83	87	51
	57		58	53	60	85	55	56	89
	58		57	60	53	89	84	80	87
	59		89	56	58	53	87	83	84
	60		53	58	57	59	80	55	56
	61		16	52	15	66	63	64	65
	63		67	64	66	65	15	16	52
	64		63	65	67	15	16	52	54
	65		66	67	15	16	52	64	42
	66		65	63	16	52	64	67	41
	67		64	66	52	63	65	15	50
	80		51	83	84	88	56	89	59
	83		88	87	51	80	84	58	53
	84		80	87	88	51	85	59	53
	85		56	53	59	58	60	55	89
	87		83	88	84	51	80	55	60
	88		87	83	58	89	51	85	80
	89		56	59	85	55	53	58	60
	90a		94a	104a	96a	91a	102a	103a	93a

	91a		101a	95a	102a	93a	103a	94a	96a
	93a		97a	101a	103a	90a	94a	91a	104a
	94a		104a	97a	105a	100a	96a	90a	102a
	95a		96a	100a	94a	97a	104a	101a	91a
	96a		100a	102a	93a	94a	90a	97a	103a
	97a		93a	105a	101a	103a	91a	102a	104a
	100a		96a	90a	97a	91a	104a	103a	100a
	101a		91a	103a	90a	102a	93a	100a	97a
	102a		103a	91a	95a	101a	97a	104a	94a
	103a		102a	93a	105a	97a	101a	100a	91a
	104a		94a	96a	100a	93a	95a	101a	102a
	105a		100a	94a	91a	96a	97a	93a	101a

für K.f.H.	90	K.f.H.	95	105	94	104	96	91	101
	91		101	97	92	93	103	105	90
	92		103	91	93	101	97	94	96
	93		97	101	103	91	92	95	105
	94		104	96	100	95	90	101	91
	95		105	90	96	100	94	97	93
	96		100	104	94	105	95	93	97
	96b		104	96	92	100	94	105	95
	97		93	102	101	103	91	100	104
	100		96	94	104	90	105	103	102
	101		91	103	97	92	93	90	95
	102		103	91	93	101	97	94	96

	103		102	93	91	97	101	104	100
	103b		102	93	91	97	101	104	100
	104		94	100	96	90	95	102	94
	105		90	95	100	94	104	96	103

98a RiinLG Dr. Schaal ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 26 und der Kammer für Baulandsachen nicht heranzuziehen.

RiLG Perschau ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 21 nicht heranzuziehen.

RiinLG Schön ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 84 und der ZK 87 nicht heranzuziehen.

Die Mitglieder der ZK 36 sind zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 23.01.2023

Die Regelung, zufolge derer die Mitglieder der ZK 36 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Ablauf des 28.02.2023 gestrichen.

PB vom 21.06.2023

Die Mitglieder der ZK 13 sind ab dem 01.07.2023 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 28.06.2023

Die Mitglieder der ZK 80 sind ab dem 29.06.2023 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 19.07.2023

Die Mitglieder der ZK 52 sind im Zeitraum vom 21.07.2023 bis einschließlich 27.08.2023 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen.

PB vom 30.08.2023

Die Mitglieder der ZK 35 sind im Zeitraum vom 04.09.2023 bis einschließlich 22.09.2023 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen.

PB vom 18.09.2023

Die Regelung, zufolge derer die Mitglieder der ZK 13 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen sind, wird mit Ablauf des 30.09.2023 gestrichen.

Die Mitglieder der ZK 52 sind im Zeitraum vom 19.09.2023 bis einschließlich 03.10.2023, im Zeitraum vom 23.10.2023 bis einschließlich 05.11.2023 und im Zeitraum vom 27.12.2023 bis einschließlich 29.12.2023 nicht zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer heranzuziehen.

PB vom 23.10.2023

Die Mitglieder der ZK 36 sind ab dem 01.11.2023 zu Vertretungseinsätzen außerhalb der eigenen Kammer nicht heranzuziehen.

PB vom 13.11.2023

VRi'inLG Wischer ist zu Vertretungseinsätzen außerhalb der ZK 19b nicht heranzuziehen.

- 99** Richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, ist maßgeblich das allgemeine Dienstalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterverhältnis.

Richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, ist maßgeblich der Nachname, bei Namensgleichheit der Vorname. Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Frei-frau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

- 100** Die alphabetische Reihenfolge beginnt – soweit keine gesonderte Regelung erfolgt – in den einzelnen Monaten mit den aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Buchstaben. Maßgeblich für die Bestimmung ist jeweils das Eingangsdatum des Antrages.

im Januar	mit A
im Februar	mit C
im März	mit E
im April	mit H
im Mai	mit J
im Juni	mit Kr
im Juli	mit M
im August	mit N
im September	mit R
im Oktober	mit S
im November	mit Si
im Dezember	mit V

101 b) Vertretung außerhalb mündlicher Verhandlungen

Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, außerhalb mündlicher Verhandlungen zunächst von den Mitgliedern der erstgenannten Vertretungskammer vertreten. Die weiteren Vertretungskammern sind erst berufen, wenn die Vertretung nicht durch ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder der zunächst zuständigen Vertretungskammer erfolgen kann, weil diese verhindert sind.

Kann eine Entscheidung wegen Verhinderung auch unter Mitwirkung der Mitglieder der Vertreterkammern nicht getroffen werden, so sind (ggf. ergänzend)

- a) an den nachfolgend aufgeführten Werktagen einzelne oder alle Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst
- b) an den übrigen Tagen die Richter der jeweiligen Dienststelle des Landgerichts, hilfsweise der anderen zivilrechtlichen Dienststelle, höchst hilfsweise der Dienststelle Moabit in alphabetischer Reihenfolge

zur Vertretung berufen.

Als Kammer vom Tagesdienst werden für folgende Werktage bestimmt:

Datum	TW	LS	KfH
19.05.2023	ZK 40	ZK 63	KfH 92
02.10.2023	ZK 11	ZK 15	KfH 96

Die vorstehenden Kammern des Tagesdienstes halten sich

- an den vorstehenden Werktagen von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. freitags bis 14.30 Uhr in ihrer Dienststelle

bereit.

102 aa) Vertretung des Vorsitzenden

Die kammerinterne Vertretung des Vorsitzenden bestimmt sich gem. § 21 f Abs. 2 GVG und im Übrigen nach dem kammerinternen Geschäftsplan. Der durch das Präsidium bestimmte regelmäßige Vertreter ist in Rn. 94 und 95 mit einem Stern (*) bezeichnet.

Sind alle kammerinternen Vertreter verhindert, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter gem. § 21 f Abs. 2 GVG derjenigen Kammer vertreten, die zur Vertretung berufen ist. Dies gilt nicht für Einzelrichtersachen. Insoweit ist derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem kammerinternen Geschäftsplan der Vertretungskammer originär oder im Falle der Verhinderung des betreffenden Kammermitglieds als dessen Vertreter zuständig wäre.

103 bb) Vertretung der Beisitzer

Die kammerinterne Vertretung der Beisitzer bestimmt sich nach dem kammerinternen Geschäftsplan.

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Richter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so ist zunächst derjenige Richter der Vertretungskammer zur Vertretung berufen, der nach dem Geschäftsplan der

Vertretungskammer originär oder als Vertreter zuständig wäre. Bedarf es der Mitwirkung weiterer Richter, so richtet sich deren Bestimmung nach dem Dienstalder der Richter (Rn. 99) der zunächst zuständigen Vertretungskammer, erforderlichenfalls der weiteren Vertretungskammer(n). Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester.

104 cc) Kammern für Handelssachen

Die Vertretungsregelungen gelten für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vertreter gemäß vorstehender Regelung verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, höchst hilfsweise der Dienststelle Moabit – jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind in der originär zuständigen Kammer so viele Handelsrichter verhindert, dass eine Entscheidung durch diese Kammer nicht möglich ist, so sind weitere Vertreter die Handelsrichter der Vertretungskammer in alphabetischer Reihenfolge, jeweils beginnend mit dem Buchstaben A.

Bei Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende der zweiten Vertretungskammer gemeinsam mit den seiner Kammer zugewiesenen Handelsrichtern über das Befangenheitsgesuch.

c) Sitzungs- und Tagesdienstvertretung

105 Die Mitglieder der Kammern werden, soweit die weiteren Mitglieder der originär zuständigen Kammer verhindert sind, bei Sitzungen sowie beim Tagesdienst von den Mitgliedern der Vertretungskammern vertreten. Die Vertretung beginnt mit der erstgenannten Kammer und geht nach jedem Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette auf die nächstgenannte Kammer über. Ist die zur Vertretung berufene Vertretungskammer verhindert, so wird sie im nächsten Vertretungsfall in der jeweiligen Vertretungskette berücksichtigt. Am Ende der Vertretungskette beginnt diese erneut. Die Vertretung in mehreren Verhandlungen an einem Sitzungstag gilt als ein Vertretungsfall.

Die Bestimmung des zuständigen Richters innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich mit folgender Maßgabe nach dem Dienstalder:

In jedem Vertretungsfall ist das Mitglied mit der geringsten Anzahl an Vertretungseinsätzen - unabhängig davon, für welche Kammer und in welcher Vertretungskette diese stattgefunden haben, bei gleicher Anzahl das dienstjüngste Mitglied zur Vertretung berufen. Der (kommissarische) Vorsitzende gilt als Dienstältester. Gehört ein Richter einer Vertretungskammer an, der mit einem Teilzeitpensum von 0,5 oder weniger beschäftigt ist, so wird sein Vertretungseinsatz doppelt gezählt.

Als Sitzung gilt auch eine Anhörung z.B. in Betreuungssachen.

Die Hinzuziehung als Sitzungsvertreter begründet auch die Zuständigkeit für die aufgrund der mündlichen Verhandlung getroffene Entscheidung. Die Hinzuziehung als Vertreter zu einer Anhörung begründet auch die Zuständigkeit für die auf deren Grundlage im schriftlichen Verfahren getroffene Endentscheidung.

- 106** Für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Sind alle Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, so sind weitere Vertreter alle planmäßigen Vorsitzenden der Dienststelle Littenstraße, hilfsweise der Dienststelle Tegeler Weg, höchst hilfsweise der Dienststelle Moabit – jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Für die Handelsrichter gelten die Vertretungsregelungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Vertretungsreihenfolge innerhalb einer Vertretungskammer richtet sich nach dem Alphabet, beginnend mit dem Buchstaben A.

- 107** Wer nach den dargelegten Grundsätzen als Mitglied einer Vertretungskammer an sich zur Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

- aa) am Vertretungstag selbst an einer bereits terminierten mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme eines Verkündungstermins), Beweisaufnahme, Anhörung oder Güte(richter)verhandlung teilnimmt bzw. selbige leitet,
- bb) am Vertretungstag bereits bewilligten (Sonder-)Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, genehmigt Dienst an anderem Ort verrichtet, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder einen Urlaubsantrag gestellt hat,
- cc) krank oder am Vertretungstag krank ist,
- dd) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
- ee) als Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter zur Vertretung berufen wäre, wenn in der Zivilkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),
- ff) am Vertretungstag neben dem eigenen Dezernat mindestens zwei weitere Dezernate vertretungsweise zu bearbeiten hat und diese Vertretungsbelastung insgesamt mindestens fünf Werktage umfasst,
- gg) in einem Zeitraum von 6 Monaten vor dem Vertretungstag als Vertretungs- oder Ergänzungsrichter im Strafbereich tätig war,

hh) oder danach schriftlich eine persönliche Überlastungsanzeige an das Präsidium gerichtet hat, woraufhin ihn das Präsidium für einen konkreten Zeitraum oder den konkreten Vertretungseinsatz von der Vertretung befreit hat,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

C. Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1** Die allgemeinen Bestimmungen in Zivilsachen zu B. I. 1. Rn. 1 Satz 1 über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung sowie zu B. I. 3. Rn. 92 in Fällen von Zuständigkeitsstreitigkeiten gelten unbeschadet nachfolgend getroffener spezieller Regelungen entsprechend.
- 2** Eine Kammer, die das erstinstanzliche Verfahren eröffnet hat, bleibt für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. In den Fällen des § 209 Abs. 1 StPO sowie des § 270 StPO, nach Zurückverweisung der Sache, in Wiederaufnahmesachen und in Berufungssachen ist die Anberaumung der Hauptverhandlung maßgeblich. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zur nachträglichen Abgabe von Verfahren.
- 2a** Die **Buchstabenverteilung bei natürlichen Personen** erfolgt nach deren Nachnamen. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Unberücksichtigt bleiben:

- bei Adelsnamen „Graf“, „Freiherr“, „Baron“, „von“, „von der“ und dergleichen,
- die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „beiAbou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „da“, „de“, „del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind,
- ein dem Nachnamen zugefügter Künstlername.

Die **Buchstabenverteilung bei allen anderen Rechtssubjekten** erfolgt nach dem ersten Buchstaben ihres Namens. Unberücksichtigt bleiben:

- Zeichen und Ziffern; diese unterbrechen die Buchstabenfolge,
- nachstehende Wörter bzw. Wortbestandteile, es sei denn, es finden sich keine anderen Namensbestandteile: ARGE, Bau-, Berufsausübungsgemeinschaft, der/die/das, Erbgemeinschaft, GbR, Gesellschaft, Grundstücks-, Rechtsanwalts-, Rechtsanwälte und Verwaltungs-, Wohnungs-

Entfällt einer der genannten Wortbestandteile, so entfällt auch der verbleibende Wortteil. Entfällt hiernach die gesamte Parteibezeichnung, richtet sich die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes.

- 3** Ab Anklageerhebung bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit Vergehen und Ordnungswidrigkeiten neben Verbrechen außer Betracht; Ordnungswidrigkeiten bleiben neben Vergehen außer Betracht.
- 4** Beim Zusammentreffen von Sonderstraftaten und allgemeinen Straftaten richtet sich die Zuständigkeit nach der Sonderstraftat. Bei einer Mehrheit von Sonderstraftaten

ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Sonderstrafkammern in Betracht, so ist diejenige Sonderzuständigkeit maßgebend, die die nächstbereite Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung in beiden Turnussen der Sonderzuständigkeiten hat.

- 5 Richtet sich die Zuständigkeit nach der rechtlichen Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung, so ist - soweit die Sache beim Landgericht angefallen ist - bei unterschiedlichen Beurteilungen diejenige in dem Antrag, der den Anlass für ein gerichtliches Tätigwerden bildet, maßgebend. In den Fällen des § 225a StPO und des § 270 StPO kommt es auf die rechtliche Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung im Vorlegungs- bzw. Verweisungsbeschluss an.
- 6 In den Fällen der §§ 440, 442 StPO gelten die beiden vorstehenden Absätze entsprechend.
- 7 Für Geschäfte aller Art nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung bleibt - unbeschadet der Rn. 107 - 123 - in jedem Fall die Strafkammer zuständig, die die Entscheidung erlassen hat. In den Fällen der Rn. 107 - 109 endet die Zuständigkeit erst mit Zuteilung des Verfahrens durch die Eingangsregistratur nach erneutem Eingang bei dem Landgericht.
- 8 Sind diese Geschäfte nach Auflösung einer Strafkammer einer anderen Strafkammer nach einer früheren Geschäftsverteilung zugewiesen worden, bleibt diese Strafkammer auch dann zuständig, wenn das Geschäft ab Geltung dieses Geschäftsplans erstmals wieder beim Landgericht anfällt.
- 9 Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß den §§ 115, 129 StPO erfolgt durch ein Mitglied der Strafkammer, die den Beschluss erlassen hat.
- 10 Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO war.

11-16-

II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren

- 17 Die Geschäfte der großen und kleinen Strafkammern sowie die der Strafvollstreckungskammern werden im Turnusverfahren verteilt.

1. Große Strafkammern

- 18 Die großen Strafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern in der Besetzung mit dem Vorsit-

zenden und dem Beisitzer, der nicht dessen regelmäßiger Vertreter ist, bei dessen Verhinderung mit dem regelmäßigen Vertreter. In gerichtlichen Verfahren in Bußgeldsachen entscheiden sie als Kammern für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) und in ihrem Arbeitsgebiet vorbehaltlich nachfolgender Regelungen ferner über Beschwerden und Anträge gemäß § 73 Abs. 1 GVG.

- 19** Die Jugendkammern entscheiden über erstinstanzliche Strafsachen und Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 33a Abs. 1 JGG) und gegen Urteile des Jugendrichters als kleine Jugendkammern (§ 33b Abs. 1 JGG).
- a) Es werden vier Turnusgruppen gebildet:
- 20** Turnusgruppe 1 aus den Strafkammern 21, 22, 29, 30, 32, 35 und 40 für Sachen, für die gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist.
- 21** Turnusgruppe 2 aus den Strafkammern 5, 7, 8, 9, 13, 18, 39 und 41 für Jugendgerichtssachen und für Jugendschutzsachen, für die gemäß den §§ 74b, 26 Abs. 1 und 2 GVG eine Jugendkammer zuständig ist.
- 22** Turnusgruppe 3 aus den Strafkammern 14, 19, 24, 26, 36 und 45 für Sachen, für die gemäß § 74c GVG eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, und für Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem SGB III, dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Länder und nach § 261 StGB, soweit der Gegenstand aus einer in § 74c GVG genannten Straftat herrührt. Die Wirtschaftsstrafkammern sind ferner zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters in Strafsachen in den in § 74c Abs. 1 GVG geregelten Fällen sowie für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 3 BDSG.
- 23** Turnusgruppe 4 aus den allgemeinen Strafkammern 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 37, 38, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50 und 57. Die Strafkammer 2 hat zudem Sachen zu bearbeiten, für die gemäß § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist. Die Strafkammern 14, 19, 26, 36 und 45 gehören auch der Turnusgruppe 4 an.
- b) In der Turnusgruppe 1 werden folgende Turnusringe eingerichtet:
- 24** Turnusring 1 für Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 25** Turnusring 2 für sonstige Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 26** Turnusring 3 für Beschwerden.
- 27** Turnusring 4 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 4 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

c) In der Turnusgruppe 2 werden die folgenden Turnusringe eingerichtet:

- 28** Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 29** Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 30** Turnusring 3 für Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.
- 31** Turnusring 4 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- 32** Turnusring 5 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
- 33** Turnusring 6 für Beschwerden. Hat in einem auch gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden geführten Ermittlungsverfahren ausschließlich ein Erwachsener oder die Staatsanwaltschaft allein diesen betreffend Beschwerde eingelegt, so ist für deren Bearbeitung die Jugendkammer nicht zuständig.
- 34** Turnusring 7 für Verfahren nach § 92 Abs. 1 JGG.
- 35** Turnusring 8 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 7 einzutragen sind (AR-Vorgänge).
- 36** -

d) In den Turnusgruppen 3 und 4 werden jeweils folgende Turnusringe eingerichtet:

- 37** Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 38** Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 39** Turnusring 3 für sonstige Hauptsachen, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.
- 40** Turnusring 4 für sonstige Hauptsachen und Einsprüche gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 3 BDSG n.F.
- 41** Turnusring 5 für Beschwerden.
- 42** Turnusring 6 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 5 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

42a Die in den Strafkammern 2, 31, 38 und 44 (bisher Zuständigkeit für Beschwerde-sachen im Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 und keine Zuständigkeit für den Bereich der Strafvollstreckung gemäß GVPL 2022) bis zum 31. Dezember 2022 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge aus dem Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiter bearbeitet.

e) Sonderzuständigkeiten:

43 Entscheidungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 31) und nach dem NS-AufhG (BGBl. I 1998, S. 2501) fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 35.

44 Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GVG und gemäß § 31 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Berlin sowie alle Sachen, die einer anderen großen Strafkammer nicht zugeteilt sind, fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 1.

45-46 -

47 In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) sämtlicher auf Lebenszeit ernannter Mitglieder einer großen Strafkammer wird, sofern nicht für diese richterlichen Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die davon betroffene Sache der nächst bereiten Strafkammer im jeweiligen Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit zugeteilt.

f) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

48 Sämtliche Verfahren der Strafkammer 1, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 eingegangen sind und in denen am 30.10.2020 noch kein Hauptverhandlungstermin anberaumt war, wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Strafkammer 46 abgegeben.

48a Sämtliche bei der Strafkammer 24 anhängigen erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2016 eingegangen sind, in denen das Verfahren mit Ablauf des 11. Dezember 2022 nicht vollständig eingestellt ist und in denen noch kein Hauptverhandlungstermin stattgefunden hat, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den im jeweiligen Turnusring befindlichen Wirtschaftsstrafkammern beginnend mit der Strafkammer 14 in numerisch absteigender Reihenfolge zugewiesen.

2. Kleine Strafkammern

49 Die kleinen Strafkammern (§ 76 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 GVG) entscheiden in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (§ 25 GVG) und des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 GVG).

50 a) Es wird ein Turnusring aus allen kleinen Strafkammern eingerichtet. In diesen fallen neben Berufungen insbesondere auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO, auf

Berufungsurteile bezogene Wiederaufnahmeanträge sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.

51 b) Handelt es sich jedoch um

- Verfahren für deren Bearbeitung gemäß § 74c GVG die Wirtschaftsstrafkammern zuständig sind oder um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die dem § 74c GVG entsprechende Straftaten zum Gegenstand haben, so sind allein die Strafkammern 59, 72, 73 und 76 zuständig;
- Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe, so sind nur die Strafkammern 60, 63, 64, 67, 69, 74, 77, 78 und 81 im Turnus zuständig;
- Verkehrsdelikte (Tötung, Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung im Land-, Wasserstraßen-, Eisenbahn- und Luftverkehr sowie Eisenbahntransportgefährdung einschließlich Verbrechen gemäß § 316a StGB, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Land-, Wasserstraßen-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr einschließlich Verstöße gegen das Personenbeförderungs- und das Güterkraftverkehrsgesetz, es sei denn, dass lediglich ein Vergehen gegen §§ 21, 22 StVG oder §§ 1, 6 PflVG mit einer allgemeinen Straftat zusammen trifft) und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt im vorstehenden Sinn ist, so sind nur die Strafkammern 58, 61, 62, 65, 66, 70, 71, 75, 79 und 80 im Turnus zuständig.

52 c) Ist ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie eine Berufung in dieser Sache ohne zusätzliche Anrechnung auf den Turnus von derselben kleinen Strafkammer bearbeitet.

53 d) In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) eines Vorsitzenden oder eines zur ständigen Vertretung des Vorsitzenden berufenen Richters wird die davon betroffene Sache der nächst bereiten kleinen Strafkammer im Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit zugeteilt.

3. Strafvollstreckungskammern

54 Die Strafvollstreckungskammern sind zuständig für Entscheidungen gemäß § 78a GVG und § 119a StVollzG.

55 a) Es werden folgende Turnusringe gebildet:

56 Turnusring 1 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG, soweit in der Besetzung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG zu entscheiden ist.

57 Turnusring 2 für sonstige Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG. Handelt es sich um Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG, so ist ausschließlich die Strafkammer 84 zuständig.

58 Turnusring 3 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG oder sonstige Eingaben an die Strafvollstreckungskammer.

59 b) Für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG sind, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, ausschließlich die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständig. Gleiches gilt für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Es werden im Rahmen dieser Sonderzuständigkeiten zwei eigenständige Turnusringe gebildet:

Turnusring 1a für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist.

Turnusring 1b für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

59a c) Die in den Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 (bisherige Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern hinsichtlich aller nachträglich erforderlichen Entscheidungen weiter bearbeitet. Alle weiteren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 nach Maßgabe der Rn. 59b von den Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 bearbeitet.

Die in den Strafvollstreckungskammern 54, 91, 92, 93, 94 und 97 (bisher keine Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiter bearbeitet. Für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge bleibt es hinsichtlich aller nachträglich erforderlichen Entscheidungen bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.

59b d) Alle zu Beginn des Geschäftsjahres Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 im Turnusverfahren in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen auf die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständigkeitsbegründend verteilt. Die in den bisher für den Bereich der Sicherungsverwahrung ausschließlich zuständigen Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 zum Geschäftsplanwechsel anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf die danach zuständig gewordenen Strafvollstreckungskammern überleitet.

Alle im weiteren Verlaufe des Geschäftsjahres neu hinzukommenden Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, werden der in der Turnusverteilung an nächstbereiter Stelle zuständigen Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

- 59c** e) Alle in der Strafvollstreckungskammer 89 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG werden von dieser Kammer bis zur Verfahrenserledigung weiter bearbeitet.
- 60** f) Wird ein Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft oder der Unterbringung von dem Inhaftierten, dem Untergebrachten oder dessen Prozessbevollmächtigtem unmittelbar an das Landgericht übersandt, so ist dieser im entsprechenden Turnusring der Strafvollstreckungskammern einzutragen. Ist nicht eindeutig, in welchen der Turnusringe 1 und 2 er einzutragen ist, ist er zunächst im Turnusring 2 einzutragen.

III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur

1. Grundsätze

- 61** a) Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsregistratur. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.
- 62** b) In jedem Turnusring wird eine zuzuteilende Sache an der jeweils nächst bereiten Stelle eingetragen. Jeder Turnusdurchgang beginnt bei der nächst bereiten Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Alle Turnusringe sämtlicher Turnusgruppen werden mit dem am 31. Dezember 2022 jeweils erreichten Stand weitergeführt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Sind einer Strafkammer in einem Turnusdurchgang mehrere Verfahren zuzuweisen, so sind ihr die Verfahren zunächst nacheinander zuzuweisen, bevor die nächstbereite Strafkammer berücksichtigt wird.

- 63** c) Einzelheiten der Arbeit der Eingangsregistratur werden in einer zu erlassenden Verwaltungsanordnung geregelt. Diese hat durch geeignete Vorgaben vor allem sicherzustellen, dass der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) stets eingehalten wird und Manipulationen ausgeschlossen sind.

2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen

a) Große Strafkammern

64 Die großen Strafkammern nehmen an den Turnusringen und im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeiten in ihren Turnusgruppen wie folgt teil:

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
1	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 44 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 1 nimmt mit Wirkung zum 1. März 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 teil.</p> <p><u>PB vom 09.03.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 1 nimmt mit Wirkung zum 16. März 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 3/4 teil.</p>
2	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 2/3; Turnusring 5 keine Teilnahme; im Rahmen der Sonderzuständigkeit (Staatsschutzsachen) Rn. 23 Satz 2 bzw. Rn. 65 (<u>auch im Turnusring 5</u>) im Umfang von 1/1.</p>
3	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.</p> <p><u>PB vom 28.08.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 3 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. September 2023 im Umfang von 1/4 teil.</p>
4	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 4 nimmt mit Wirkung zum 1. April 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 3/4 teil.</p>
5	1/1

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
6	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 6 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. August 2023 im Umfang von 1/1 teil.</p>
7	1/1
8	1/1
9	1/1
10	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.</p> <p><u>PB vom 23.10.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 10 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Zeitraum vom 28. Oktober bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 nicht und mit Wirkung zum 1. November 2023 im Umfang von 1/4 teil.</p>
11	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 04.01.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 11 nimmt mit Wirkung zum 6. Januar 2023 am Turnusring 5 im Umfang von 1/2 teil.</p> <p><u>PB vom 06.12.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 11 nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/4 teil.</p>
12	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.</p>
13	1/1
14	<p>In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1 sowie im Turnusring 5 im Umfang von 1/2; in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 24.04.2023</u> Die zu den Turnusgruppe 3 und 4 gehörende Strafkammer 14 nimmt mit Wirkung zum 21. Mai 2023 am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/1 teil.</p>

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
15	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 15 nimmt mit Wirkung zum 6. März 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/4 teil.</p> <p><u>PB vom 09.03.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 15 nimmt mit Wirkung zum 1. April 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 teil.</p>
16	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.</p>
17	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 3/4; Turnusring 5 im Umfang 1/4.</p> <p><u>PB vom 23.10.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 17 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. November 2023 im Umfang von 3/4 teil.</p>
18	1/1
19	<p>In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1 sowie im Turnusring 5 im Umfang von 1/2, in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 23.01.2023</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 19 nimmt mit Wirkung zum 21. Februar 2023 am Turnusring 5 der <u>Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/4 teil.</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 19 nimmt mit Wirkung zum 21. Februar 2023 am Turnusring 5 der <u>Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 21. März 2023 im Umfang von 1/4 teil.</p>
20	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/2.</p> <p><u>PB vom 28.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 20 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/4 teil.</p>

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
21	1/1
22	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/2.
23	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
24	<p>Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 in den Turnusringen 1 und 3 keine Teilnahme, in den Turnusringen 2 und 4 bis 6 im Umfang von 1/1;</p> <p>ab 01.04.2023 in den Turnusringen 1 bis 6 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 05.04.2023</u> Die zur Turnusgruppe 3 gehörende Strafkammer 24 nimmt mit Wirkung zum 6. April 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 teil.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 3 gehörende Strafkammer 24 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. Juli 2023 im Umfang von 1/1 teil.</p>
25	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1;</p> <p>Turnusring 5 im Umfang von 1/2.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 25 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 31. August 2023 im Umfang von 1/4 und mit Wirkung zum 1. September 2023 im Umfang von 1/2 teil.</p>
26	<p>In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1 sowie im Turnusring 5 im Umfang von 3/4;</p> <p>in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 23.10.2023</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 26 nimmt am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> mit Wirkung zum 1. November 2023 im Umfang von 1/2 teil.</p>
27	<p>Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1;</p> <p>Turnusring 5 keine Teilnahme.</p>

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
28	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1, Turnusring 5 im Umfang von 1/2.
29	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/2.
30	1/1 <u>PB vom 20.02.2023</u> Die zur Turnusgruppe 1 gehörende Strafkammer 30 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum 14. März 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 15. März 2023 im Umfang von 1/1 teil.
31	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
32	1/1 <u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 1 gehörende Strafkammer 32 nimmt im Zeitraum vom 18. Juli bis zum Ablauf des 17. September 2023 am Turnusring 3 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 18. September 2023 im Umfang von 1/1 teil.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
33	<p>Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 in den Turnusringen 1 und 3 keine Teilnahme, in den Turnusringen 2, 4 und 6 im Umfang von 1/1; im Turnusring 5 im Umfang von 1/4;</p> <p>ab dem 01.03.2023 Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; im Turnusring 5 im Umfang von 1/4.</p> <p><u>PB vom 23.01.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 33 nimmt mit Wirkung zum 1. Februar 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 3/4 teil.</p> <p><u>PB vom 20.03.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 33 nimmt im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. Juli 2023 im Umfang von 1/1 teil.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 33 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. Juli 2023 im Umfang von 1/4 teil.</p> <p><u>PB vom 28.08.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 33 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. September 2023 im Umfang von 3/4 teil.</p> <p><u>PB vom 01.11.2023</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 33 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 2. November 2023 im Umfang von 1/1 teil.</p>
34	1/1
35	<p>1/1,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 43 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die zur Turnusgruppe 1 gehörende Strafkammer 35 nimmt im Zeitraum vom 8. August bis zum Ablauf des 7. November 2023 am Turnusring 3 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 8. November 2023 im Umfang von 1/1 teil.</p>
36	<p>In der <u>Turnusgruppe 3</u> im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 in den Turnusringen 1 und 3 keine Teilnahme, in den Turnusringen 2, 4 und 6 im Umfang von 1/1, im Turnusring 5 im Umfang von 1/2;</p> <p>ab dem 01.02.2023 Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; im Turnusring 5 im Umfang von 1/2;</p> <p>in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 1/1.</p>

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
37	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
38	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
39	1/1
40	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/2.
41	1/1
42	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
43	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
44	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
45	<p>In der <u>Turnusgruppe 3</u> im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 in den Turnusringen 1 bis 4 und 6 keine Teilnahme; im Turnusring 5 im Umfang von 2/3;</p> <p>im Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 in den Turnusringen 1 und 3 keine Teilnahme, in den Turnusringen 2 und 4 bis 6 im Umfang von 2/3;</p> <p>ab dem 01.07.2023 Turnusringe 1 bis 6 im Umfang von 2/3.</p> <p>In der <u>Turnusgruppe 4</u> in den Turnusringen 2 und 4 im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 im Umfang von 1/1, ab dem 01.04.2023 im Umfang von 3/2.</p>
46	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
47	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
48	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
49	Keine Teilnahme
50	Keine Teilnahme
57	Keine Teilnahme

- 65** In der Turnusgruppe 4 der großen Strafkammern werden Sachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG der Strafkammer 2 zugeteilt. Nimmt die Strafkammer 2 zum Zeitpunkt der Zuteilung einer solchen Sache nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 6, nimmt diese ihrerseits nicht am jeweiligen Turnusring teil, der Strafkammer 12, bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 25 und bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 34 zuzuteilen. Nehmen sämtliche zuvor genannten Strafkammern nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 2 zuzuteilen.
- 66** Es folgen Verfahren gemäß § 74f Abs. 1 GVG und danach solche im Sinne der Rn. 47.

67-75 -

b) Kleine allgemeine Strafkammern

- 76** Die kleinen allgemeinen Strafkammern nehmen an dem Turnusring sowie an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit gemäß Rn. 51 wie folgt teil:

Kammer	Umfang der Teilnahme
58	1/1
59	1/4 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1
60	<p>½</p> <p><u>PB vom 01.03.2023</u> Die Strafkammer 60 nimmt mit Wirkung zum 2. März 2023 nicht an dem Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.</p> <p><u>PB vom 24.04.2023</u> Die Strafkammer 60 nimmt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafkammer 60 nimmt mit Wirkung zum 1. August 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 9/10 teil.</p> <p><u>PB vom 19.07.2023</u> Die Strafkammer 60 wird mit Wirkung zum 20. Juli 2023 aus dem Turnusring der kleinen Strafkammern und der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit herausgenommen.</p>
61	7/10
62	1/2
63	1/2

Kammer	Umfang der Teilnahme
64	<p>Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.03.2023 im Umfang von 1/1</p> <p><u>PB vom 01.03.2023</u> Die Strafkammer 64 nimmt mit Wirkung zum 2. März 2023 nicht an dem Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.</p> <p><u>PB vom 28.08.2023</u> Die Strafkammer 64 nimmt mit Wirkung zum 1. September 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/2 teil.</p>
65	7/10
66	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 23.01.2023</u> Die Strafkammer 66 nimmt mit Wirkung zum 1. Februar 2023 nicht am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafkammer 66 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 9/10 teil.</p>
67	1/1
68	Keine Teilnahme
69	1/1
70	1/1
71	1/1
72	<p>1/3 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1</p> <p><u>PB vom 18.09.2023</u> Die Strafkammer 72 nimmt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 nicht am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.</p> <p><u>PB vom 23.10.2023</u> Die Strafkammer 72 nimmt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern im Umfang von 1/5 und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil.</p>

Kammer	Umfang der Teilnahme
73	Keine Teilnahme <u>PB vom 23.10.2023</u> Die Strafkammer 73 nimmt mit Wirkung zum 1. November 2023 am Turnusring der kleinen Strafkammern im Umfang von 1/4 und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil.
74	Keine Teilnahme
75	Keine Teilnahme
76	2/3 und im Rahmen der Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1
77	Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.03.2023 im Umfang von 7/10 <u>PB vom 09.08.2023</u> Die Strafkammer 77 nimmt mit Wirkung zum 10. August 2023 nicht am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.
78	1/1
79	1/1 <u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafkammer 79 nimmt im Zeitraum vom 17. Juli bis zum Ablauf des 30. September 2023 nicht und mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 im Umfang von 1/1 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.
80	4/5
81	3/5
82	1/5

- 77** Im Turnus der kleinen Strafkammern werden zunächst Sachen, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 59, 72, 73 und 76 (vgl. Rn. 51) fallen, eingetragen.
- 78** Im Anschluss werden Sachen im Sinne der Rn. 53, danach solche nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz sowie anschließend Verkehrsdelikte (vgl. Rn. 51) in der genannten Reihenfolge auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern verteilt.
- 79** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 74 wurden mit Wirkung zum 1. Februar 2021 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren beginnend mit dem ältesten Verfahren auf die weiteren kleinen Strafkammern beginnend mit der Strafkammer 58 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst wur-

den jedoch die Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Die Strafkammer 59 nahm an diesem Turnus im Umfang von 2/1 teil, die Übrigen im Umfang wie in Rn. 76 bestimmt. Die abgegebenen Verfahren zählten im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.

- 80** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 75 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren auf die Strafkammern 59, 61, 65, 69, 80, 81 und 82 beginnend mit der Strafkammer 59 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst werden die Verfahren betreffend Verkehrsdelikte und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt im Sinne der Rn. 51 ist, unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Anschließend werden die weiteren Verfahren im Turnusverfahren eingetragen. Die Strafkammer 59 nimmt im Umfang von 2/1, die Strafkammern 69 und 80 nehmen im Umfang von 1/1 und die Strafkammern 61, 65, 81 und 82 nehmen im Umfang von 1/2 an der Turnusverteilung teil. Die abgegebenen Verfahren zählen im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.

81 PB vom 03.05.2023

Sämtliche bei der Strafkammer 70 am 3. Mai 2023 anhängigen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2022 bei der Kammer eingegangen und am 3. Mai 2023 nicht vorläufig oder endgültig eingestellt worden sind und in denen am 3. Mai 2023 noch kein künftiger Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist, werden ungeachtet einer bestehenden Sonderzuständigkeit mit Wirkung zum 4. Mai 2023 der Strafkammer 60 zugewiesen.

82 -85 -

c) Strafvollstreckungskammern

- 86** Die Strafvollstreckungskammern nehmen an den Turnusringen und den Ringen der Sonderzuständigkeit wie folgt teil:

Kammer	Umfang der Teilnahme
53	Turnusring 1 im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 bis zum 31.03.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.04.2023 im Umfang von 1/1.
54	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1. <u>PB vom 27.09.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 54 nimmt im Zeitraum vom 28. September bis zum Ablauf des 24. November 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von jeweils 1/2 teil. Sie nimmt mit Wirkung zum 25. November 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von jeweils 1/1 teil
55	1/1
56	Turnusring 1 im Umfang von 1/2, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1. <u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 56 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 an den Turnusringen 2 bis 3 jeweils im Umfang von 1/2 teil. <u>PB vom 28.08.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 56 nimmt mit Wirkung zum 1. September 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/1 teil.
83	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
84	<p>Turnusring 1 bis zum 31.03.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.04.2023 im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusring 2 bis zum 28.02.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.03.2023 im Umfang von 7/6,</p> <p>Turnusring 3 im Umfang von 7/6,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 57 Satz 2 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 84 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum 14. März 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 2/3 und mit Wirkung zum 15. März 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 7/6 teil.</p>
85	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 85 nimmt im Zeitraum vom 27. März bis zum 26. Mai 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 27. Mai 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/1 teil.</p> <p><u>PB vom 09.03.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 85 nimmt mit Wirkung zum 10. März 2023 (auch im Zeitraum vom 27. März bis zum 26. Mai 2023) an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>
86	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p>
87	<p>Turnusring 1 im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 7/6.</p> <p><u>PB vom 22.05.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 87 nimmt im Zeitraum vom 12. Juni bis zum Ablauf des 22. August 2023 im Umfang von 1/3 und mit Wirkung zum 23. August 2023 im Umfang von 7/6 an den Turnusringen 2 und 3 teil.</p>
88	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
89	<p>Turnusringe 1 bis 3 bis zum 31.03.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.04.2023 jeweils im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 89 nimmt mit Wirkung zum 1. September 2023 an den Turnusringen 2 bis 3 jeweils im Umfang von 1/2 teil.</p> <p><u>PB vom 18.09.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 89 nimmt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>
89a	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 20.03.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 89a nimmt im Zeitraum vom 3. April bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 an den Turnusringen 1 bis 3 im Umfang von jeweils 1/2 und mit Wirkung zum 20. Mai 2023 an den Turnusringen 1 bis 3 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>
89b	1/1
89c	1/1
90	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 bis zum 31.01.2023 keine Teilnahme, ab dem 01.02.2023 im Umfang von 1/1.</p>
91	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 91 nimmt im Zeitraum vom 18. Juli bis zum Ablauf des 17. September 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 18. September 2023 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>

Kammer	Umfang der Teilnahme
92	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 20.02.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 92 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum 14. März 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 15. März 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/1 teil.</p>
93	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 19.06.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 93 nimmt im Zeitraum vom 8. August bis zum Ablauf des 7. November 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 8. November 2023 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p> <p><u>PB vom 23.08.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 93 nimmt im Zeitraum vom 2. Oktober bis zum Ablauf des 20. Oktober 2023 nicht, im Zeitraum vom 21. Oktober bis zum Ablauf des 7. November 2023 zu 1/2 und mit Wirkung zum 8. November 2023 zu 1/1 an den Turnusringen 2 und 3 teil.</p>
94	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 06.09.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 94 nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 29. September 2023 an den Turnusringen 2 und 3 nicht teil. Sie nimmt mit Wirkung zum 30. September 2023 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/1 teil.</p>

Kammer	Umfang der Teilnahme
95	<p>1/1</p> <p><u>PB vom 15.03.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 95 nimmt im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. März 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. April 2023 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p> <p><u>PB vom 10.05.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 95 nimmt im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 27. Mai 2023 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>
96	1/1
97	<p>Turnusring 1 keine Teilnahme,</p> <p>im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.</p> <p><u>PB vom 24.07.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 97 nimmt mit Wirkung zum 1. September 2023 an den Turnusringen 2 bis 3 jeweils im Umfang von 1/2 teil.</p> <p><u>PB vom 28.08.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 97 nimmt mit Wirkung zum 1. September 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/1 teil.</p>
98	<p>Turnusringe 1 bis 3 bis zum 31.03.2023 keine Teilnahme,</p> <p>ab dem 01.04.2023 Turnusringe 1 bis 3 im Umfang von 1/1.</p>
99	<p>Turnusring 1 im Umfang von 1/1,</p> <p>Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 3/2.</p> <p><u>PB vom 20.03.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 99 nimmt im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 16. Juni 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/1 und mit Wirkung zum 17. Juni 2023 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 3/2 teil.</p> <p><u>PB vom 22.05.2023</u> Die Strafvollstreckungskammer 99 nimmt im Zeitraum vom 23. Mai bis zum Ablauf des 16. Juni 2023 im Umfang von 1/6, im Zeitraum vom 17. Juni bis zum Ablauf des 22. August 2023 im Umfang von 2/3 und mit Wirkung zum 23. August 2023 im Umfang von 3/2 an den Turnusringen 2 und 3 teil.</p>

87 Im Turnus der Strafvollstreckungskammern werden zunächst Sachen im Sinne von Rn. 57 Satz 2, für die die Strafvollstreckungskammer 84 ausschließlich zuständig ist, eingetragen.

88-95 -

d) Verbindung von Verfahren

96 Verbindet eine Strafkammer zu einem bereits anhängigen Verfahren ein anderes Verfahren, das nicht bereits bei ihr anhängig war, hinzu, wird ihr dieses auf den Turnus angerechnet. Wird das Verfahren zu einer Haftsache oder einstweiligen Unterbringungssache verbunden, erfolgt die Anrechnung in dem Turnusring 2 bzw. 4 der jeweiligen Turnusgruppe.

97 Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf zwei Durchgänge begrenzt.

Stammt das verbundene Verfahren von einer anderen Strafkammer, wird der Eintrag für die abgebende Strafkammer nicht gestrichen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsregistratur.

98 Abtrennungen aus beim Landgericht Berlin anhängigen Verfahren werden im Turnus nicht berücksichtigt, sofern dieselbe Strafkammer für den abgetrennten Teil zuständig bleibt. Nachtragsanklagen und beigezogene Verfahren zum Zwecke der Prüfung der Verbindung zu einem bei der Strafkammer anhängigen Verfahren finden keine Berücksichtigung.

e) Zuteilung wegen Vorbefassung

99 Fällt im Geschäftsbereich der Turnusgruppen 1 bis 4 ein Verfahren an, mit dem bereits eine Strafkammer vorbefasst war, so ist das Verfahren, auch wenn es bei der Staatsanwaltschaft nun (z. B. infolge Abtrennung) unter einem anderen Aktenzeichen geführt wird, dieser Strafkammer - vorbehaltlich der Regelungen der Rn. 100 - 103 - unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Eine Vorbefassung liegt vor, wenn für das Verfahren zuvor ein Aktenzeichen dieser Strafkammer, mit Ausnahme der AR-Aktenzeichen, vergeben worden war. Eine Vorbefassung für Verfahren der Turnusgruppe 3 liegt zudem vor, wenn die Strafkammern bereits mit einem Verfahren befasst waren, welches ursprünglich auf ein gemeinsames Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zurückgeht.

Im Fall mehrerer Vorbefassungen geht die Vorbefassung des Satzes 3 vor; im Übrigen ist die älteste maßgeblich. Eine Zuteilung wegen Vorbefassung scheidet aus, wenn nunmehr eine Sonderzuständigkeit besteht oder die Strafkammer, der nach Satz 1 das Verfahren eigentlich zuzuteilen wäre, zum Zeitpunkt der Zuteilungen nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt.

100 Ein Verfahren, in dem nach einer Anklagerücknahme erneut Anklage erhoben wird, ist ohne erneute Anrechnung auf den Turnus von der Strafkammer zu bearbeiten, die für die erste Anklage zuständig war, es sei denn, diese nimmt aufgrund anderer Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Dies gilt nicht, sofern die neue Anklage an eine Strafkammer mit anderer gesetzlicher oder einer anderen im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit gerichtet ist.

101 Hat eine Strafkammer ein Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amts-

gericht eröffnet und verweist dieses das Verfahren nach § 270 StPO an das Landgericht zurück, so ist für dessen Bearbeitung die zuvor damit befasste Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Gleiches gilt, wenn eine Strafkammer die Übernahme nach § 225a StPO abgelehnt hat und das Amtsgericht das Verfahren erneut zur Übernahme vorlegt.

- 102** Legt eine Strafkammer eine Sache einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung vor und eröffnet diese daraufhin das Hauptverfahren vor einer Kammer mit gleichem Rang wie die vorliegende Strafkammer bzw. lehnt die Übernahme ab, so fällt das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus wieder an die vorliegende Strafkammer zurück, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens aufgrund anderer Verfahren nicht am jeweiligen Turnusring teil.
- 103** Soweit eine Jugendkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffenrichters als Tatgericht entschieden hat, ist ihr ein in derselben Sache anfallendes Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen.

104-106 -

f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO

- 107** Eine vom Revisionsgericht (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht (in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO) zurückverwiesene Sache ist unter Beachtung einer bestehenden gesetzlichen oder einer im Geschäftsplan geregelten Sonderzuständigkeit oder einer ggf. vom Revisions- oder Beschwerdegericht bezeichneten Zuständigkeit an der nächst bereiten Stelle im jeweiligen Turnusring einzutragen; die Strafkammer, die in dem Verfahren das Urteil gefällt bzw. den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, bleibt, sofern nicht an diese zurückverwiesen worden ist, unberücksichtigt. Im Falle der Zurückverweisung in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO an die Strafkammer, die den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, erfolgt keine Anrechnung im Turnus.
- 108** Handelt es sich um eine Sache nach § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG, so ist statt der Strafkammer 2 die Strafkammer 6 und sind im Falle weiterer Zurückverweisungen die Strafkammer 12 und schließlich die Strafkammer 25 zuständig, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnehmen.
- 109** Handelt es sich um eine Sache nach § 74c GVG (vgl. Rn. 51), so sind
- a) statt der Strafkammer 72 die Strafkammer 76 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 59 und dann die Strafkammer 73;
- b) statt der Strafkammer 59 die Strafkammer 72 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 73 und dann die Strafkammer 76;

- c) statt der Strafkammer 76 die Strafkammer 73 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 72 und dann die Strafkammer 59;
- d) statt der Strafkammer 73 die Strafkammer 59 und im Falle weiterer Zurückverweisungen zunächst die Strafkammer 76 und dann die Strafkammer 72 zuständig.

Kommt es in den Fällen a) bis d) zu weiteren Zurückverweisungen, ist die Sache der nächstbereiten kleinen Strafkammer im Turnus zuzuweisen.

- 110** Ist die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen worden, so ist sie bei dieser einzutragen, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt. Hat das Revisionsgericht keine Bestimmung im Sinne der Rn. 107 vorgenommen und ist in einer Sache teilweise Rechtskraft eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anklagevorwurf gegen den Angeklagten, hinsichtlich dessen das Verfahren zurückverwiesen worden ist. Ist ein davon abweichender Schuldspruch rechtskräftig geworden, so ist dieser maßgeblich.
- 111** In den Fällen der Rn. 107 - 110 erfolgt keine Zuteilung wegen Vorbefassung im Sinne der Rn. 99 - 103.

112-115 -

g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen

- 116** Im Anschluss sind Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie nachfolgend vom Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen zuzuteilen.
- 117** Das Präsidium des Kammergerichts hat in seiner Sitzung vom 15. November 2022 hinsichtlich der Zuständigkeit für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens Folgendes beschlossen:

Gemäß § 140a Abs. 3 GVG wird für das Geschäftsjahr 2023 bestimmt, dass bei dem Landgericht über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, für den das Landgericht zuständig ist, als andere Strafkammer in den von der

Strafkammer	1	entschiedenen Sachen die Strafkammer	15
"	2	" " " "	6
"	3	" " " "	28
"	4	" " " "	12
"	5	" " " "	41
"	6	" " " "	10
"	7	" " " "	13
"	8	" " " "	7

"	9	" " " "	8
"	10	" " " "	17
"	11	" " " "	1
"	12	" " " "	25
"	13	" " " "	39
"	14	" " " "	26
"	15	" " " "	27
"	16	" " " "	38
"	17	" " " "	4
"	18	" " " "	9
"	19	" " " "	14
"	20	" " " "	23
"	21	" " " "	30
"	22	" " " "	40
"	23	" " " "	31
"	24	" " " "	36
"	25	" " " "	2
"	26	" " " "	24
"	27	" " " "	33
"	28	" " " "	11
"	29	" " " "	22
"	30	" " " "	21
"	31	" " " "	20
"	32	" " " "	29
"	33	" " " "	34
"	34	" " " "	37
"	35	" " " "	32
"	36	" " " "	19
"	37	" " " "	3
"	38	" " " "	16
"	39	" " " "	18
"	40	" " " "	35
"	41	" " " "	5
"	42	" " " "	43
"	43	" " " "	44
"	44	" " " "	46

„	45	„	„	„	„	42
„	46	„	„	„	„	45
„	47	„	„	„	„	48
„	48	„	„	„	„	47
„	49	„	„	„	„	57
„	50	„	„	„	„	49
„	57	„	„	„	„	50
„	58	„	„	„	„	80
„	59	„	„	„	„	72
„	60	„	„	„	„	81
„	61	„	„	„	„	79
„	62	„	„	„	„	75
„	63	„	„	„	„	78
„	64	„	„	„	„	77
„	65	„	„	„	„	71
„	66	„	„	„	„	70
„	67	„	„	„	„	69
„	68	„	„	„	„	74
„	69	„	„	„	„	67
„	70	„	„	„	„	66
„	71	„	„	„	„	65
„	72	„	„	„	„	76
„	73	„	„	„	„	59
„	74	„	„	„	„	82
„	75	„	„	„	„	62
„	76	„	„	„	„	73
„	77	„	„	„	„	64
„	78	„	„	„	„	63
„	79	„	„	„	„	61
„	80	„	„	„	„	58
„	81	„	„	„	„	60
„	82	„	„	„	„	68

entscheidet. Strafkammer, die die Sache im Sinne des Satzes 1 entschieden hat, ist diejenige, die als letzte die einem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Nimmt die jeweilige Strafkammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache nicht an

dem jeweiligen Turnus teil, so ist die Sache an der nächstbereiten Stelle in den Turnus zu geben.

- 118** Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer vor dem 1. März 1993 von einer großen Strafkammer entschiedenen oder nach diesem Zeitpunkt zu Ende geführten Berufungssache gestellt, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der kleinen Strafkammern zu geben. Handelt es sich bei einer derartigen Berufungssache um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so ist diejenige große Strafkammer (als erweiterte kleine Strafkammer) zuständig, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge in von der entsprechenden großen Strafkammer entschiedenen Sachen zuständig ist.
- 119** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Hilfsstrafkammer entschieden hat, so ist die Strafkammer zuständig, die nach der vorstehenden Regelung für Entscheidungen der Strafkammer zuständig ist, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Ist diese verhindert, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Besteht eine in Satz 1 bezeichnete Strafkammer nicht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 120** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Strafkammer des Landgerichts entschieden hat, die nicht mehr oder nicht mehr mit diesem Arbeitsgebiet besteht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 121** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der vor dem 1. Januar 1975 ein Schwurgericht entschieden hat, so entscheidet die nach der jetzigen Geschäftsverteilung im Turnusdurchgang an nächst bereiter Stelle stehende zuständige Strafkammer als Schwurgericht.
- 122** Wäre nach der vorstehenden Regelung als andere Strafkammer eine Strafkammer zuständig, die nicht mehr besteht, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist und mit der Sache noch nicht befasst war.
- 123** Im Übrigen gelten die in den Rn. 107 - 110 aufgestellten Grundsätze entsprechend.

h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern

- 124** Die von einer Hilfsstrafkammer zu bearbeitenden und bis zu ihrer Auflösung nicht erledigten Sachen, in denen mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen wurde, gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Hilfsstrafkammer oder nach der Aussetzung der Hauptverhandlung auf die Strafkammer über, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Eine Anrechnung auf den Turnus wird nur dann vorgenommen, wenn sie nicht bereits zuvor einmal erfolgt war.

i) **Sonstige Sachen**

- 130** Nachfolgend sind sonstige neu eingegangene Sachen (einschließlich Verfahren nach § 74f Abs. 2 GVG) und zuletzt Ordnungswidrigkeitsverfahren an der nächst bereiten Stelle in den Turnus zu geben.

3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen

- 131** Sind bei einem der in den Rn. 64 - 130 beschriebenen Zuteilungsvorgänge mehrere Verfahren zuzuteilen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs in der Eingangsregistratur. Bei jeder neuen Sache ist daher unverzüglich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- 132** Sind Sachen zeitgleich eingegangen, so richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung nach dem staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - nach dem amtsgerichtlichen Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, innerhalb eines Jahrgangs jeweils mit der niedrigsten Fallzahl (ohne Berücksichtigung der Abteilungszahl), bei gleicher Fallzahl nach den Nachnamen der jeweils ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten, auf die sich die Antragschriften beziehen, in alphabetischer Folge. Ist das Alter eines von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, so bleibt er für die Festlegung der Reihenfolge außer Betracht. Alle Sachen werden sogleich nach ihrer Verteilung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Eingangs, des staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - amtsgerichtlichen Aktenzeichens, des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten sowie der Strafkammer, der die Sache zugeteilt worden ist, in ein Turnusprotokoll eingetragen.
- 133** Ist kein staatsanwaltschaftliches oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - kein amtsgerichtliches Aktenzeichen erkennbar, wird das entsprechende Verfahren als letztes in den entsprechenden Turnus eingetragen. Bei mehreren solchen Verfahren richtet sich die Zuteilung nach der im vorstehenden Absatz beschriebenen alphabetischen Reihenfolge.
- 134** Ist der Nachname eines Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.
- 135** Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, mit dem eine Strafvollstreckungskammer bereits einmal befasst war und welches in den Turnusringen 1 oder 2 einzutragen wäre, so ist das Verfahren dieser Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen.

Eine Vorbefassung ist zu bejahen, wenn nach dem 31. Dezember 2017

a) für das Verfahren selbst oder

b) für ein anderes Verfahren des (ehemaligen) Inhaftierten oder Untergebrachten

im Turnusring, in den das neue Verfahren einzutragen wäre, von der Eingangsregistratur ein Aktenzeichen vergeben worden ist.

- 135a** Handelt es sich jedoch um Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59, so findet eine Vorbefassung im Hinblick auf bis zum 31. Dezember 2022 eingegangene Verfahren oder Anträge nicht statt.

Soweit Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59 bei den nunmehr für diesen Bereich der Sonderzuständigkeit eingehenden Strafvollstreckungskammern ab dem 1. Januar 2023 eingehen, die in den Turnusringen 1 oder 2 einzutragen sind, so sind sie der in Rn. 59 benannten Strafvollstreckungskammer zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr 2023 ein Verfahren des Antragsstellers in einem dieser Turnusringe zugeteilt worden ist.

Bei mehreren vergebenen Aktenzeichen in einem Turnusring ist stets das Aktenzeichen maßgeblich, das zuletzt vergeben worden ist.

- 136** Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, das im Turnusring 3 einzutragen ist, so ist es der Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnusring zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr 2023 ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller eine Justizvollzugsanstalt oder ein Krankenhaus ist und Anträge im Zusammenhang mit Fixierungen von Gefangenen oder Untergebrachten entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) gestellt werden.

- 137** Fällt im Geschäftsbereich der Jugendkammern ein Verfahren an, das im Turnusring 7 der Turnusgruppe 2 einzutragen ist, so ist es der Jugendkammer unter Anrechnung auf den Turnusring zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Als Antragsteller gilt dabei stets der Inhaftierte bzw. Untergebrachte, auch wenn ein Dritter für diesen den Antrag gestellt hat.

138-139 -

4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung

- 140** Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. In diesem Fall sowie dann, wenn eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, ist sie dieser unverzüglich zuzuleiten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die - bei der ersten Konstellation erneute - Eingabe in den Turnus ist der dortige Eingang. Durch eine irrtümlich fehlerhafte Erfassung der Stammdaten in der Turnusverteilung im IT- Fachverfahren AULAK-Straf-Landgericht wird die Wirksamkeit der Zuteilung der ab diesem Zeitpunkt erfassten Sachen nicht berührt. Allein wegen der fehlerhaften Erfassung der Stammdaten entfällt nicht die Zuständigkeit für die zugeteilte Sache, es sei denn, die Sache ist einer Strafkammer zugewiesen worden, die am jeweiligen Turnus wegen vorübergehender Überlastung nicht teilgenommen hat.
- 141** Für Geschäfte aller Art der aufgelösten kleinen Jugendkammer (ehemals Strafkammer 68) nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung ist die Strafkammer 7 zuständig.

142-150 -

IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74 a Abs. 4 GVG

151 1. Große Strafkammern

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
1	VRiLG Reineke *RiLG Kaussow Ri Linn (0,7 RP) bis 28.02.2023 N.N. ab 01.03.2023 – 16.03.2023 Ri Weidelhofer (0,7 RP) ab 16.03.2023	Di./Do. B 306
2	VRiLG Steitzer (0,8 RP) *Ri'inLG Loest (0,7 RP) Ri Yilmaz (0,7 RP) bis 14.03.2023 Ri Saleh (0,7 RP) ab 15.03.2023	Mo./Do. B 129/618
3	VRiLG Käbisch *RiLG Fuchs bis 31.08.2023 *(*ab 01.09.) Ri'inLG Ostrzinski (0,8) Ri'inLG Marks (0,8) ab 01.09.2023	Di./Fr. 606/618
4	VRiLG Schwengers *Ri'inLG Kostka Ri'inLG Gevorgyan bis 31.03.2023 Ri'in Dr. Kolsch (0,7 RP) ab 15.03.2023	Mi./Fr. 504
5	VRiLG Hain *RiLG Dr. Ammann (0,7 RP) Ri'inLG Schachinger (0,8) (Ri'in bis 08.03.)	Mi./Fr. 736/B 129

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
6	VRiLG Mattern *Ri'inLG Martin Ri-Oestreich (0,7 RP) bis 30.06.2023 N.N. vom 01.07.2023 – 31.07.2023 Ri'inLG Schlimm ab 01.08.2023	Mo./Do. B 306/B 305
7	VRi'inLG Berger-Sieg *RiLG Sylaff (0,7 RP) Ri'inLG Baumann (0,7)	Di./Fr. 817
8	VRiLG Zacharias ab 13.11.2023: 0,7 RP *RiLG Lubig (0,7 RP) Ri'inLG Pfefferkorn (0,7 RP)	Di./Do. B 129/B 219
9	VRiLG Spitzkatz *Ri'inLG Faehling (0,7 RP) bis 30.09.2023 *(ab 01.10.) Ri'inLG Dr. Kahmen (0,7 RP) bis 30.11.2023 *Ri'inLG Unger (0,7 RP) ab 01.12.2023 Ri'inLG F. Fischer (0,7 RP) ab 01.10.2023	Mo./Do. 817
10	VRiLG Braunschweig *Ri'inLG Kunkel (0,8 RP) RiLG Bernhardt bis 27.10.2023 N.N. vom 28.10.2023 – 31.10.2023 Ri'in Ellsäßer (0,7 RP) ab 01.11.2023	Di./Do. 220/142

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
11	<p>N.N.</p> <p>VRiLG Baron ab 01.01.2023</p> <p>*(ab 01.01.) Ri'inLG Wettley bis 21.11.2023</p> <p>Ri'inLG Dr. I. Müller (0,8/0,2 RP) bis 31.03.2023</p> <p>*(ab 01.12.) Ri'inLG Dr. Kahmen (0,7 RP) ab 01.12.2023</p> <p>*(22.11.-30.11.) Ri'inLG Wiek (0,7) ab 14.02.2023 ab 01.06.2023: 0,8</p> <p>Ri'in Proschek (0,6) ab 15.01.2023: 0,7 bis 28.02.2023</p> <p>N.N. vom 22.11.2023 – 30.11.2023</p>	<p>Mo./Do.</p> <p>621</p>
12	<p>VRiLG Dr. Schwake</p> <p>*RiLG Dickhaus</p> <p>Ri'in Henniger (0,7 RP) bis 31.10.2023</p> <p>Ri'inLG Pieper (0,8) ab 23.10.2023</p>	<p>Di./Do.</p> <p>736</p>
13	<p>VRiLG Klamandt</p> <p>*Ri'inLG Grafe (0,7 RP) ab 01.07.2023: 0,8</p> <p>Ri'inLG Dr. Ortgies (0,7 RP) (Ri'in bis 08.03.) bis 02.06.2023</p> <p>N.N. vom 03.06.2023 – 20.06.2023</p> <p>RiLG Dr. Schäuble (0,8) ab 21.06.2023</p>	<p>Di./Fr.</p> <p>B 218</p>
14	<p>VRiLG Weyand</p> <p>*RiLG Dr. Pest</p> <p>Ri'in Dr. Kraft (0,75) ab 01.02.2023: 0,8 bis 07.06.2023</p> <p>Ri'inLG Groth ab 21.05.2023</p>	<p>Mi./Fr.</p> <p>501/220</p>

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
15	VRiLG Brinsa *RiLG P. Becker bis 31.03.2023 *Ri'inLG Gevorgyan ab 01.04.2023 Ri'inLG Gräff (0,6) bis 05.03.2023 N.N. ab 06.03.2023 bis 01.04.2023 Ri'inLG Ornth (0,8) ab 01.04.2023 ab 01.07.2023: 1,0	Di./Do. 739/500
16	VRi'inLG Ritz (0,8 RP) *RiLG Raddatz (0,7 RP) bis zum 31.01.2023 bis 30.04.2023 *RiLG Kupferschmidt (0,7 RP) ab 01.05.2023 *RiLG Kupferschmidt (0,7 RP) ab dem 01.02.2023 Ri'in Croner (0,7 RP) bis 30.04.2023 Ri'in Dr. Coenen (0,7 RP) ab 16.03.2023	Mo./Do. 739
17	VRiLG Heiß (0,6 RP) *Ri'inLG H. Lehmann RiLG S. Groß (0,8) ab 01.11.2023: 1	Di./Do. 618/701
18	VRiLG Dr. Vogl *RiLG Dr. Luther (0,7 RP) Ri'inLG Buhmann (0,7 RP)	Mo./Mi. 700
19	N.N. VRiLG Behrend (ab 01.01.2023) >(*ab 01.01.) RiLG Nitschke (0,6 RP) RiLG Dr. Schäuble bis 20.02.2023-20.03.2023 N.N. ab 21.02.2023-21.03.2023 – 01.07.2023 RiLG Gerds (0,7RP) ab 01.07.2023	Di./Do. 820

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
20	VRiLG Dr. Jankowiak *Ri'inLG Sommer (0,9 RP) bis 30.06.2023 *(ab 01.07.) RiLG Dr. Markwardt (0,9 RP) RiLG Dr. D. Schneider (0,7) ab 01.07.2023 bis 31.10.2023 Ri'inLG Faehling (0,7 RP) ab 01.10.2023	Di./Do. B 305/B 129
21	VRi'inLG Dr. Busch (0,8 RP) *Ri'inLG Dr. Kanski (0,7 RP) Ri'inLG Kufel (0,7 RP) bis 31.10.2023 Ri'inLG Dr. Greis (0,7 RP) ab 01.10.2023	Mo./Do. 701/700
22	VRiLG Th. Groß (0,8 RP) *Ri'inLG Loewenthal (0,7) ab 01.01.2023: 0,8 Ri'inLG Frank (0,7 RP)	Mi./Fr. 217
23	VRiLG Hubrich (0,8 RP) *RiLG Ante (0,7 RP) Ri'inLG Dr. Lisec (0,7 RP)	Di./Fr. 701/739
24	VRiLG Obermeier (0,8 RP) *Ri'inLG Dr. J. Müller (0,7 RP abg. bis 30.06.) bis 30.11.2023 Ri'inLG Thiel (chem. Ortman) (0,7) ab 01.02.2023: 0,8 bis 12.03.2023 N.N. ab 13.03.2023 – 01.07.2023 *(ab 01.12.) Ri'inLG Ko (0,7 RP) ab 01.07.2023 N.N. ab 01.12.2023	Mo./Mi. 217/537

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
25	VRi'inLG Klimke *Ri'inLG Reinhard (0,8) RiLG (Ri bis 21.12.) Netsch-Hohloch bis 31.07.2023 RiLG (Ri bis 30.08.) D. Koch (0,7 RP vom 01.07.- 31.08.) ab 01.07.23 Ri'in Petersen (0,7 RP) ab 01.11.2023	Mo./Mi. 806
26	VRi'inLG Kirow bis 21.11.2023 *RiLG Trost (0,9 RP) bis 31.07.2023 *VRiLG Trost (0,4 RP) ** ab 01.08.2023 (RiLG bis 21.11.) ab 01.11.2023: 1 *(ab 22.11.) RiLG Dahlke (0,9 RP) *(ab 01.08.) ab 01.11.2023: 1 RiLG Netsch-Hohloch ab 01.08.2023 ab 01.11.2023: 0,8 RP ** Die Tätigkeit in dieser Kammer geht den Tätigkeiten in anderen Kammern vor.	Mo./Do. 704
27	VRiLG Dobrikat (0,8 RP) bis 31.07.2023 N.N ab 01.08.2023 – 01.08.2023 *Ri'inLG Dao (0,8) bis 30.06.2023 VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,8 RP) ab 01.08.2023 *(ab 01.07.) Ri'inLG Jura (0,7 RP) bis 31.07.2023 *N.N. vom 01.08.2023 – 04.08.2023 *Ri'inLG M. Bock (0,7 RP) ab 05.08.2023 RiLG Dr. Langerhans (0,8) ab 01.06.2023 (Ri bis 28.06.2023)	Mi./Fr. 606
28	VRiLG Bartl *Ri'inLG Hartmann Ri'inLG Dr. Schorling (0,7) bis 16.07.2023 N.N. vom 17.07.2023 – 16.08.2023 Ri'inLG Dr. Schorling (0,7) ab 17.08.2023	Mo./Do. 606

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
29	VRiLG Miczajka (0,8 RP) *Ri'inLG Bach (0,7 RP) Ri'inLG Raidt (0,7) ab 01.02.2023: 0,8	Di./Do. 217
30	VRiLG Herb (0,8 RP) *Ri'inLG Unger (0,7 RP) bis 28.02.2023 *N.N. vom 01.03.2023 – 14.03.2023 *RiLG Weber (0,7 RP) ab 15.03.2023 RiAG Bode (0,7 RP – abg.)	Di./Fr. 504/501
31	VRiLG P. Fischer (0,8 RP) *Ri'inLG Morsch (0,7 RP) ab 01.02.2023: 0,8 Ri'inLG Dr. Greis (0,7 RP) bis 30.09.2023 Ri'inLG Birkelbach (0,7 RP) ab 01.10.2023	Mo./Do. 736/220
32	VRiLG Schertz (0,8 RP) *Ri'inLG Wagner-Weßel (0,7 RP) RiLG Polzin (0,7 RP) bis 17.07.2023 N.N. vom 18.07.2023 – 17.09.2023 RiLG Polzin (0,7 RP) ab 18.09.2023	Di./Do. 501

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
33	<p>N.N.</p> <p>VRiLG Masuch ab 01.01.2023</p> <p>*(ab 01.01.) Ri'inLG Schroeten (0,7) bis 12.02.23</p> <p>*(ab 13.02.) RiLG Kupferschmidt ab 01.02.2023 bis 30.04.2023</p> <p>*Ri'inLG Modlmayr (0,6 RP) ab 01.05.2023 ab 01.09.2023: 1,0 bis 21.11.2023</p> <p>Ri'inLG Modlmayr ab dem 01.02.2023</p> <p>Ri'inLG Kentrup (0,8) bis 23.01.2023</p> <p>*(ab 22.11.) RiLG S. Fuchs (0,7 RP) ab 01.09.2023 ab 01.11.2023: 1</p> <p>Ri Renger (0,7 RP) ab 01.02.2023</p> <p>Ri'in Dr. Villanueva Breulmann (0,8) ab 01.11.2023</p>	<p>Di./Fr.</p> <p>142</p>
34	<p>VRiLG Seiffe</p> <p>*Ri'inLG Flachsbar</p> <p>RiLG Zwicker</p>	<p>Mo./Mi.</p> <p>220/B 219</p>
35	<p>VRi'inLG Alex (0,8 RP) bis 31.07.2023</p> <p>VRiLG Dobrikat (0,8 RP) ab 01.08.2023</p> <p>*RiLG Weiser (0,7 RP) bis 07.08.2023</p> <p>Ri'inLG Schlimm (0,7 RP) bis 31.07.2023</p> <p>*(ab 08.08.) Ri'inLG Jura (0,7 RP) vom 01.08.2023</p> <p>N.N. vom 08.08.2023 – 07.11.2023</p> <p>RiLG Weiser (0,7 RP) ab 08.11.2023</p>	<p>Mo./Do.</p> <p>537</p>
36	<p>VRiLG B. Meyer</p> <p>*Ri'inLG Riemann</p> <p>Ri Kaphahn (0,7 RP) bis 31.07.2023</p> <p>N.N. ab 01.08.2023 bis 01.09.2023</p> <p>Ri Dr. Niemz (0,7 RP) ab 01.09.2023</p>	<p>Mi./Fr.</p> <p>820</p>

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
37	VRi in LG Wittkopf (0,8 RP) Ri LG Chr. Müller (0,7 RP) bis 31.05.2023 *(ab 01.06.) Ri in LG Bahrtdt (0,7 RP) Ri AG Welz (0,7) ab 01.06.2023	Mo./Do. 504
38	VRi LG Mrosk (0,8 RP) *Ri in LG Schulze (0,7 RP) Ri LG Nordhoff bis 28.02.2023 Ri in LG Prisille (0,7 RP)	Mo./Mi. 500
39	VRi LG Nötzel *Ri in LG Hengst (0,7) ab 01.01.: 0,8 Ri in Kiworr (0,7 RP) bis 19.04.2023 N.N. ab 20.04.2023 – 30.04.2023 Ri in Ellsäßer (0,7 RP) ab 01.05.2023 ab 01.07.2023: 1 RP bis 31.10.2023 Ri LG Ehestädt (0,3) ** ab 01.09.2023 bis 31.10.2023 Ri in Nieke (0,7) ab 01.11.2023 **Die Tätigkeit in der SK 42 geht der Tätigkeit in der SK 39 vor.	Di./Do. B 219/B 218
40	VRi LG Sautter (0,8 RP) *Ri LG Scheer (0,7 RP) ab 01.01.2023: 0,8 Ri in LG Morato (0,7 RP)	Di./Fr. 704
41	VRi LG Dr. Burchards *Ri in LG Dr. M. Janke (0,8) Ri in Dr. (Dr. ab 23.05.) Steins (0,7 RP) bis 30.11.2023 Ri in Raschke (0,8) ab 01.10.2023	Di./Do. 806

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
42	VRiLG Thoms (0,8 RP) *Ri'inLG Struß (0,7 RP) RiLG Ehestädt (0,7 RP) bis 26.03.2023 N.N. vom 27.03.2023 – 26.05.2023 - 30.04.2023 RiLG Ehestädt (0,7 RP) ab 27.05.2023 ab 01.07.2023: 0,4 RP ab 01.11.2023: 0,7 RP Ri'in Ellsäßer (0,3 RP) ab 01.05.2023 bis 30.06.23	Mo./Mi. 820/817
43	VRi'inLG Wellershoff (0,8 RP) *Ri'inLG Klasen (0,7 RP) bis 31.01.2023 *N.N. ab 01.02.2023 (*ab 10.03.-31.03./*ab 17.06.) RiLG Arnold (0,7 RP) (Ri bis 01.03.) (*ab 01.04.-16.06.) Ri'inLG Dr. I. Müller (0,8/0,2 RP) vom 01.04.2023 – 30.06.2023 Ri'in Dr. Dahms (0,7 RP) ab 01.02.2023	Di./Fr. 537
44	VRi'inLG Junge (0,8 RP) *Ri'inLG Uzuner Bremer (Bremer ab 09.06.) (0,7 RP) Ri'inLG Gerth (0,7 RP)	Mo./Mi. 618
45	VRi'inLG Kokoschka *RiLG Opitz Ri'inLG Dr. Hermann	Di./Do. 729
46	VRi'inLG Masuhr (0,8 RP) *Ri'inLG S. Müller (0,7 RP) Ri'in Dr. Luy (0,7 RP) bis 30.09.2023 Ri'in Keidel (0,7 RP) ab 01.10.2023	Di./Fr. 621/736

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
47	VRiLG Dr. H. Meyer (0,8 RP) *RiLG Dr. Oppermann (0,7 RP) bis 31.01.2023 *RiLG Kriener (0,7 RP) ab 01.04.2023 †(*01.02.-31.03.) Ri'inLG Dr. Schwan (0,7) ab 01.08.2023: 0,8 N.N. ab 01.02.2023 – 31.03.2023	Di./Fr. 700/701
48	N.N. VRiLG Schwanitz (0,8 RP) ab 01.01.2023 †(*ab 01.01.) Ri'inLG Wolf (0,7) ab 01.02.2023: 0,7 RP bis 29.03.2023 †(*ab 30.03.) Ri'inLG (Ri'in bis 21.12.) Dr. Franck (0,7 RP) N.N. ab 30.03.2023 – 01.04.2023 Ri Dr. Maly (0,7 RP) ab 01.04.2023	Mo./Mi. 501/701
49	N.N. N.N. N.N.	Di./Fr. 700/B306
50	N.N. N.N. N.N.	Mo./Mi. 142/606
57	N.N. N.N. N.N.	Mi./Fr. 142/500

152 **2. Kleine Strafkammern**

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und –säle
58	VRi'inLG Breyer	Mo./Do. C 103/B 306
59	VRiLG Dr. Wagner (0,6 RP)	Mi. 701

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und –säle
60	Ri in AG Jani (0,4 RP) (im Rahmen der Kombinationserprobung) bis 31.03.2023 N.N. ab 01.04.2023 – 30.04.2023 VRi in LG Dr. Ioakimidis ab 01.05.2023 bis 31.07.23 Ri LG Trost (0,9 RP) ab 01.08.2023 ab 01.08.2023: 0,5 RP ** bis 31.10.2023 N.N. ab 01.11.2023 – 13.11.2023 VRi LG Zacharias (0,3 RP) ab 13.11.2023 **Die Tätigkeit in der SK 26 geht der Tätigkeit in der SK 60 vor.	Mo./Mi. B 305
61	VRi in LG Burrack (0,7)	Mi./Fr. 621/571
62	VRi in LG Fuchs (0,5)	Mi./Fr. 739/C201
63	VRi in LG Jakoby (0,5)	Mi. 704
64	VRi LG Rothbart bis 31.08.2023 Ri in LG Dr. Watzenberg (0,5 RP) ab 01.09.2023 im Wege der Kombinationserprobung	Mi./Fr. C 201/B 219
65	VRi in LG von Bothmer (0,7 RP) ab 01.01.2023	Di./Do. C 103/729
66	VRi in LG Barniske bis 31.03.2023 N.N. ab 01.04.2023 – 01.07.2023 VRi in LG Sommer (0,9 RP) ab 01.07.2023 (Ri in LG bis 21.11.)	Mo./Mi. 729
67	VRi in LG Stachrowski	Di./Do. 621/C 201
68	Ri in AG Jani (0,1 RP) (im Rahmen der Kombinationserprobung) bis 31.03.2023 N.N. ab 01.04.2023	Fr. (jede gerade Woche) 729
69	VRi LG Kleber	Mo./Mi. 731
70	VRi in LG Hückstädt-Sourial	Mi./Fr. C 103

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und -säle
71	VRi'inLG Kramer	Mo./Mi. B 219/B 218
72	VRiLG Lemberg (0,8 RP) bis 30.09.2023 N.N. ab 01.10.2023 RiAG Dr. Gutman (0,5 RP) ab 01.11.2023 Im Wege der Kombinationserprobung	Di./Fr. 731
73	VRiLG Dr. Haspl (0,4 RP) bis 31.03.2023 N.N. ab 01.04.2023 VRiLG Dr. D. Schneider (0,6) ab 01.11.2023 (RiLG bis 21.11.)	Di./Do C 201/C 103
74	N.N.	Mo./Mi. 501/217
75	N.N.	Mo./Mi. B 306
76	VRi'inLG Lobrecht	Mo./Mi. 455/606
77	N.N. im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2023 Ri'inLG Dr. Eckhardt (0,7) ab dem 01.02.2023 bis 31.08.2023 N.N. ab 01.09.2023 – 21.11.2023 VRi'inLG Wettley ab 22.11.2023 (Ri'inLG bis 21.11.)	Mo./Do. B 218/731
78	VRiLG Müllensiefen	Mo./Do. C201/862
79	VRi'inLG Heinen bis 31.07.2023 N.N. vom 01.08.2023 – 30.09.2023 VRi'inLG Heinen ab 01.10.2023	Di./Fr. B 306/B305
80	RiLG Neef (0,8 RP)	Di./Do. 500/704
81	VRi'inLG Dr. U. Janke (0,6 RP) ab 01.01.2023	Mo./Mi. B 305
82	VRiLG Hollering (0,2 RP)	Fr. 456

153 3. Strafvollstreckungskammern

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
53	VRiLG Nowak (0,2 RP) *RiLG Sylaff (0,3 RP) RiLG Lubig (0,3 RP) ab 01.04.2023 Ri'in Kiworr (0,3 RP) bis 19.04.2023	Mo. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
54	VRi'inLG Busch (0,2 RP) *Ri'inLG Dr. Kanski (0,3 RP) Ri'inLG Kufel (0,3 RP) bis 31.10.2023 Ri'inLG Dr. Greis (0,3 RP) ab 01.10.2023	Di. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
55	VRi'inLG Wittkopf (0,2 RP) *RiLG Chr. Müller (0,3 RP) bis 31.05.2023 *(*ab 01.06.) Ri'inLG Bahrdt (0,3 RP) RiAG Welz (0,3 RP) ab 01.06.2023	Mi. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
56	VPräsLG Dr. Mauntel (0,1 RP) *Ri'inLG Grafe (0,3 RP) bis 30.06.2023 *(*ab 01.07.) Ri'inLG Faehling (0,3 RP) N.N. ab 01.07.2023 bis 01.09.2023 RiLG S. Fuchs (0,3 RP) ab 01.09.2023 bis 31.10.2023 Ri'in Petersen (0,3 RP) ab 01.11.2023	Mi. 220 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
83	VRiLG Dobrikat (0,2 RP) bis 31.07.2023 N.N. ab 01.08.2023 – 01.08.2023 *Ri'inLG Jura (0,3 RP) bis 31.07.2023 VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,2 RP) ab 01.08.2023 *N.N. vom 01.08.2023 – 04.08.2023 *Ri'inLG M. Bock (0,3 RP) ab 05.08.2023 Ri'in Dr. (Dr. ab 23.05.) Steins (0,3 RP) bis 30.11.2023 Ri'in Ellsäßer (0,3 RP) ab 01.11.2023	Mo. 145 (9.00 -12.00 Uhr)
84	VRiLG Dr. Wagner (0,4 RP) *Ri'inLG Buhmann (0,3 RP) RiLG Nitschke (0,1 RP) Ri Linn (0,3 RP) bis 28.02.2023 N.N. vom 01.03.2023 – 14.03.2023 Ri'in Dr. Kolsch (0,3 RP) ab 15.03.23 – 15.03.23 Ri Weidelhofer (0,3 RP) ab 16.03.2023	Fr. 621
85	VRiLG Thoms (0,2 RP) *Ri'inLG Struß (0,3 RP) RiLG Ehestädt (0,7 RP) bis 26.03.2023 N.N. vom 27.03.2023 – 26.05.2023 RiLG Ehestädt (0,3 RP) ab 27.05.2023 Ri Renger (0,3 RP) ab 16.03.2023 bis 26.05.2023	Do. 145 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
86	VRiLG Obermeier (0,2 RP) Ri'inLG Dr. J. Müller (0,3 RP) abg. bis 30.06.) bis 30.11.2023 *(ab 01.12.) Ri'inLG Ko (0,3 RP) ab 01.07.2023 Ri Kaphahn (0,3 RP) bis 31.07.2023 Ri'inLG Dr. Busse-Muskala (0,5 RP) ab 01.12.2023	Do. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
87	VRiLG Hubrich (0,2 RP) *RiLG Ante (0,1 RP) Ri'inLG Dr. Lisec (0,3 RP) RiLG Bol (0,5 RP) bis 25.06.2023 N.N. 26.06.2023 – 05.09.2023 RiLG Bol (0,5 RP) ab 06.09.2023	Mo. 144 (ab 12.00 Uhr)
88	VRi'inLG Masuhr (0,2 RP) *Ri'inLG S. Müller (0,3 RP) Ri'in Dr. Luy (0,3 RP) bis 30.09.2023 Ri'in Keidel (0,3 RP) ab 01.10.2023	Mi. 145 (ab 12.00 Uhr)
89	N.N. *RiLG Neef (0,2 RP) Ri'inLG Pfefferkorn (0,3 RP) Ri Oestreich (0,3 RP) bis 30.06.2023 RiLG (Ri bis 30.08.) D. Koch (0,3 RP) vom 01.07.2023-31.08.2023 N.N. ab 01.09.2023 bis 30.09.2023 Ri'inLG F. Fischer (0,3 RP) ab 01.10.2023	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
89a	VRi'inLG Junge (0,2 RP) *Ri'inLG Uzuner Bremer (Bremer ab 09.06.) (0,3 RP) Ri'inLG Gerth (0,3 RP)	Do. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
89b	VRiLG Mrosk (0,2 RP) *Ri'inLG Schulze (0,3 RP) Ri'inLG Prisille (0,3 RP)	Do 220 (ab 12.00 Uhr)
89c	VRiLG Steitzer (0,2 RP) *Ri'inLG Loest (0,3 RP) Ri Yilmaz (0,3 RP) bis 14.03.2023 Ri Saleh (0,3 RP) ab 15.03.2023	Fr. 144 (ab 12.00 Uhr)
90	VRi'inLG Ritz (0,2 RP) RiLG Raddatz (0,1 RP) bis zum 31.01.2023 ab 01.02.2023: 0,3 RP bis 30.04.2023 *RiLG Kupferschmidt (0,3 RP) ab 01.05.2023 *RiLG Kupferschmidt (0,3 RP) ab dem 01.02.2023 Ri'in Croner (0,3 RP) bis 30.04.2023 Ri'in Dr. Coenen (0,3 RP) ab 16.03.2023	Mi. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
91	VRiLG Miczajka (0,2 RP) *Ri'inLG C. Bach (0,3 RP) RiLG Polzin (0,3 RP) bis 17.07.2023 N.N. vom 18.07.2023 – 17.09.2023 RiLG Polzin (0,3 RP) ab 18.09.2023	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
92	VRiLG Herb (0,2 RP) *Ri'inLG Unger (0,3 RP) bis 28.02.2023 N.N. vom 01.03.2023 – 14.03.2023 *RiLG Weber (0,3 RP) ab 15.03.2023 RiAG Bode (0,3 RP – abg.)	Mo. 145 (ab 12.00 Uhr)
93	VRi'inLG Alex (0,2 RP) bis 31.07.2023 VRiLG Dobrikat (0,2 RP) ab 01.08.2023 *RiLG Weiser (0,3 RP) bis 07.08.2023 Ri'inLG Schlimm (0,3 RP) bis 31.07.2023 *(ab 08.08.) Ri'inLG Jura (0,3 RP) vom 01.08.2023 N.N. vom 08.08.2023 – 07.11.2023 RiLG Weiser (0,3 RP) ab 08.11.2023	Di. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
94	VRiLG Sautter (0,2 RP) *Ri'inLG Wagner-Weßel (0,3 RP) RiLG Scheer (0,3 RP) Ri'in Henniger (0,3 RP) bis 31.10.2023 Ri'inLG Dr. Busse-Muskala vom 01.11.23-30.11.23 ab 01.12.2023: 0,5 RP Ri'inLG Unger (0,3 RP) ab 01.12.2023	Mi. 144 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
95	VRiLG Dr. H. Meyer (0,2 RP) *RiLG Dr. Oppermann (0,3 RP) bis 31.01.2023 *Ri'inLG Wolf (0,3 RP) ab 01.02.2023 bis 29.03.23 *N.N. am 30.03.2023 und 31.03.2023 *RiLG Kriener (0,3 RP) ab 01.04.2023 Ri'inLG Dr. Ortgies (0,3 RP) (Ri'in bis 08.03.) bis 02.06.2023 Ri Renger (0,3 RP) ab 27.05.2023	Do. 144 (ab 12.00 Uhr)
96	N.N. VRiLG Schwanitz (0,2 RP) ab 01.01.2023 *(ab 01.01.) RiLG Lubig (0,3 RP) bis 31.03.2023 *(ab 01.04.) Ri'inLG (Ri'in bis 21.12.) Dr. Franck (0,3 RP) Ri Dr. Maly (0,3 RP) ab 01.04.2023	Fr. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
97	VRiLG Th. Groß (0,2 RP) *Ri'inLG Frank (0,3 RP) Ri'inLG Dr. Kahmen (0,3 RP) bis 30.06.2023 RiLG Ehestädt (0,3 RP) ab 01.07.2023 bis 31.08.23 N.N. ab 01.09.2023 entfällt zum 01.09.2023 Ri Dr. Niemz (0,3 RP) ab 01.09.2023	Di. 144 (ab 12.00)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
98	VRiLG Fischer (0,2 RP) Ri in LG Mersch (0,3 RP) bis 31.01.2023 *(ab 01.02.) Ri in LG Dr. Greis (0,3 RP) bis 30.09.23 *Ri in LG Birkelbach (0,3 RP) ab 01.10.2023 Ri Renger (0,3 RP) ab 01.02.2023 bis 15.03.2023 Ri in Dr. Kolsch (0,3 RP) ab 16.03.2023	Di. 145 (ab 12.00 Uhr)
99	VRi in LG Wellershoff (0,2 RP) Ri in LG Klasen (0,3 RP) bis 31.01.2023 *(ab 10.03.-31.03./ *ab 17.06.) Ri LG Arnold (0,3 RP) (Ri bis 01.03.) *(ab 01.04.-16.06.) *(ab 01.02.-09.03.) Ri LG Bol (0,5 RP) bis 25.06.2023 N.N. vom 17.04.2023 – 16.06.2023 N.N. vom 26.06.2023 – 05.09.2023 Ri LG Bol (0,5 RP) ab 06.09.2023 Ri in Dr. Dahms (0,3 RP) ab 01.02.2023	Do. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

154 **4. Rehabilitierungskammer (§ 9 Abs. 1 StrRehaG)**

Strafkammer	Vorsitzender/Beisitzer (*BE I)	Sitzungstage und -säle
51	VRi'inLG Marx *Ri'inLG A. Erdmann (0,8/0,7 RP) (zugleich gerichtliche Mediatorin in Strafvollzugs- sachen (0,8/0,1 RP) Ri'inLG Morato (0,1 RP)	nach Bedarf

Die Tätigkeit der Mitglieder der Strafkammer 51 in anderen Kammern geht vor.

155 **5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG**

Strafkammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungssaal
52	VRi'inLG Marx *Ri'inLG Dr. I. Müller bis 30.06.2023 *N.N. vom 01.07.2023 – 27.09.2023 *Ri'inLG Morato ab 28.09.2023 Ri'inLG Erdmann	nach Bedarf

Die Strafkammer 52 ist für die der in § 74a Abs. 4 GVG bezeichneten Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Kammer in anderen Kammern - mit Ausnahme der Strafkammer 51 - geht vor. Da die Belastung in dieser Strafkammer wegen der geringen Eingangszahl quantitativ nicht messbar ist, wird von einer Festsetzung des Richterpensums abgesehen.

Zur Vertretung berufen sind RiLG Bol und Ri'inLG Morato in der genannten Reihenfolge. Der Vorsitzende wird vom regelmäßigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Strafkammer. Im Falle der Verhinderung aller regelmäßigen Mitglieder der Strafkammer 52 führt VRiLG Nowak den Vorsitz.

156-159 -

V. Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern und der Rehabilitierungskammer

Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung (V.) gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden

160 Der Vorsitzende einer großen Strafkammer, einer erweiterten kleinen Strafkammer, einer Jugendkammer oder der Rehabilitierungskammer wird vom regelmäßigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Strafkammer.

161 Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer dieser Kammer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden der Vertreterkammern nach Maßgabe der Rn. 162 a-d vertreten. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden verhindert, sind zunächst deren regelmäßige Vertreter in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten regelmäßigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Der Vorsitzende einer Hilfsstrafkammer wird vertreten durch den Vorsitzenden derjenigen Strafkammer, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht sowie nachfolgend durch dessen Vertreter.

2. Vertretung der Beisitzer

162 Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. In den Fällen, in denen die Strafkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer entscheidet, wird letzterer vorrangig durch den weiteren Beisitzer der Kammer vertreten. Erst wenn eine Vertretung innerhalb der (eigenen) Strafkammer nicht möglich ist, gelten die folgenden Regelungen.

a) Vorrangige Vertretung durch konkret benannte Vertreterkammern

aa) In mündlichen Anhörungen (z.B. Haftprüfungen, Haftbefehlsverkündungen, Anhörungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung) werden die Beisitzer vorrangig durch den Richter vom Tagesdienst vertreten.

Bei dessen Verhinderung und im Übrigen – bei Vertretungen in und außerhalb der Hauptverhandlung – werden die Beisitzer vorrangig von den Mitgliedern der nachfolgend genannten Vertreterkammern vertreten:

162a (1) Schwurgerichtskammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	21		40	30	22	32
	22		29	21	40	35
	29		22	32	35	40

	30		35	29	21	22
	32		48	35	30	29
	35		30	40	32	21
	40		21	22	29	30

162b (2) Jugendkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	5		8	18	41	39
	7		9	5	39	41
	8		5	41	7	13
	9		7	39	13	18
	13		39	7	9	8
	18		41	13	8	9
	39		13	9	18	5
	41		18	8	5	7

162c (3) Wirtschaftsstrafkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	14		45	26	19	24
	19		24	14	26	36
	24		19	45	36	26
	26		36	19	45	14
	36		26	24	14	45
	45		14	36	24	19

162d (4) Allgemeine Strafkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	1		25	44	2	3
	2		46	3	10	1
	3		16	2	44	10

	4		28	37	25	23
	6		20	47	33	48
	10		44	25	16	46
	11		33	43	47	17
	12		43	42	38	11
	15		34	27	43	16
	16		3	46	1	44
	17		42	33	27	34
	20		6	48	31	47
	23		37	28	17	4
	25		1	10	23	37
	27		38	15	28	25
	28		4	38	37	27
	31		47	20	12	6
	33		11	34	42	12
	34		15	17	11	33
	37		23	4	48	15
	38		27	23	15	28
	42		17	12	46	43
	43		12	11	34	42
	44		10	1	3	2
	46		2	16	4	38
	47		31	6	20	48
	48		32	31	6	20
	49		50	57	46	48
	50		57	49	47	46
	57		49	50	48	47

162e (5) Rehabilitierungskammer

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	51		10	1	16	3

163 bb) Die richterlichen Beisitzer einer Hilfsstrafkammer werden vertreten durch die Beisitzer derjenigen Strafkammer, die in ihrer nummermäßigen Bezeichnung der

Hilfsstrafkammer entspricht, sowie nachfolgend durch deren Vertreter.

164 cc) Nicht zur Vertretung eines Beisitzers in der Hauptverhandlung in einer der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern berufen sind

- (1) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- (2) die Richter, die spätestens zwei Monate nach Beendigung des Vertretungseinsatzes in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, Elternzeit oder Mutterschutz antreten oder deren Zuweisung als Proberichter spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet,
- (3) Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder an das Landgericht Berlin abgeordnete Richter, wenn in der Strafkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),
- (4) Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %.

165 dd) Tritt der Vertretungsfall in dem Zeitraum zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung ein, scheiden Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger als Vertreter aus.

166 ee) Es vertreten bei einer Besetzung der Strafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, auch wenn ein Beisitzer als N.N. ausgewiesen ist,

- in allen in ungeraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der nicht regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name nicht mit einem Stern (*) bezeichnet ist),
- in allen in geraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name durch einen Stern (*) bezeichnet ist).

Sofern eine Strafkammer mit drei Beisitzern besetzt ist, vertreten

- in allen in der 1. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 4., 7., 10. Kalenderwoche des Jahres etc., der bei der jeweiligen Vertreterkammer an letzter Stelle genannte Beisitzer,
- in allen in der 2. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 5., 8., 11. Kalenderwoche des Jahres etc., der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer,
- in allen in der 3. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 6., 9., 12. Kalenderwoche des Jahres etc., der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres. Erste Kalenderwoche in diesem Sinne ist die Woche, die mindestens vier Tage des neuen Jahres

enthält.

Die Beisitzer der an weiterer Stelle benannten Strafkammern sind erst zur Vertretung berufen, wenn die zunächst benannten Beisitzer der Vertreterkammern insgesamt verhindert sind.

- 166a** In Fällen der Vertretung der Beisitzer außerhalb der Hauptverhandlung (Dezernatsvertretung) vertritt aus der Vertreterkammer in der in 162 a-d aufgeführten Reihenfolge vorrangig der an letzter Stelle genannte Beisitzer (BE III), bei dessen Verhinderung der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer (BE II) und bei auch dessen Verhinderung der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer (BE I) der ersten Vertreterkammer.

Sind alle Beisitzer der ersten Vertreterkammer verhindert, sind die Beisitzer der weiteren in Rn. 162 a-d aufgeführten Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge zur Vertretung berufen. Lässt sich auch danach kein Vertreter bestimmen, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen in Rn. 170 ff.

Richter mit einem ermäßigten Pensum von 0,8 oder weniger nehmen an der Dezernatsvertretung in großen Strafkammern uneingeschränkt teil. Die Regelung des § 29 DRiG gilt entsprechend.

- 167** ff) Sind alle Beisitzer der zur Vertretung berufenen – in Rn. 162 a-d für den jeweiligen Vertretungsfall in Betracht kommenden – Strafkammern verhindert, so sind die Vorsitzenden der Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge wie in Rn. 162 a-d aufgeführt zur Vertretung berufen, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit.

Die Vorsitzenden vertreten ausschließlich in den in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168** gg) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger vertreten ausschließlich in den in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168a** hh) Wer nach den unter Rn. 160 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat,
- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, Dienst an einem anderen Ort verrichtet,
- (3) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

- 169** ii) Der Vorsitzende der Strafkammer, in der der Vertretungsfall entstanden ist, teilt den von ihm nach Maßgabe der Rn. 162 - 168a ermittelten Vertreter aus der Vertreterkammer (Rn. 162 a-d), hinsichtlich dessen Person kein Verhinderungsgrund vorliegt, der Verwaltung mit der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins sogleich mit.

b) Nachrangige Vertreterbestimmung im Turnusverfahren

- 170** aa) Steht aus dem Kreis der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern kein Vertreter zur Verfügung, ist dies vom Vorsitzenden der Strafkammer, in welcher der Vertretungsfall entstanden ist, der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen bestimmt die Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Rn. 170 - 177 den dann aus den weiteren Strafkammern in Betracht kommenden Vertreter im Turnusverfahren.

An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern teil, mit Ausnahme

- (1) der Richter, die zugleich Leiter einer Serviceeinheit sind,
- (2) der Richter, die mit mindestens 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind,
- (3) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- (4) der Richter, die als Ergänzungsrichter oder Vertretungsrichter im laufenden Geschäftsjahr bereits an mindestens zwanzig Hauptverhandlungstagen an Verfahren teilgenommen und dies der Verwaltung angezeigt haben,
- (5) der Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen,
- (6) der Richter, die spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen oder Elternzeit oder Mutterschutz antreten sowie der Proberichter, deren Zuweisung spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet.
- (7) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %.

- 171** bb) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Der Turnusdurchgang 3/2022 aus dem Geschäftsjahr 2022 wird mit dem am 31. Dezember 2022 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2023 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen.

Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus

2023 alphabetisch eingeordnet und wird es frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

- 172** cc) Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt – soweit eine Vertretung nach den Rn. 162 - 169 ausscheidet – unverzüglich nach der Mitteilung des Vorsitzenden, dass aus den Vertreterkammern der Rn. 162 a-d kein Vertreter zur Verfügung steht, und vor der Bestimmung der Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden der kleinen allgemeinen Strafkammern und der kleinen Jugendkammer.

Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben. Bei mehreren einzuteilenden Vertretern in einer Kammer wird zunächst der Vertreter des Vorsitzenden und werden sodann die Vertreter für die Beisitzer und zwar in aufsteigender Reihenfolge (BE I vor BE II usw.) bestimmt. Bei mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen wird der Vertreter in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderungen verteilt.

- 173** dd) Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Eine einmal insoweit zutreffend erfolgte Bestimmung als Vertreter ist bindend. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

- 174** Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung in dem jeweiligen Turnusring, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden im Turnusverfahren zu bestimmenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsververtretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt.

- 175** ee) Bei jedem zweiten Durchgang des Turnus werden Richter, die zugleich Vertreter des Leiters einer Serviceeinheit sind, nicht berücksichtigt.

- 176** ff) Wer nach den unter Rn. 170 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat oder Richter vom Tagesdienst ist,
- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, bereits einen Urlaubsantrag gestellt hat oder genehmigt gantztägig Dienst am anderen Ort verrichtet,
- (3) im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später

vor dem Vertreterereinsatz beenden wird,

- (4) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet, oder am Vertretungstag krank ist,
- (5) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidialrates teilzunehmen hat,
- (6) in einer Woche des Vertretungseinsatzes mit dem Vertretungseinsatz und bereits terminierten Hauptverhandlungen an fünf Hauptverhandlungstagen teilnehmen würde,
- (7) in einer Woche zugleich zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,
- (8) nach § 29 DRiG an der Vertretung gehindert ist,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

- 176a** gg) Eine irrtümlich erfolgte falsche Bestimmung wird der Eingangsregistratur der Dienststelle Moabit unverzüglich schriftlich mitgeteilt; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.
- 177** hh) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer großen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern vor. Entfällt der Vertretungseinsatz wegen Erkrankung oder im Hinblick auf § 29 DRiG, so gilt die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

a) Vertreterbestimmung bei kurzfristigem Bekanntwerden des Vertretungsfalles oder bestehender Vakanz

- 178** aa) Wird der Vertretungseinsatz für die Hauptverhandlung erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Tag des Beginns der Hauptverhandlung Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist.
- bb) Tritt ein Vertretungsfall im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche vor dem Beginn der anberaumten Hauptverhandlung, für die der Vertreter zu bestimmen ist, ein, so bestimmt die Verwaltung abweichend von Rn. 169 den Vertreter im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170 - 177.
- cc) Besteht in der Strafkammer, welche der Hinzuziehung eines Vertreters bedarf, zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreters eine Vakanz (Besetzung der Kammer mit zwei Berufsrichtern) oder ist ein Beisitzer einer solchen Kammer im Sinne von Rn. 232 aktuell als Ergänzungsrichter zur Teilnahme an einer laufenden Hauptverhandlung in einer anderen Kammer berufen, wird die Bestimmung des Vertreters ebenfalls durch die Verwaltung im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170 - 177 vorgenommen.

b) Zusammentreffen mehrerer Sitzungserfordernisse

- 179** Bei Kollisionen zwischen Sitzungen in der eigenen Strafkammer und in der berufenen Vertreterkammer hat die Strafkammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung anberaumt hat.
- Die Vertretung in der Hauptverhandlung in einer großen Strafkammer hat Vorrang vor Anhörungsterminen in der Strafvollstreckungskammer.
- 180** Bei sonstigen Kollisionen von Vertretungseinsätzen in einer Strafkammer hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Strafkammern mitgeteilt, hat er in der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl mitzuwirken.
- 181** Ri´inLG Klasen, RiLG Dr. Oppermann werden aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern herausgenommen.

PB vom 21.12.2022

VRiLG Braunschweig, Ri´inLG Kunkel und RiLG Bernhardt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 18.01.2023

Ri'inLG Dr. Schwan wird im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 01.02.2023

RiLG P. Becker wird im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 und Ri'inLG Schlimm im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 7. März 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 08.02.2023

Ri'inLG Struß wird im Zeitraum vom 9. Februar bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 20.03.2023

Ri'inLG Modlmayr wird im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Dr. I. Müller wird im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Uzuner wird im Zeitraum vom 21. März bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 05.04.2023

VRiLG Braunschweig, Ri'LG Kunkel und RiLG Bernhardt nehmen mit Wirkung zum 6. April 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern und Ri'LG Kunkel und RiLG Bernhardt mit Wirkung zum 6. April 2023 am Turnusring der Richter vom Tagesdienst teil.

PB vom 19.04.2023

VRi'LG Kokoschka nimmt mit Wirkung zum 20. April 2023 nicht an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern und an den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern teil.

Ri'LG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 20. April bis zum Ablauf des 13. Mai 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil. Sie wird zudem von der Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes am 24. April 2023 im Verfahren 573 Ns 72/22 entbunden.

PB vom 24.04.2023

Ri' Ellsäßer nimmt mit Wirkung zum 1. Mai 2023 nicht an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern teil.

PB vom 26.04.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 27. April bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 10.05.2023

Ri'LG Dr. Ortgies wird im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 07.06.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 8. Juni bis zum Ablauf des 7. August 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 19.06.2023

Ri'inLG Modlmayr wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'in Ellsäßer wird mit Mitwirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst herausgenommen.

PB vom 19.07.2023

RiLG Trost nimmt mit Wirkung ab dem 20. Juli 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 23.08.2023

Frau Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 30. September 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.09.2023

RiLG Kupferschmidt nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 13. Oktober 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 18.09.2023

Ri'inLG Riemann nimmt im Zeitraum vom 29. September bis zum Ablauf des 19. Oktober 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern nicht teil.

PB vom 08.11.2023

VRiLG Zacharias nimmt mit Wirkung zum 13. November 2023 an der Dezernatsvertretung und der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern nicht teil.

PB vom 06.12.2023

Ri'inLG Bahrndt nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen

Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

182-184 -

VI. Vertretung in kleinen Strafkammern

- 185** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung (VI.) gilt in Strafkammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung

- 186** a) Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden im Dezernat wie folgt vertreten:

Vorsitzende kleine Strafkammer		durch Vorsitzende der Strafkammern		
	58		61	69
	59		78	72
	60		82	62
	61		81	67
	62		63	65
	63		62	60
	64		77	68
	65		66	63
	66		65	73
	67		69	58
	68		82	74
	69		67	81
	70		75	80
	71		80	64
	72		76	82
	73		79	66
	74		64	77
	75		70	71
	76		72	59
	77		74	75
	78		59	79
	79		73	78
	80		71	70
	81		58	61

Vorsitzende kleine Strafkammer		durch Vorsitzende der Strafkammern		
	82		68	76

187 Übernimmt ein Richter den Vorsitz in einer kleinen Strafkammer mit Beständen, wird er frühestens vier Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Die Vertretung nicht im Vorsitz besetzter Kammern wird im Turnusverfahren bestimmt.

188 b) Die an weiterer Stelle benannten Vertreter sind berufen, wenn die zunächst benannten

- in einer zu vertretenden Woche als Vertreter in einer Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer bestimmt sind (Verhinderung für diese Woche)
- bereits für eine Dezernatsvertretung bestimmt oder sonst verhindert sind oder
- zuvor bereits für mindestens zwei Wochen durchgehend als Dezernatsvertreter bestimmt waren; trifft dies auf alle Vertreter zu, werden die vorherigen Dezernatsvertretungen nicht mehr berücksichtigt.

c) Sind die geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert, so wird die Vertretung im Turnusverfahren bestimmt. Es wird ein Turnusbogen geführt. In den Turnusbogen sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern mit Ausnahme der Pressesprecher oder deren Vertreter in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Vorsitzenden. Der Turnusdurchgang 2/2022 aus dem Geschäftsjahr 2022 wird mit dem am 31. Dezember 2022 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2023 weitergeführt. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wird, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Richter mit ermäßigtem Pensum bleiben bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt. Sind auch in diesem Turnusring alle Mitglieder verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge, wobei bei jeder weiteren Vertretung der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungsziffer in aufsteigender Reihenfolge die nächste Vertretung wahrzunehmen hat.

2. Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung

- 189** a) Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. Eine Vertretung im Turnusring erfolgt nur im Krankheitsfall und bei nicht im Vorsitz besetzten Kammern. Vertreter in diesen Fällen sind die Beisitzer der großen Strafkammern. Im Übrigen bleibt es bei der Vertretung durch den Dezernatsvertreter.
- 190** -
- 191** b) Die Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden kleiner Strafkammern wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der Rn. 189 im Turnusverfahren bestimmt. An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern mit Ausnahme
- aa) der Leiter und stellvertretenden Leiter einer Serviceeinheit,
- bb) der Richter auf Probe,
- cc) der Richter, die mit mehr als 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet, Pressesprecher oder deren Vertreter oder Mitglied des Hauptrichterrats, des Gesamtrichterrats oder des Richterrats sind,
- dd) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- ee) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % teil.
- 192** c) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Der Turnusdurchgang 3/2022 aus dem Geschäftsjahr 2022 wird mit dem am 31. Dezember 2022 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2023 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches

Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet, und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt an dem Tag drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Vertretung durchzuführen ist. Fällt dieser Tag auf einen allgemeinen Feiertag, so erfolgt die Verteilung der Vertretungseinsätze an dem vorhergehenden Werktag mit Ausnahme des 31. Dezember. Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben.

193 Ist zu dem in Rn. 192 benannten Zeitpunkt der Vertretungseinsatz noch nicht bekannt (Krankheit des ordentlichen Dezernenten oder sonstige Verhinderung des bereits bestimmten Vertreters), so wird der Vertretungseinsatz unverzüglich - bei mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderung - verteilt. Wird der Vertretungseinsatz erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Vertretungstag Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist.

194 -

195 d) Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung im Turnus, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsververtretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt oder sich die Tätigkeit des Vertreters ohne Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung und ohne anderweitige Erledigung des Verfahrens auf eine Aufhebung des anberaumten Hauptverhandlungstermins beschränkt.

196 e) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 und weniger werden nur bei jedem zweiten Durchgang und nur für die Vertretung in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als zwei Hauptverhandlungstermine anberaumt worden sind, im Turnus berücksichtigt.

197 f) Wer nach den unter Rn. 191 - 196 dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber

- aa) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung, Anhörung oder einem Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO teilzunehmen hat oder Richter vom Tagesdienst ist,
- bb) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, genehmigt seinen Dienst am anderen Ort ganztägig verrichtet,
- cc) am Vertretungstag krank ist oder zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet,
- dd) an dem auf den Vertretungstag folgenden Tag einen länger als zwei Wochen währenden, bewilligten Urlaub antreten wird,
- ee) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreterereinsatzes im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird,
- ff) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes genehmigten (Sonder-) Urlaub von mindestens 5 Werktagen (ohne Sonnabend) hat, der später als fünf Tage vor dem Vertretungseinsatz endet,
- gg) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
- hh) in der Woche des Vertretungseinsatzes an mindestens vier Tagen an zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreterereinsatzes bereits terminierten Hauptverhandlungen teilnehmen wird,
- ii) in der Woche des Vertretungseinsatzes zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,

wird zwar für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, ist jedoch im Turnusbogen nicht zu streichen; vielmehr rückt er für den folgenden Vertretungstag an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

- 198** g) Der nach den unter Rn. 191 - 197 dargelegten Grundsätzen berufene Richter, der spätestens fünf Wochen nach dem Vertretungseinsatz Ruhestand, Elternzeit oder Mutterschutz antreten wird, bleibt für diesen Turnusdurchgang unberücksichtigt.
- 199** h) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern vor. Tritt einer der unter Rn. 197 bb), cc)

2. Alternative, gg) und ii) aufgezählten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Vertretungseinsatz ein, so gilt – außer im Falle des Einsatzes als Ergänzungsrichter – die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

200 i) Mit der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer ist dieser unbeschadet der Regelungen in Rn. 186 und 188 auch für die Dezernatsarbeit zuständig, die sich auf die terminierten Verfahren am Vertretungstag bezieht.

201 Ri'inLG Klasen, RiLG Dr. Oppermann werden aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern herausgenommen.

PB vom 21.12.2022

VRiLG Braunschweig, Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 18.01.2023

Ri'inLG Dr. Schwan wird im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 01.02.2023

RiLG P. Becker wird im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 und Ri'inLG Schlimm im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 7. März 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 08.02.2023

Ri'inLG Struß wird im Zeitraum vom 9. Februar bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 20.03.2023

Ri'inLG Modlmayr wird im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023

aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Dr. I. Müller wird im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Uzuner wird im Zeitraum vom 21. März bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 19.04.2023

Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 20. April bis zum Ablauf des 13. Mai 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil. Sie wird zudem von der Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes am 24. April 2023 im Verfahren 573 Ns 72/22 entbunden.

PB vom 26.04.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 27. April bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 10.05.2023

Ri'inLG Dr. Ortgies wird im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 07.06.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 8. Juni bis zum Ablauf des 7. August 2023 an

der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 19.06.2023

Ri'inLG Modlmayr wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 19.07.2023

RiLG Trost nimmt mit Wirkung ab dem 20. Juli 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 23.08.2023

Frau Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 30. September 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.09.2023

RiLG Kupferschmidt nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 13. Oktober 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.12.2023

Ri'inLG Bahrtdt nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

VII. Vertretung in Strafvollstreckungskammern

204 Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung (VII.) gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden

205 Der Vorsitzende einer Strafvollstreckungskammer wird vom regelmäßigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Kammer.

206 Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer, z. B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden derjenigen Strafkammern vertreten, deren Mitglieder nach der in Rn. 208 getroffenen Regelung zur Vertretung berufen sind, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge verhindert, sind zunächst deren regelmäßige Vertreter in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten regelmäßigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

2. Vertretung der Beisitzer

207 a) Ein verhinderter Beisitzer der Strafvollstreckungskammern wird im Dezernat vorrangig durch die übrigen Mitglieder der jeweiligen Kammer vertreten. Die Vertretung ist auf das Dezernat eines Beisitzers der eigenen Kammer begrenzt. Jedes weitere Dezernat ist von Vertretern außerhalb der eigenen Kammer zu vertreten.

208 Im Übrigen werden die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern wie folgt vertreten:

aa) im Dezernat im Turnus (vgl. Rn. 209);

bb) in den Anhörungen vorrangig durch den Dezernatsvertreter (siehe a) und im Übrigen und bei dessen Verhinderung im Turnus (vgl. Rn. 210);

cc) im Übrigen und sofern eine Dezernatsvertretung innerhalb der Kammer erfolgt durch die Beisitzer der nachfolgend aufgeführten Kammern:

StVK	53	durch StVK	99	89
	54		86	97
	55		56	85
	56		55	53
	83		84	54
	84		83	99

	85		87	55
	86		54	94
	87		85	56
	88		95	83
	89		98	84
	89a		89c	89b
	89b		89a	89c
	89c		89b	89a
	90		91	93
	91		90	92
	92		93	91
	93		92	90
	94		97	86
	95		88	98
	96		89	88
	97		94	54
	98		96	95
	99		53	87

Die Vertretung der richterlichen Beisitzer der Strafvollstreckungskammern erfolgt nach dem Dienstalter. Maßgeblich ist das allgemeine Dienstalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richteramt. Bei Verhinderung aller Vertretungsrichter ist der Richter vom Tagesdienst zuständig und danach der Vorsitzende der Vertreterkammer.

- 209** b) Es wird ein Turnusbogen (**Dezernatsvertretung**) geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Vertreter des Pressesprechers, Servicegruppenleiter oder deren Vertreter sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet

oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Einteilung in die Strafvollstreckungskammern erfolgt eine Woche vor dem Vertretungseinsatz. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter und ist beschränkt auf eine ununterbrochene Dezernatsvertretung von höchstens zwei Wochen. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur vor, wenn der Vorsitzende in der eigenen Kammer oder bereits ein Dezernat in einer Strafvollstreckungskammer vertreten werden muss.

- 210** c) Es wird ein Turnusbogen (**Anhörungsververtretung**) geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Pressesprecher oder Vertreter des Pressesprechers, Servicegruppenleiter oder deren Vertreter sind, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur bei Teilnahme an einer Hauptverhandlung oder einer anderen Anhörung vor.

Wer nach den zuvor dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreter-einsatzes im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst zwei Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird, wird für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, aber im Turnusdurchgang nicht gestrichen.

d) Die Turnusdurchgänge 3/2022 aus dem Geschäftsjahr 2022 hinsichtlich der **Dezernatsvertretung** (Rn. 209) bzw. 2/2022 aus dem Geschäftsjahr 2022 hinsichtlich der **Anhørungsvertretung** (Rn. 210) werden in den jeweiligen Turnusbögen mit dem am 31. Dezember 2022 erreichten Stand jeweils als Turnusdurchgänge 1/2023 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2023 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

- 211** e) Wird ein Vertretungserfordernis in einer Anhörung einer Strafvollstreckungskammer erst am Tag der Anhörung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist abweichend von Rn. 209 zunächst vorrangig der Richter vom Tagesdienst zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist. Eine auch spätere Bestimmung des Richters vom Tagesdienst als Hauptverhandlungsvertreter in einer großen oder kleinen Strafkammer geht in jedem Fall vor.
- 212** f) An den Turnusvertretungen der Rn. 209 und 210 nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes und Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % nicht teil.
- 213** Ri'inLG Klasen, RiLG Dr. Oppermann werden aus den Turnusringen der Anhørungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern herausgenommen.

PB vom 21.12.2022

VRiLG Braunschweig, Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhørungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 18.01.2023

Ri'inLG Dr. Schwan wird im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhørungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 01.02.2023

RiLG P. Becker wird im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 und Ri'inLG Schlimm im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 7. März 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhørungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 08.02.2023

Ri'inLG Struß wird im Zeitraum vom 9. Februar bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 20.03.2023

Ri'inLG Modlmayr wird im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Dr. I. Müller wird im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Uzuner wird im Zeitraum vom 21. März bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 19.04.2023

VRi'inLG Kokoschka nimmt mit Wirkung zum 20. April 2023 nicht an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern und an den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern teil.

Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 20. April bis zum Ablauf des 13. Mai 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil. Sie wird zudem von der Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes am 24. April 2023 im Verfahren 573 Ns 72/22 entbunden.

PB vom 26.04.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 27. April bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 an

der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 10.05.2023

Ri´inLG Dr. Ortgies wird im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 07.06.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 8. Juni bis zum Ablauf des 7. August 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 19.06.2023

Ri´inLG Modlmayr wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri´in Ellsäßer wird mit Mitwirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst herausgenommen

PB vom 19.07.2023

RiLG Trost nimmt mit Wirkung ab dem 20. Juli 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 23.08.2023

Frau Ri´inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 30. September 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

Ri'inLG Jura nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 nicht an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern (mit Ausnahme der Vertretung in der eigenen Strafvollstreckungskammer 93) und am Turnusring der Richter vom Tagesdienst teil.

PB vom 06.09.2023

RiLG Kupferschmidt nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 13. Oktober 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.12.2023

Ri'inLG Bahrdt nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil

214-217-

VIII. Richter vom Tagesdienst

- 218** Für die Wochentage Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage oder den 24.12. oder 31.12. handelt, sind 11 Werktage vor Beginn der entsprechenden Kalenderwoche nach den folgenden Regelungen Richter vom Tagesdienst für die gesamte Woche zu bestimmen.
- 219** 1. Der Richter vom Tagesdienst wird im Turnusverfahren bestimmt.
- 220** 2. Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesem sind ausschließlich die beisitzenden Richter der Strafkammern in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit einzutragen mit Ausnahme der Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger, der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % und der Pressesprecher oder deren Vertreter. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2022 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Jedoch wird der offene Turnusdurchgang 4/2022 mit dem am 31. Dezember 2022 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2023 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2023 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, so bleibt es für die bereits geschlossenen Turnusdurchgänge unberücksichtigt. Im letzten offenen Turnusdurchgang wird es alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Richter vom Tagesdienst bestimmt.

- 221** 3. Maßgeblich für die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Einsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte Einteilung wird die Einteilung der danach zugewiesenen Richter vom Tagesdienst nicht berührt. In diesem Fall und im Fall der Rn. 222 ist die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sachlage unverzüglich nachzuholen. Im Falle mehrerer Vertretungseinsätze hat der Richter vom Tagesdienst diese in folgender Reihenfolge unabhängig vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens wahrzunehmen:

Vertretung in der Hauptverhandlung einer großen Strafkammer, einer kleinen Strafkammer - auch wenn er nicht am entsprechenden Turnus teilnimmt, mit Ausnahme

der Richter auf Probe und der Beisitzer der Strafvollstreckungskammer 99 -, Anhörungen in der Strafvollstreckungskammer, Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung i. S. v. Rn. 162.

Wird die Verhinderung erst am Tag des Einsatzes des Richters vom Tagesdienst bekannt, so unterbleibt eine erneute Bestimmung des Richters vom Tagesdienst. Die Vertretung in einer Hauptverhandlung oder einer Anhörung ist dann nach den oben genannten Grundsätzen der Vertretungen in großen und kleinen Strafkammern sowie in den Strafvollstreckungskammern zu bestimmen.

- 222** 4. Wer an sich zum Richter vom Tagesdienst berufen wäre, an diesem Tag aber
- a) genehmigten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder seinen Dienst am anderen Ort verrichtet,
 - b) Hauptverhandlung, Anhörung, einen Haftprüfungstermin oder einen Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO in einer Kammer hat,
 - c) einen Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
 - d) krank ist oder
 - e) weniger als fünf Werktage (ohne Sonnabend) davor seinen Dienst nach einem jeweils mindestens einwöchigen (Sonder-) Urlaub, Dienst am anderen Ort oder nach einer mindestens einwöchigen Krankheit wieder antritt.

wird zwar nicht eingesetzt, rückt aber an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

- 223** 5. Tritt einer der unter 4. aufgeführten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Richter vom Tagesdienst ein, so gilt die Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

- 224** 6. Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr bereit.

- 225** An dem Turnusverfahren nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes als solche nicht teil.

- 226** Ri'inLG Klasen, RiLG Dr. Oppermann werden aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst herausgenommen.

PB vom 21.12.2022

VRiLG Braunschweig, Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen

Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 18.01.2023

Ri´inLG Dr. Schwan wird im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 01.02.2023

RiLG P. Becker wird im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 und Ri´inLG Schlimm im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 7. März 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 08.02.2023

Ri´inLG Struß wird im Zeitraum vom 9. Februar bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 20.03.2023

Ri´inLG Modlmayr wird im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri´inLG Dr. I. Müller wird im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri´inLG Uzuner wird im Zeitraum vom 21. März bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsver-

tretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 05.04.2023

VRiLG Braunschweig, Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt nehmen mit Wirkung zum 6. April 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern und Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt mit Wirkung zum 6. April 2023 am Turnusring der Richter vom Tagesdienst teil.

PB vom 19.04.2023

Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 20. April bis zum Ablauf des 13. Mai 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil. Sie wird zudem von der Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes am 24. April 2023 im Verfahren 573 Ns 72/22 entbunden.

PB vom 26.04.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 27. April bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 10.05.2023

Ri'inLG Dr. Orgies wird im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 07.06.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 8. Juni bis zum Ablauf des 7. August 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 19.06.2023

Ri'inLG Modlmayr wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen

Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri´in Ellsäßer wird mit Mitwirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst herausgenommen.

PB vom 19.07.2023

RiLG Trost nimmt mit Wirkung ab dem 20. Juli 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 23.08.2023

Frau Ri´inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 30. September 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

Ri´inLG Jura nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 nicht an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern (mit Ausnahme der Vertretung in der eigenen Strafvollstreckungskammer 93) und am Turnusring der Richter vom Tagesdienst teil.

PB vom 06.09.2023

RiLG Kupferschmidt nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 13. Oktober 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.12.2023

Ri´inLG Bahrnt nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 an der Sitzungsvertretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsvertretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsvertretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

IX. Ergänzungsrichter

- 231** 1. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer (ohne Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordnete Richter und Richter mit ermäßigtem Dienst) bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Strafkammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.

Vorsitzende Richter am Landgericht oder kommissarische Vorsitzende, die zugleich Beisitzer in einer Kammer sind, sind nicht zur Mitwirkung in Hauptverhandlungen als Ergänzungsrichter berufen.

- 232** 2. Im Übrigen werden zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter die folgenden dienstjüngsten Beisitzer einer Strafkammer in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge herangezogen:

Ri in LG Bahrdt

Ri LG Ehestädt

Ri LG Dr. Pest

Ri in LG Loest

Ri in LG Schlimm

Ri in LG Jura

Ri LG Bernhard

Ri LG Dr. Schäuble

Ri LG Polzin

Ri in LG H. Lehmann

Ri in LG Struß

Ri in LG S. Müller

Ri LG Lubig

Ri in LG Dr. Hermann

Ri LG Chr. Müller

3. Es gilt als verhindert, wer

- a) am Vertretungstag in einer Strafkammer an einer bereits terminierten Hauptverhandlung oder einem Anhörungstermin teilzunehmen hat,
- b) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gemäß § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder genehmigt ganztägig Dienst am anderen Ort verrichten wird,
- c) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jener in den Kammern vor, denen der Richter angehört. Bei mehreren eingehenden Ergänzungsrichteranforderungen erfolgt die Bestimmung in der Reihenfolge des Eingangs.

- 233** 4. Bei der Bestimmung des Ergänzungsrichtereinsatzes bleiben außer Betracht Richter, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Anordnung im Vorzimmer des Vizepräsidenten
- a) noch als Ergänzungsrichter bestimmt oder tätig sind,
 - b) im Geschäftsjahr bereits einmal als Ergänzungsrichter tätig waren,
 - c) zu dem vorgenannten Zeitpunkt ihre Schwangerschaft angezeigt oder zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung genehmigte Elternzeit haben,
 - d) und Richter, die spätestens zwei Monate nach dem Ergänzungsrichtereinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen oder bereits beantragte Elternzeit oder Mutterschutz antreten.
- 234** 5. In einem ersten Durchgang bleiben diejenigen der oben aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungs- oder Anhörungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.
6. In einem zweiten Durchgang bleiben diejenigen der oben aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.
7. Kann auch in einem dritten Durchgang ein Ergänzungsrichter aus dem Kreis der oben aufgeführten Richter nicht bestimmt werden, ist als Ergänzungsrichter der nach den Regeln für die Vertretung von Beisitzern in der Hauptverhandlung zu diesem Zeitpunkt nächstbereite Richter berufen, wobei ausgenommen ist, wer zum Zeitpunkt des Eingangs der Ergänzungsrichteranforderung Vorsitzender Richter, kommissarischer Vorsitzender, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordneter Richter und Richter mit ermäßigtem Dienst, mit mindestens 50 % Richterpensum an eine andere Dienstbehörde abgeordnete Richter, Servicegruppenleiter oder deren Vertreter, Pressesprecher oder deren Vertreter, Richter mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 % ist.
- 235** 8. Richterinnen, die bis zu einer Woche vor Beginn des Ergänzungsrichtereinsatzes eine bestehende Schwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen haben, sind von dem Ergänzungsrichtereinsatz befreit. Für die erneute Bestimmung eines Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt des Eingangs des ärztlichen Attestes im Vorzimmer des Vizepräsidenten maßgebend.
9. Wird nach Bestimmung des Ergänzungsrichters der Zentralverwaltung dessen Verhinderung bekannt, so ist unverzüglich ein neuer Ergänzungsrichter nach der zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachlage nach oben genannten Grundsätzen gem.

Rn. 231 ff. zu bestimmen.

236 10. Nach Bestimmung des Ergänzungsrichters aufgrund der obigen Kriterien und mit Ausnahme der in der Anordnung bestimmten Hauptverhandlungstage geht bei sich überschneidenden Hauptverhandlungen die Tätigkeit in der Strafkammer, der der Richter aufgrund des Geschäftsplans angehört, gegenüber der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Im Übrigen hat die Tätigkeit als Ergänzungsrichter Vorrang gegenüber derjenigen in allen weiteren Kammern.

11. Bezieht sich die Anordnung des Vorsitzenden auf den Beginn einer Hauptverhandlung im neuen Geschäftsjahr, so ist für alle Heranziehungskriterien der 1. Januar nur dann maßgebend, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung der neue Geschäftsplan beschlossen ist.

237 Ri'inLG Klasen, RiLG Dr. Oppermann werden aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 21.12.2022

VRiLG Braunschweig, Ri'inLG Kunkel und RiLG Bernhardt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 18.01.2023

Ri'inLG Dr. Schwan wird im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 aus den Turnusringen der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 01.02.2023

RiLG P. Becker wird im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 und Ri'inLG Schlimm im Zeitraum vom 2. Februar 2023 bis zum Ablauf des 7. März 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 08.02.2023

Ri'inLG Struß wird im Zeitraum vom 9. Februar bis zum Ablauf des 26. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 20.03.2023

Ri'inLG Modlmayr wird im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Dr. I. Müller wird im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

Ri'inLG Uzuner wird im Zeitraum vom 21. März bis zum Ablauf des 19. Mai 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 19.04.2023

Ri'inLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 20. April bis zum Ablauf des 13. Mai 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil. Sie wird zudem von der Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes am 24. April 2023 im Verfahren 573 Ns 72/22 entbunden.

PB vom 26.04.2023

Ri'LG Weiser nimmt im Zeitraum vom 27. April bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern sowie der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst sowie der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 10.05.2023

Ri'inLG Dr. Ortgies wird im Zeitraum vom 11. Mai bis zum Ablauf des 2. Juni 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 07.06.2023

RiLG Weiser nimmt im Zeitraum vom 8. Juni bis zum Ablauf des 7. August 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 19.06.2023

RiLG Modlmayr wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aus der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, aus dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, aus den Turnusringen der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, aus dem Turnusring der Richter vom Tagesdienst und aus dem Turnus der Ergänzungsrichter herausgenommen.

PB vom 19.07.2023

RiLG Trost nimmt mit Wirkung ab dem 20. Juli 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 23.08.2023

Frau RiLG Gevorgyan nimmt im Zeitraum vom 24. August bis zum Ablauf des 30. September 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an den Turnusringen der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.09.2023

RiLG Kupferschmidt nimmt im Zeitraum vom 7. September bis zum Ablauf des 13. Oktober 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnusring der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

PB vom 06.12.2023

RiLG Bahrdt nimmt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 an der Sitzungsververtretung in großen Strafkammern, an dem Turnusring der Sitzungsververtretung in kleinen Strafkammern, an der Anhörungsververtretung und der Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter nicht teil.

D. Besondere Spruchkörper

Soweit nichts anderes geregelt ist, geht die Tätigkeit der Richter in besonderen Spruchkörpern derjenigen in anderen Kammern vor.

I. Kammer für Baulandsachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRi in LG Dr. Schmidt-Schondorf</p> <p>*Ri LG Dr. Globig</p> <p>Ri in LG Dr. Schaal</p> <p>Ri in Lemke bis 14.05.2023</p> <p>N.N. vom 15.05.2023 – 24.05.2023</p> <p>Ri in Dr. Hidding (0,5) ab 25.05.2023 24.05.2023 ab 25.06.2023: 0,6</p> <p>Die landgerichtlichen Beisitzer werden vertreten durch die Beisitzer der Zivilkammer 14 bzw. deren geschäftsplanmäßige Vertreter.</p> <p><u>verwaltungsgerechtlicher Beisitzer:</u></p> <p>Ri VG Dr. Putzer</p> <p><u>stellvertr. verwaltungsgerechtliche Beisitzer:</u></p> <p>Ri VG Rau</p> <p>Die verwaltungsgerechtlichen Beisitzer werden gemäß § 220 Abs. 2 BauGB von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bestellt.</p> <p><u>Sitzungstage:</u> Di., Mi., Fr.</p>	<p>Sachen, für die nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Bestimmungen die Kammer für Baulandsachen zuständig ist, einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz, Festsetzung der außergerichtlichen Kosten, Festsetzung der Anwaltsvergütung bei Prozesskostenhilfe und Festsetzung gemäß § 11 RVG durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, Erinnerungen gegen Vorschussanforderungen gemäß § 6 GKG und Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JbeitrO - soweit sie bei der Kammer für Baulandsachen entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 JbeitrO betreffen -</p>

II. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten- sachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Dr. Haspl</p> <p>*RiLG Trost bis 31.10.2023</p> <p>*(ab 01.11.23) RiLG Dahlke bis 31.10.2023</p> <p>*RiAG Wahlen ab 01.11.2023</p> <p>RiAG Dr. Gutman ab 01.11.2023</p> <p>Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 36 vertreten.</p> <p>Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 103 Steuerberatungsgesetz in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Berufsgerichtliche Verfahren und sonstige Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, die den Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen zugewiesen sind</p>

III. Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG Dr. Haspl (0,6 RP) ab 01.04.2023: 1,0 RP</p> <p>*RiLG Trest (0,1 RP) bis 31.10.2023</p> <p>*(ab 01.11.23) RiLG Dahlke (0,1 RP) bis 31.10.2023</p> <p>*RiAG Wahlen (0,6 RP) ab 01.11.2023</p> <p>RiAG Dr. Gutman (0,5 RP) ab 01.11.2023</p> <p>Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 36 vertreten.</p> <p>Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 79 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.</p> <p>+/ Die Tätigkeit der Richter in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen vor.</p> <p><u>PB vom 03.05.2023</u> Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen werden mit Wirkung zum 4. Mai 2023 vorrangig durch die Beisitzer der Strafkammer 36, nachrangig durch die Beisitzer der Strafkammern 14, 19, 24, 26 und 45 in der genannten aufsteigenden Abfolge vertreten, wobei zunächst der BE II, anschließend der BE I der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen ist. Sofern insoweit kein Vertreter bestimmt werden kann, erfolgt die weitere Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen der Randnummern 170 ff. des Geschäftsplans.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Berufsgerichtliche und sonstige Verfahren aus der Wirtschaftsprüferordnung (§§ 62a, 71a, 72) einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, die nach der Wirtschaftsprüferordnung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zugewiesen sind</p>

IV. Berufsgericht für Architektinnen und Architekten

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRiLG R. Hartmann +/- bis 31.01.2023</p> <p>VRiLG Volkens +/- ab 01.02.2023</p> <p><u>stellvertretende Vorsitzende:</u></p> <p>VRi'inLG Siegmund +/-</p> <p>VRi'inLG Runge +/-</p> <p>Die Mitglieder des Berufsgerichts für Architektinnen und Architekten - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 - A. 5) - werden gemäß § 24 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt.</p> <p>+/- Die Tätigkeit des Richters in diesem Berufsgericht geht der Tätigkeit im Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieure vor.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 21 – 27 (GVBl. 2006, 720 ff.)</p>

V. Berufsgericht für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure

Besetzung	Arbeitsgebiet
<p>VRi'inLG Siegmund bis 31.01.2023</p> <p>VRiLG Volkens ab 01.02.2023</p> <p><u>stellvertretende Vorsitzende:</u></p> <p>VRiLG R. Hartmann bis 31.01.2023</p> <p>VRi'inLG Siegmund ab 01.02.2023</p> <p>VRi'inLG Runge</p> <p>Die Mitglieder des Berufsgerichts für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure - einschließlich der ehrenamtlichen Beisitzer (vgl. VV 3236 – A. 5) - werden gemäß § 59 Abs. 3 ABKG von dem Präsidenten des Kammergerichts bestellt.</p> <p><u>Sitzungstag:</u> Fr.</p>	<p>Sachen aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006, §§ 56 – 61 (GVBl. 2006, 720 ff.)</p>

E. Anlagen

I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2023 (Handelsrichter)

Den Kammern für Handelssachen werden folgende Handelsrichter zugewiesen:

Zivilkammer 90

1. Herr Eisenhut	8. Herr Lumbeck
2. Herr Evertz	9. Herr Maechler
3. Herr Frankenstein	10. Herr Dr. Schönwälder
4. Herr Giesemann PB v. 27.09.2023	11. Herr Schwarzrock
5. Herr Hagemann	12. Frau Schwerdtner
6. Herr Kastner	13. Herr Stöver
7. Herr Langer	

Zivilkammer 91

1. Herr Aust	9. Herr Mauersberger
2. Herr Bethke	10. Herr Miltz
3. Herr Prof. Dr. Bouteiller	11. Herr Nickl
4. Frau Caracas	12. Herr Rinke
5. Herr Graf Finck von Finckenstein *	13. Herr Schnorbus
6. Herr Giese, C.	14. Frau Stammberger
7. Herr Giese, D. bis 25.03.2023	15. Herr Trojok PB v. 29.03.2023
8. Herr Heißenbüttel	16. Herr Wiegand

Zivilkammer 92

1. Herr Altenwerth bis 26.02.2023	10. Herr Mojen *
2. Frau Busch	11. Herr Peters

3. Herr Dubrow	12. Herr Schreiner *
4. Herr Engler, K.	13. Herr Siemund bis 19.02.2023
5. Herr Graf Finck von Finckenstein +1)	14. Herr Söllner
6. Frau Hespos * PB v. 29.03.2023 ernannt 30.05.2023	15. Herr Stöver *
7. Herr Kühne, W. *	16. Herr Wolf *
8. Herr Laschewsky * PB v. 19.07.2023	17. Herr Wudtke
9. Frau Mösch	

Zivilkammer 93

1. Frau Beck, C. PB v. 29.03.2023 ernannt 08.06.2023	10. Herr Lis PB v. 29.03.2023
2. Herr Berentin	11. Herr Reysh PB v. 19.07.2023
3. Herr Bobusch	12. Herr Schindler
4. Herr Brämigk	13. Herr Schreiter
5. Herr Clos	14. Herr Uhlmann
6. Herr Göbel	15. Herr Wiegel
7. Herr Gorczyza	16. Herr Wulf, I bis 28.02.2023
8. Herr Hampe	17. Herr Zacholowsky
9. Herr Junck bis 23.01.2024	

Zivilkammer 94

1. Frau Bastian	7. Herr Dr. Meier
2. Herr Berg	8. Herr Prothmann
3. Herr Florian	9. Herr Schroedter
4. Herr Hemprich	10. Herr Struck
5. Herr Kramer	11. Herr Wunderlich

6. Frau Lippmann	12. Frau Gräfin zu Stolberg-Stolberg
------------------	--------------------------------------

Zivilkammer 95

1. Herr Becher	6. Herr Lehmann
2. Frau Büttner	7. Frau März
3. Herr Fink	8. Herr Michaelis
4. Herr Klapsing bis 05.12.2023	9. Herr Riebe
5. Frau Kondert	10. Herr Schnoor
	11. Frau Steenbrink-Lübker

Zivilkammer 96

1. Herr Agboli PB v. 29.03.2023	7. Herr Hering*
2. Herr Bächstädt*	8. Herr Huber*
3. Herr Becker, B. bis 04.09.2023	9. Herr Kulartz*
4. Herr Dreusicke*	10. Herr Markus PB v. 29.03.2023
5. Herr Evers*	11. Herr Walter bis 15.05.2023
6. Frau Haeusler PB v. 29.03.2023	

Zivilkammer 96b (PB vom 11.01.2023)

1. Herr Bächstädt	4. Herr Hering
2. Herr Dreusicke	5. Herr Huber
3. Herr Evers	6. Herr Kulartz

Zivilkammer 97

1. Herr Barthel	8. Herr Müller-Atzerodt
2. Frau Beecken	9. Frau Patt

3. Herr Boether	10. Herr Prof. Dr.-Ing. Räse
4. Herr Engler, M.	11. Herr Schorr
5. Herr Jensch bis 03.07.2023	12. Herr Stoellger
6. Herr Dr. Kühne, M.	13. Herr Winter
7. Frau Lütgert	

Zivilkammer 100

1. Herr Assmann	7. Herr Kleyer
2. Herr Bauer	8. Frau Kuhlemann
3. Frau Brunst	9. Herr Lenski
4. Herr Grahl	10. Herr Steinmeier
5. Herr Herzberg	11. Herr Weber
6. Herr Kirsten	12. Herr Dr. Werner

Zivilkammer 101

1. Herr Grauel	5. Herr Petersen
2. Herr Konrad	7. Herr Dr. Piontek
3. Herr Mannshardt	8. Herr Rasche
4. Herr Niebuhr	9. Herr Zamani Alai

Zivilkammer 102

1. Herr Altenwerth * bis 26.02.2023	9. Frau Mösch *
2. Frau Busch *	10. Herr Mojen
3. Herr Dubrow *	11. Herr Peters *
4. Herr Engler, K. *	12. Herr Schreiner
5. Herr Graf Finck von Finckenstein	13. Herr Siemund *- bis 19.02.2023

6. Frau Hespos PB v. 29.03.2023 ernannt 30.05.2023	14. Herr Söllner *
7. Herr Kühne, W.	15. Herr Stöver +2)
8. Herr Laschewsky* PB v. 19.07.2023	16. Herr Wolf *
	17. Herr Wudtke *

Zivilkammer 103

1. Herr Ahlgrimm	7. Herr Keck
2. Herr Berger, K. PB v. 29.03.2023	8. Herr Schinkewitz PB v. 29.03.2023
3. Herr Franzke	9. Herr Wilhelmi
4. Herr Gerhardi	10. Herr Winning
5. Frau Hassepaß	11. Herr von Wnuk-Lipinski
6. Herr Hofmann, W. bis 28.02.2023	12. Herr Zybell

Zivilkammer 103b

1. Herr Berger, K.* PB v. 29.03.2023	5. Frau Kuhlemann *
2. Frau Hassepaß *	6. Herr Schinkewitz* PB v.29.03.2023
3. Herr Hering *	7. Herr Schnorbus *
4. Herr Keck *	8. Frau Tran *

Zivilkammer 104

1. Herr Dalkmann	7. Herr Nord
2. Herr Dürr	8. Herr Otto
3. Herr Hofmann, A.	9. Herr Rehag
4. Herr Jeromin	10. Herr Wache
5. Herr Dr. Leibfried	11. Herr Weichert

6. Herr Meckelnborg	
---------------------	--

Zivilkammer 105

1. Herr Becker, J.	7. Frau Kersten
2. Frau Dietze	8. Frau Lechler
3. Frau Dühning	9. Herr Mallon
4. Herr Jänichen	10. Frau Schneider
5. Herr Giesemann PB v. 19.07.2023 geändert lt. PB v. 27.09.2023	11. Frau Tran
6. Herr Kaupert	12. Herr Wilding

* = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor.

+1) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 102 vor.

+2) = Die Tätigkeit in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der ZK 90 vor.

II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2023 (Bereitschaftsrichter)

Der Geschäftsplan für das Jahr 2023 wird in personeller Hinsicht mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt ergänzt:

Bereitschaftsrichter:

Ri'inLG — Birkelbach bis 07.04.2023 PB 20.02.2023

Ri'inLG — Boström-Katona bis 28.02.2023

Ri'inLG — Fischer bis 23.01.2023 PB 23.01.2023

Ri'inLG — Dr. Kloska (0,75) vom 11.01. bis ~~12.02.2023~~ 12.03.2023 PB 23.01.2023

VRiLG — Körner bis 25.04.2023 – PB 24.04.2023

Ri'inLG — Dr. Malsack-Winkemann PB 20.03.2023

Ri'inLG — Dr. Samwer (0,5)

VRi'inLG — Sy bis 20.03.2023 PB 20.03.2023

Ri'inLG — Zech bis 03.03.2023 PB 20.02.2023

RiLG — Dr. Schleiter ab 06.01.23 PB 04.01.23

Ri'inLG — J. Bock ab 07.01.23 PB vom 04.01.23 bis 27.01.2023 PB 23.01.2023

Ri'inLG — Groth vom 19.01.2023 – 20.03.2023 PB 18.01.2023

VRi'inLG — Wischer ab 01.02.2023 PB 23.01.2023 bis 31.05.2023 PB 24.05.2023

Ri'inLG — Schomburg ab 01.02.2023 PB 23.01.2023 bis 04.05.2023 PB 20.03.2023

Ri'inLG — Kentrup (0,8) ab 24.01.2023 PB 23.01.23 bis 25.07.2023 PB 19.06.2023

Ri'inLG — Schrooten (0,7) ab 13.02.2023 PB 23.01.2023 – 20.05.2023 PB 24.04.2023

Ri'inLG — Brauer (0,5 bis 23.08. PB 26.07.23) ab 03.02.23 PB 01.02.23 bis 17.09.23 PB 18.09.2023

Ri'in — Dr. Wald (0,8) ab 23.02.2023 PB 20.02.2023 bis 30.06.2023 PB 19.06.2023

Ri'inLG — Wendenburg (0,5) ab 01.03.2023 PB 20.02.23 bis 19.07.2023 PB 26.07.2023

Ri'inLG — Kothe-Retzlaff (0,75) ab 01.03.2023 PB 20.02.2023

Ri'inLG — Gräff (0,6) ab 06.03.2023 PB 20.02.2023 – 10.06.2023 PB 22.05.2023

~~Ri'inLG~~ Thiel (ehem. Ortmann, 0,8) ab ~~13.03.23~~ ~~PB 20.02.23~~ 17.06.23 PB 22.05.23
~~Ri'inLG~~ Wolf ab ~~30.03.2023~~ ~~PB 20.02.2023~~ bis 07.07.2023 PB 19.06.2023
~~Ri'inLG~~ Ornth (0,8) vom ~~09.03.2023~~ – 31.03.2023 PB 01.03.2023
~~Ri'in~~ Weiberg (0,5) ab ~~01.04.2023~~ ~~PB 29.03.2023~~ bis 28.09.2023 PB 27.09.23
 Ri'in Scharm ab 21.04.2023 PB 19.04.2023 bis 31.10.2023 PB 25.10.2023
~~Ri'inLG~~ Walter ab ~~21.04.2023~~ ~~PB 19.04.2023~~ bis 22.08.2023 PB 26.07.2023
~~VRiLG~~ Sommerfeld ab ~~01.05.2023~~ ~~PB 24.04.2023~~ – 31.07.2023 PB 24.07.2023
~~Ri'inLG~~ M. Bock vom ~~11.05.2023~~ – 04.08.2023 PB 24.04.2023
~~RiLG~~ Dr. Günther vom ~~01.06.2023~~ – 31.08.2023 PB 22.05.2023
~~Ri'inLG~~ Dr. Ortgies ab ~~03.06.2023~~ ~~PB 22.05.2023~~ bis 09.09.2023 PB 28.08.2023
~~Ri'in~~ Todeskino vom ~~02.06.2023~~ – 31.08.2023 PB 31.05.2023
 Ri'inLG Dr. Stanke ab 29.07.2023 PB 19.06.2023 bis 04.11.2023 PB 25.10.2023
~~Ri'inLG~~ Dr. Schönemann (0,65) ab ~~19.08.2023~~ bis 31.08.2023 PB 19.06.2023
~~Ri'inLG~~ Marks (0,8) vom ~~19.07.2023~~ bis 31.08.2023 PB 19.06.2023
~~Ri'inLG~~ Dr. Kraft (0,8) ab ~~03.07.2023~~ (zuvor Ri'in) bis 14.09.2023 PB 05.07.2023
 VRiLG Rothbart ab 01.09.2023 PB 28.08.23
~~Ri'inLG~~ Birkelbach vom ~~19.09.2023~~ - 30.09.2023 PB 28.08.2023
~~Ri'inLG~~ F. Fischer vom ~~20.09.2023~~ – 30.09.2023 PB 28.08.2023
 Ri'inLG Westman ab 08.09.2023 PB 06.09.2023
~~Ri'inLG~~ Dr. Kramer (0,5) ab ~~20.10.2023~~ ~~PB 18.10.2023~~ – 06.11.2023 PB 01.11.2023
 Ri'inLG Dr. Römer vom 01.11.2023 – 31.12.2023 PB 23.10.2023
 Ri'in Henniger ab 01.11.2023 PB 23.10.2023
 Ri'inLG Kufel ab 01.11.2023 PB 23.10.2023 bis 30.11.2023 PB 22.11.2023
 VRi'inLG Kirow ab 22.11.2023 PB 22.11.2023

III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2023 (Turnusverteilung von Zivilsachen)

Anordnung des Präsidenten

über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung von Zivilsachen

Die Zuteilung von Verfahren im Turnus ist unter Beachtung der Erfassungshinweise im Geschäftsverteilungsplan vorzunehmen. Es gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. ~~Alle Neueingänge eines Tages in den Briefannahmestellen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße erhalten dort eine fortlaufende Ordnungsnummer. Den Bediensteten der Briefannahmestellen ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in den Eingangsregistraturen zu ermitteln.~~
2. Für die Eintragungen in den Turnussen sind zuständig
 - a) ~~die Eingangsregistratur der Dienststelle Tegeler Weg für~~
 - ~~-den Hauptturnus, allgemeine Zivilsachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz~~
 - ~~-den Hauptturnus, AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)~~
 - ~~-den Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW~~
 - ~~-den e.V.-Turnus I~~
 - ~~-den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Tegeler Weg abgegeben werden~~
 - b) ~~die Eingangsregistratur der Dienststelle Littenstraße für~~
 - ~~-den Hauptturnus, Allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz~~
 - ~~-den Hauptturnus, folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen:
Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen~~
 - ~~-den Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS~~
 - ~~-den e.V.-Turnus II~~
 - ~~-den Turnus 2. Instanz~~
 - ~~-den Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete~~
 - ~~-den Turnus 2. Instanz Beschwerden~~
 - ~~-den Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG~~
 - ~~-den Turnus Sondergebiete AR~~

~~den Turnus-Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Littenstraße abgegeben werden~~

3. ~~Vor Beginn der Erfassungen eines jeden Tages ist durch die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen der aktuelle Punktestand des Hauptturnusses zu ermitteln und auszudrucken. Die Überprüfung der richtigen Reihenfolge der Eintragungen erfolgt bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Anweisung der Zentralverwaltung.~~

~~Punktestandkorrekturen erfolgen nur aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen, bei Korrekturen der Bewertungen, bei Abgaben und Verweisungen von Verfahren, bei irrtümlicher Eintragung und bei Verbindungen von Verfahren. Sie sind täglich zu dokumentieren. Zu erfassen sind Datum, Grund und Aktenzeichen, Punktzahl und der betreffende Turnus.~~

~~Die Mitarbeitenden der Eingangsregistraturen dürfen nur dem Präsidenten, dem Vertreter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter die Punktestände mitteilen.~~

4. ~~Die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.~~

~~Berlin den 12. Dezember 2022~~

~~Dr. Matthiessen~~

III. Anlage 3 zum Geschäftsplan 2023 (Turnusverteilung von Zivilsachen)

Anordnung des Präsidenten über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung von Zivilsachen

Die Zuteilung von Verfahren im Turnus ist unter Beachtung der Erfassungshinweise im Geschäftsverteilungsplan vorzunehmen. Es gelten ab dem 04.09.2023 die nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst von den Eingangsregistraturen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße derjenigen Eingangsregistratur zugewiesen, die für den einschlägigen Turnus zuständig ist. Diejenigen Neueingänge, die außerhalb des EGVP und des Laufwerks L eingehen, erhalten in den Briefannahmestellen der Dienststellen Tegeler Weg und Littenstraße eine fortlaufende Ordnungsnummer. Den Bediensteten der Briefannahmestellen ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in den Eingangsregistraturen zu ermitteln.
2. Für die Eintragungen in den Turnussen sind zuständig
 - a) die Eingangsregistratur der Dienststelle Tegeler Weg für
 - den Hauptturnus, allgemeine Zivilsachen (einschließlich deren AR- und OH-Sachen) 1. Instanz
 - den Hauptturnus, AR-Sachen (mit Ausnahme Sondergebiete AR)
 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete TW (einschließlich deren AR- und OH-Sachen)
 - den e.V.-Turnus I
 - den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Tegeler Weg abgegeben werden
 - b) die Eingangsregistratur der Dienststelle Littenstraße für
 - den Hauptturnus, Allgemeine Handelssachen (einschließlich OH-Sachen) 1. Instanz
 - den Hauptturnus, folgende Sondergebiete der Kammern für Handelssachen: Aktiengesellschaftssachen, Wertpapierbereinigungssachen
 - den Turnus 1. Instanz Sondergebiete LS
 - den e.V.-Turnus II

- den Turnus 2. Instanz
 - den Turnus 2. Instanz WEG/Wohnraummiete
 - den Turnus 2. Instanz Beschwerden
 - den Turnus 2. Instanz Beschwerden FamFG
 - den Turnus Sondergebiete AR
 - den Turnus Übernahme von Verfahren, soweit Verfahren aus Kammern der Dienststelle Littenstraße abgegeben werden
3. Vor Beginn der Erfassungen eines jeden Tages ist durch die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen der aktuelle Punktestand des Hauptturnusses zu ermitteln und auszudrucken. Die Überprüfung der richtigen Reihenfolge der Eintragungen erfolgt bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Anweisung der Zentralverwaltung.

Punktestandkorrekturen erfolgen nur aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen, bei Korrekturen der Bewertungen, bei Abgaben und Verweisungen von Verfahren, bei irrtümlicher Eintragung und bei Verbindungen von Verfahren. Sie sind täglich zu dokumentieren. Zu erfassen sind Datum, Grund und Aktenzeichen, Punktzahl und der betreffende Turnus.

Die Mitarbeitenden der Eingangsregistraturen dürfen nur dem Präsidenten, dem Vertreter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter die Punktestände mitteilen.

4. Die Mitarbeitenden in den Eingangsregistraturen sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

Berlin den 04.09.2023

Dr. Matthiessen

IV. Anlage 4 zum Geschäftsplan 2023 (Turnusverteilung in Strafsachen)

Anordnung des Präsidenten über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung in Strafsachen

1. Die Turnuszuteilung in Strafsachen in den Turnusgruppen 1 bis 4, in den kleinen Strafkammern und den Strafvollstreckungskammern erfolgt ausschließlich über das IT-Fachverfahren AULAK-Straf-Landgericht in der Eingangsregistratur. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden der IT-Stelle der Dienststelle Moabit.
2. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur und der IT-Stelle haben die Vorgaben im Geschäftsplan zur Turnuszuteilung in Strafsachen strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Turnusgruppen und Turnusringe und der Reihenfolge der Zuteilung. Sie sind über die Bedeutung der getroffenen Regelungen vor allem mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters zu unterrichten. Der LuV-Richter I der Dienststelle Moabit o.V.i.A. überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung aller Vorgaben.
3. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur dürfen Auskünfte ausschließlich dem Präsidenten, seinem Stellvertreter für die Dienststelle Moabit, dem LuV-Richter I und anderen von dem Präsidenten ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben. Nur diese entscheiden über Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Eingangsregistratur oder der IT-Stelle. Aktenzeichen von in der Dienststelle Moabit anhängigen Verfahren werden Mitarbeitenden von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten durch die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur und der gemeinsamen Infostelle auch telefonisch mitgeteilt. Andere Personen sind auf die schriftliche Beantragung zu verweisen.
4. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur haben bei Zutritt von Personen, die nicht zu denen in Ziffer 3 Satz 1 gehören, sicherzustellen, dass diese keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand der Turnusringe erhalten.
5. Die Eingangsregistratur soll regelmäßig mit mindestens zwei Mitarbeitenden besetzt sein.
6. Der Abtragdienst für die Eingangsregistratur erfolgt
 - montags bis freitags um 9.00 Uhr und 11.00 Uhr

Die/der leitende Justizwachtmeister/in oder sein/ihre Vertreter/in im Amt haben für die ordnungsgemäße Durchführung des Abtragdienstes Sorge zu tragen. Neben der rechtzeitigen Regelung des personellen Einsatzes sind die für diesen Dienst eingeteilten Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister vorab über die strikte Einhaltung der Abtragzeiten in Kenntnis zu setzen.

Erscheint die Durchführung des Abtragdienstes gefährdet (z. B. durch eine unzureichende personelle Besetzung des Justizwachtmeisterdienstes), ist die Leitung der Dienststelle Moabit umgehend zu informieren.

7. Wird eine einzutragende Sache von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht der Dienststelle Moabit nicht auf dem üblichen Abtragweg vorgelegt, um eine beschleunigte Eintragung zu erreichen, so entscheiden der Vizepräsident der Dienststelle Moabit, der LuV- Richter I der Dienststelle Moabit oder die Vertreterin/der Vertreter darüber, ob die Sache wegen Eilbedürftigkeit abweichend von den üblichen Vorlagezeiten (siehe oben) der Eingangsregistratur zum Zwecke der Eintragung vorzulegen ist. Über die Gründe der Vorlage abweichend von den üblichen Vorlagezeiten ist ein Vermerk anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.
8. Anträge im Zusammenhang mit Fixierungen von Gefangenen oder Untergebrachten entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) sind unverzüglich einzutragen.
9. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur gehen bei der Erfassung der eingegangenen Sachen wie folgt vor:
 - a) Die Sachen sind zunächst nach den jeweiligen Turnusgruppen der großen Strafkammern, den kleinen Strafkammern und den Strafvollstreckungskammern zu sortieren.
 - b) Gibt es innerhalb der vorgenannten Gruppen mehrere Turnusringe, so sind die Sachen entsprechend zu sortieren.
 - c) Innerhalb der Turnusringe sind die Sachen entsprechend den Vorgaben des Geschäftsplans zu sortieren.
 - d) Sodann sind die Sachen fortlaufend mit einer Ordnungsnummer auf der Übersendungsverfügung bzw. auf dem Antrag zu versehen. Jeder Tag der Erfassung von neuen Sachen beginnt mit der Ordnungsnummer 1.
 - e) Turnusringe, in denen eilbedürftige Sachen (z.B. Haftbeschwerden, Anträge auf Aufhebung eines Haftbefehls oder einstweilige Anordnungen) vorhanden sind, sind vorrangig vor anderen Turnusringen der jeweiligen Turnusgruppe zu bearbeiten.
10. Geht eine Sache im Sinne der Ziffer 7 abweichend von den üblichen Vorlagezeiten ein, wird sie an nächst bereiter Stelle im jeweiligen Turnusring in der jeweiligen Turnusgruppe unbeschadet der davor eingegangenen Sachen unter Vergabe der nächsten Ordnungsnummer eingetragen.
11. Wird nach der Erfassung im Sinne von Nr. 9 a) bis e) und 10 festgestellt, dass eine Sache unzutreffend einsortiert worden ist, ist die bereits vergebene Ordnungsnummer zu streichen, die Sache mit der nächst freien Ordnungsnummer zu versehen und in den zutreffenden Turnusring an letzter Stelle einzusortieren. Über die Gründe der Vergabe einer neuen Ordnungsnummer ist ein Vermerk aufzunehmen und gesondert zu verwahren.
12. Die Erfassung der Sachen im IT-Fachverfahren erfolgt erst, wenn ein Mitarbeitender der IT-Stelle mitgeteilt hat, dass die Stammdaten dem Stand des jeweiligen Tages entsprechen.

13. Sind an einem Tag nicht alle neu eingegangenen Sachen in der Eingangsregistratur im IT- Fachverfahren erfasst worden, teilt ein Mitarbeitender der Eingangsregistratur dies den Mitarbeitenden der IT-Stelle unverzüglich noch am selben Tag per E-Mail mit. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Stammdaten für den folgenden Tag erfolgt in der IT-Stelle erst dann, wenn alle Sachen des Vortages erfasst sind. Eine Teilfreigabe durch die IT-Stelle ist zulässig.
14. Ist eine Anpassung der Stammdaten - etwa infolge einer Herausnahme aus dem Turnusring, einer Änderung der Turnusteilnahme oder einer erstmaligen Teilnahme einer Kammer am Turnusverfahren - oder eine Berichtigung fehlerhaft erfasster Stammdaten erforderlich, gehen die Mitarbeitenden der IT-Stelle wie folgt vor:

a) Herausnahme aus dem Turnusring

- Ist eine Kammer aus einem Turnusring herauszunehmen, wird der Tag der Herausnahme und gegebenenfalls das Ende der Herausnahme im dafür vorgesehenen Entlastungsmodul des IT-Fachverfahrens ohne Änderung der Quotelung und des Zählerstands notiert. Es ist zu markieren, dass ein etwaiger Vorlauf während der Herausnahme aufzubrauchen ist. Zudem sind alle Turnuspools der betroffenen Verfahrensarten, in denen die zu entlastende Kammer nach dem geltenden Geschäftsplan ein Verfahren erhalten könnte, in das Entlastungsmodul aufzunehmen.

Steht bei der Herausnahme einer Kammer noch kein Ende der Entlastung fest, ist bei Bekanntwerden des Endes der Entlastung im Entlastungsmodul das Datum des letzten Tages der Entlastung als Ende der Gültigkeit aufzunehmen.

Nach Beendigung der Entlastung nimmt die Kammer an dem zu diesem Zeitpunkt laufenden Turnusdurchgang wieder uneingeschränkt teil. Sobald sie in diesem Turnusdurchgang nächstbereite Kammer ist, ist ihr das dann zu verteilende Verfahren zuzuweisen, es sei denn eine Zuweisung kommt im Hinblick auf den aktuellen Zählerstand (etwa infolge früherer berücksichtigter Vorbefassungen oder Verfahrensverbindungen) nicht in Betracht.

- Im Fall der Entlastung der Strafkammer 2 (auch) von Verfahren im Sinne von Rn. 23 Satz 2 des Geschäftsplans 2023 (Staatsschutzsachen) ist nach der Eintragung im Entlastungsmodul zusätzlich wie folgt vorzugehen:

Im die Entlastung betreffenden Turnuspool ist entsprechend Rn. 65 Satz 2 des Geschäftsplans 2023 die nächst bereite Strafkammer (6, 12, 25 oder 34) im Erhöhungs- und im Abzugswert jeweils auf 1 zu setzen. Der Zählerstand bleibt unverändert. Die Gültigkeit des Turnuspools ist auf den Tag der Wirksamkeit der Entlastung zu setzen.

Wird die Strafkammer 2 wieder in den Turnusring aufgenommen (Ende der Entlastung oder im Fall der Rn. 65 Satz 3 des Geschäftsplans 2023), ist in der zuvor genannten Kammer der Erhöhungs- und der Abzugswert mit Wirksamkeit des Endes der Entlastung der Strafkammer 2 wieder auf 0 zu setzen. Die Gültigkeit des Turnuspools ist auf den Tag der Wirksamkeit des Endes der Entlastung zu setzen.

- Änderung des Umfangs der Teilnahme am Turnusring

Ändert sich bei einer Kammer der Umfang der Teilnahme (Quote) am Turnusring, so ist die Quote am Tag der Wirksamkeit neu einzutragen. Ändert sich der Abzugswert nicht, bleibt der Zählerstand bestehen. Ändert sich der Abzugswert, ist wie folgt vorzugehen:

- positiver Zählerstand: Als neuer positiver Zählerstand wird der neue Abzugswert eingetragen,
- negativer Zählerstand: Der Zählerstand wird durch den bisherigen Abzugswert dividiert (bis auf eine Nachkommastelle) und mit dem neuen Abzugswert multipliziert. Die dadurch gewonnene Zahl wird – nach eventueller Abrundung – als neuer negativer Zählerstand eingetragen.

Die Gültigkeit des Turnuspools ist auf den Tag der Wirksamkeit der Änderung zu setzen.

b) Neuaufnahme in einem Turnusring

Ist eine Kammer in einen Turnusring neu aufzunehmen, ist die Quote der Teilnahme am Turnusring am Tag der Wirksamkeit einzutragen und der Zählerstand auf den Erhöhungswert zu setzen. Die Gültigkeit des Turnuspools ist auf den Tag der Wirksamkeit der Änderung zu setzen.

c) Wird ein Fehler in den Stammdaten der Turnusringe bekannt, haben die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur unverzüglich die Eintragung neuer Verfahren zu beenden. Die Mitarbeitenden der IT-Stelle haben sodann die Stammdaten des betroffenen Turnuspools zu berichtigen und die Gültigkeit des Turnuspools auf den Tag der Berichtigung zu setzen. Sodann ist in der Eingangsregistratur mit der Eintragung neuer Verfahren fortzufahren. Über die Art und den genauen Zeitpunkt der Berichtigung ist ein Vermerk aufzunehmen und gesondert zu verwahren.

Berlin, den 21. Dezember 2022

Dr. Matthiessen